Der Oradour-Prozeß in Bordeaux . . .

Plädoyer des Staatsanwalts

ausgewählte Protokolle . . .

. . . Mittwoch, 4. Februar 1953

. . . Donnerstag, 5. Februar 1953

Bordeaux, 4. Februar 1953, Mittwoch

Antrag der Verteidigung und Plädoyer des Staatsanwalts [1)]

(Die Sitzung wird um 14 Uhr aufgenommen)

DER VORSITZENDE: Herr Staatsanwalt, meine Herren Verteidigunger, ich sehe, daß nach der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 5332 vom 30. Januar 1953, mit dem das Gesetz Nr. 48.1416 vom 15. September 1948 geändert wurde, die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes aufgehoben wurden. Daher kann auf der Grundlage des in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 1948 festgelegten Beweissystems keine Schuldfrage mehr gestellt werden. Es ist jedoch richtig, daß der Überweisungsbeschluß personenbezogene Daten enthielt, und andererseits liegt es hinsichtlich der Angeklagten, die nur auf Grundlage des Gesetzes vom 15. September 1948 inhaftiert waren, zumindest meiner Meinung nach an uns - und Sie können das Gericht gegebenenfalls um eine andere Entscheidung bitten, wenn Sie dies wünschen -, aber es liegt an uns, die Hauptfragen zu stellen, die sich auf die Anklage beziehen, wie sie sich aus dem Überweisungsbeschluß ergibt, losgelöst von den Vorgaben des Gesetzes vom 15. September 1948.
Da darüber hinaus bestimmte Tatsachen nach dem Ergebnis des Verfahrens wahrscheinlich aus strafrechtlicher Sicht betrachtet werden, obliegt es mir gemäß Artikel 88 der Militärgerichtsordnung, von Amts wegen Hilfsfragen zu stellen. Ich werde Ihnen daher, meine Herren, zunächst die Hauptfragen, wie sie sich aus der Anwendung des neuen Gesetzes ergeben, und anschließend die Nebenfragen kurz vorlesen. Sie werden sehen, dass die Struktur der Hauptfragen, der ich gefolgt bin, äußerst einfach ist: Zu jedem Verbrechen wird eine Frage der Konsistenz gestellt, dann folgen Fragen zu erschwerenden Umständen, und schließlich prüfen wir jeden Angeklagten und stellen für jeden von ihnen eine Frage der Schuld aufgrund von Mittäterschaft.

(Der Vorsitzende verliest die Fragen, die dem Gericht gestellt werden.)

Ich glaube, meine Herren, Sie sind ausreichend über den Stand der Fragen informiert, die ich dem Gericht stellen möchte. Haben Sie Vorfälle gesehen, die Sie vortragen könnten?
Herr RENAUD: Stellt das Gericht die Frage nach der Absolution von Amts wegen oder muß sie mit speziellen Fragen verwiesen werden?
DER VORSITZENDE: Ich habe Sie während der Befragung des Angeklagten gebeten, mir mitzuteilen, ob ich die Frage stellen soll. Sie haben dies bejaht. Ich kann Ihnen mitteilen, daß die Frage nach der Absolution des Falles gestellt wird. Ich habe sie nicht in den Aktenstapel aufgenommen, den ich Ihnen vorgelesen habe, aber Sie können damit rechnen, daß sie gestellt wird.
Me. DE GUARDIA: Im Namen der deutschen Angeklagten LENZ, BÖHME, DEGENHARDT und BLÄSCHKE bitte ich das Gericht zu entscheiden, daß es im Hinblick auf die Frage der Mittäterschaft nicht notwendig ist, die Nebenfrage der Mittäterschaft bei Mord, Plünderung und Brandstiftung zu stellen. Diese vier Deutschen...
DER VORSITZENDE: Entschuldigen Sie die Unterbrechung. Wenn ich Ihren Schlußfolgerungen Glauben schenke, verlangen Sie, daß wir die Hauptfragen nicht zu den Verbrechen stellen, die ausschließlich Gegenstand der kollektiven Anklage gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 1948 waren?
Me. DE GUARDIA: Ja, Herr Vorsitzender. Diese vier Deutschen werden Ihnen einerseits auf Grundlage von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 1948 und andererseits auf Grundlage von Artikel 263 des Strafgesetzbuches vorgeführt, einem Artikel, der die kriminelle Vereinigung regelt. Das Gesetz vom 15. September 1948 bezog sich auf die Verordnung vom 28. August 1944, wobei Artikel 1 dieses Gesetzes wie folgt beginnt: „Bei der Begehung eines der in der Verordnung vom 28. August 1944 vorgesehenen Verbrechen können alle Personen, die dieser Vereinigung oder Gruppe angehören, als Mittäter betrachtet werden.“ Das Gesetz von 1948 bezog sich somit auf die in der Verordnung von 1944 geregelten Verbrechen. Im Text der Verordnung von 1944 heißt es in Artikel 1 am Ende: „Die in den Artikeln 295, 296 usw. vorgesehenen und strafbaren Straftaten werden gemäß den vorstehenden Bestimmungen usw. verfolgt.“ Diese Artikel decken Plünderung, Brandstiftung und Mord ab. Mit anderen Worten: Nur aufgrund der Existenz von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 1948 konnten diese vier deutschen Angeklagten als Mittäter eines der in der Verordnung von 1944 erfassten Verbrechen angesehen werden. Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 1948 wurde kürzlich aufgehoben. Der Verweis auf die Verordnung von 1944 ist verschwunden. Daraus folgt, daß diese Mitangeklagten nicht mehr als Mittäter der als Mittäter oder Gehilfen bezeichneten Verbrechen angesehen werden können, es sei denn, der Verweisungsbeschluß hätte in Bezug auf sie ausdrücklich und direkt auf den Erlaß von 1944 verwiesen.
Was diese vier deutschen Angeklagten betrifft, so bezieht sich der Verweisungsbeschluß, wie Sie wissen, nicht auf die Verordnung von 1944. Er bezieht sich auf das Gesetz vom 15. September 1948, das wiederum nur auf die Verordnung von 1944 verweist. Das Gesetz vom 15. September 1948 wurde jedoch in seinen wesentlichen Bestimmungen aufgehoben, und für sie bleibt lediglich die kriminelle Verschwörung bestehen. Mit anderen Worten: Seit Beginn dieses Verfahrens ging es in diesem Verfahren ausschließlich um die kriminelle Verschwörung. Rechtlich gesehen waren sie nur dann in diesem Verfahren anwesend, als die Frage der kriminellen Verschwörung erörtert wurde. Der einzige Haupttatbestand für sie seit der Aufhebung des Gesetzes vom 15. September 1948 ist die kriminelle Verschwörung. Daraus folgt, daß Sie nur Fragen zu den Tatsachen stellen können, die Gegenstand des Verfahrens waren, auf die sich der Verweisungsbeschluß bezieht, oder die Gegenstand des Verfahrens waren. Alles andere als eine kriminelle Verschwörung war ihrer Ansicht nach nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese These wird, wie Sie wissen, durch Artikel 88 der Militärgerichtsordnung bestätigt. Danach dürfen nur dann Nebenfragen gestellt werden, wenn sich im Verfahren herausstellt, daß die Haupttat entweder als eine mit anderen Strafen bedrohte Handlung oder als gewöhnliches Verbrechen angesehen werden kann. Für uns ist die einzige Haupttat die kriminelle Verschwörung. Daher dürfen nur in Bezug auf diese Nebenfragen gestellt werden. Nebenfragen können gestellt werden, wenn erschwerende oder mildernde Umstände vorliegen, die während des Verfahrens auftreten, aber auch im Zusammenhang mit dem Hauptvorwurf, der kriminellen Verschwörung. Daher können meiner Ansicht nach keine Fragen zu Mord, Brandstiftung oder Plünderung gestellt werden, da diese Fragen nicht Gegenstand des Verfahrens waren. Die Situation ist sicherlich merkwürdig und seltsam; wahrscheinlich hat der Gesetzgeber nicht daran gedacht oder es nicht bemerkt. Aber wie Sie wissen, ist

1) Offensichtlich falsch geschriebene Namen wurden nach bester Kenntnis korrigiert.

es die Pflicht der Verteidigung, jede Gelegenheit zu nutzen, die die Dummheit oder Unwissenheit des Gesetzgebers bietet; es ist die Pflicht der Verteidigung, jede Ressource zu nutzen, die der Gesetzgeber bietet. Glücklicherweise scheinen diese Ressourcen nahezu unerschöpflich, da der Gesetzgeber ungerechte Gesetze nur vermeiden kann, um andere Gesetze zu erlassen… Wir bleiben zuversichtlich bei unseren Schlußfolgerungen. Wir bitten Sie, keine weiteren Fragen zu dem Mord, dem Brand und dem Dorf zu stellen.

DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, wären die Sachverhalte, die wir seit fast einem Monat diskutieren, nicht so schwerwiegend und die Verantwortung einiger dieser Angeklagten nicht so schwer, wäre ich versucht, selbst einen Witz zu machen und dieses Verfahren, in dem sich die Vorfälle häufen, mit einer Art Hindernislauf zu vergleichen. Gestern Abend dachten wir noch, wir hätten sie alle hinter uns. Mir ist klar, daß das Spiel,im Stadion weitergeht.

Was verlangt die Verteidigung von Ihnen? Kurz gesagt, den vollständigen Freispruch von vier deutschen Angeklagten. Würden Sie ihnen Genugtuung gewähren, liefe dies darauf hinaus, daß diese Angeklagten den Gerichtssaal sofort erhobenen Hauptes verlassen könnten, ohne daß ihre Fälle geprüft worden wären. Glauben Sie ernsthaft, daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könnte? Sicherlich nicht, und zwar aus folgendem Grund: Das Gesetz vom 30. Januar 1953 hebt zwar ein Beweissystem auf, läßt aber, wie Sie bitte bedenken, bestimmte Tatsachen bestehen. Diese Tatsachen werden Ihnen durch den Verweisungsbeschluß vorgelegt. Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Verweisung zu beschleunigen. Wenn Sie sich nicht mehr auf die durch das Gesetz vom 15. September 1948 geschaffenen Beweise stützen können, stehen Ihnen andere zur Verfügung: die des guten alten Strafgesetzbuches, auf das Sie, Herr Vorsitzender, kürzlich verwiesen haben, und die Anhörungen können Ihnen durchaus ermöglichen, sich eine Überzeugung zu bilden. Dies trifft so sehr zu, daß der Gesetzgeber sorgfältig darauf achtete, diese Personen, die unter der Annahme des Gesetzes vom 15. September 1948 verwiesen wurden, nicht als freigesprochen zu bezeichnen. Im Gegenteil, er hat ausdrücklich und sorgfältig die Möglichkeit von Entwicklungen, die sich aus mündlichen Anhörungen ergeben könnten, vorbehalten, indem er, wie Sie sich erinnern werden, die Aufteilung des Endes der öffentlichen Untersuchung in der Anhörung anordnete. Zusammenfassend läßt sich also sagen: Die Aufrechterhaltung der Ausführungen der Verteidigung würde gegen zwei Grundprinzipien unseres Strafrechts verstoßen. Diese beiden Prinzipien sind erstens, daß das Gericht seine Verweisung stets beschleunigen muß, und dies ist so wahr, daß dies beispielsweise selbst im Falle einer Amnestie der Fall ist, und zweitens, der Grundsatz der mündlichen Anhörung. Im Lichte dieser wenigen Erläuterungen beantrage ich daher, daß das Gericht die Ihnen vorgelegten Anträge schlicht und einfach zu-rückweist.

DER VORSITZENDE: Meine Herren, möchte jemand von Ihnen noch etwas hinzufügen?

Me. LAFEUILLE-VEILLARD: Was LENZ betrifft, so möchte ich antworten, Herr Staatsanwalt, daß Sie LENZ angeklagt haben, obwohl Sie keine Beweise gegen ihn hatten, da Ihnen das Gesetz vom 15. September 1948 zur Verfügung stand. Da das Gesetz vom 15. September 1948 aufgehoben wurde, entspricht die Logik dem Gesetz. Welchen Wert hat eine Anklage, die auf einem aufgehobenen Gesetz basiert, auf Bestimmungen, die nicht mehr existieren, weil sie, wie Sie wissen, die notwendige Grundlage für die Verordnung vom 28. August 1944 waren? Das bedeutet nicht, daß sich diese Angeklagten, insbesondere LENZ, in diesem Verfahren oder genauer gesagt in anderen Verfahren nicht für ihre Beteiligung an den Ereignissen in Oradour verantworten könnten. Es bedeutet lediglich, daß Ihr Verfahren, Herr Staatsanwalt - ich entschuldige mich, es ist nicht Ihre Schuld, es ist die Schuld des Gesetzgebers - schlecht geführt wird und LENZ in diesem Verfahren nicht erscheint. Sie müssen logisch vorgehen, Sie müssen die Logik berücksichtigen. LENZ wird nicht allein aufgrund eines Gesetzes strafrechtlich verfolgt, das inzwischen aufgehoben wurde. Kommen Sie zu Ihren Schlußfolgerungen.

DER VORSITZENDE: Bitte fragen Sie die Angeklagten, Herr Dolmetscher, ob sie noch etwas hinzuzufügen haben.

DER DOLMETSCHER: Nein, Herr Vorsitzender.

DER VORSITZENDE: Folgende Frage wird gestellt: Soll den Anträgen der Angeklagten LENZ, BLÄSCHKE, BÖHME und DEGENHARDT stattgegeben werden und beantragt werden, in ihrem Fall nur die Frage der kriminellen Verschwörung zu behandeln? Herr Leutnant der Wache, bitte postieren Sie Wachen an der Tür des Ratssaals. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

(Nach dreißigminütiger Beratung vertagt das Gericht die Entscheidung, die Anträge der Verteidigung zurückzuweisen.)

DER VORSITZENDE: Das Wort wird dem Herrn Staatsanwalt für seine Anträge erteilt.

DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, verehrte Mitglieder der anderen Richter! Knapp zehn Jahre nach Begehung der Verbrechen, deren bedauernswertes Opfer das Dorf Oradour-sur-Glane wurde, am Ende eines von zahlreichen Wechselfällen geprägten Verfahrens, in dessen Verlauf die wenigen Überlebenden uns den alptraumhaften Nachmittag, der ihnen aufgezwungen wurde, auf ebenso bewegende wie eindringliche Weise noch einmal erleben ließen, ist es nun endlich an der Zeit, daß die Anklage ihre Stimme erhebt. Wäre man angesichts der schrecklichen und halluzinatorischen Zeugenaussagen, die Sie gehört haben, nicht versucht, sie für überflüssig zu halten? Läuft sie nicht ohnehin Gefahr, sehr schwach zu erscheinen, denn selbst wenn sie vom biblischen Propheten inspiriert oder mit dem Genie der griechischen Tragödie begabt wäre, auf das Sie, Herr Vorsitzender, bei der Eröffnung dieser Debatten hingewiesen haben, wäre es möglich, diesen bewegenden Tönen, die von diesem Richterstuhl an Sie gerichtet wurden, um das Verbrechen zu bezeugen, es anzuklagen und ein Eingreifen der Gerechtigkeit zu fordern, ebenbürtig? Akzente von unerhörter Aufrichtigkeit, manche ein direktes Echo - um die direkten Worte eines Dichters zu verwenden - des „unerbittlichen Schreis, der aus dem Bauch der Ermordeten kommt“, doch kaum hatten wir es geschafft, beim Bericht über diese Schrecken unsere Tränen zurückzuhalten und unseren Zorn zu beherrschen, kamen andere Franzosen, deren Patriotismus, Hellsichtigkeit und guter Glaube nur durch den guten Glauben, Patriotismus und die Hellsichtigkeit der Überlebenden von Oradour erreicht werden, um uns mit denselben ergreifenden und schmerzlichen Akzenten zu versichern, daß unter den Angeklagten in diesem Prozeß einige, die in diesem Moment wegen der Teilung der Anklage abwesend waren und in denen die ersteren nur Henker sahen, in Wirklichkeit auch Opfer waren, die Mitleid erregen sollten, und wir mußten den Tatsachen ins Auge sehen, und als ob die Tragödie von Oradour nicht genug wäre, mußten wir mit schmerzlichem Erstaunen feststellen, in welchem Ausmaß die im Elsaß erlebte noch hinzukam. Eine präzise Lösung für einige der heiklen Probleme dieses Prozesses vorzuschlagen, die durch diesen neuen Tag erhellt werden, ist nicht ein Versuch, das Unversöhnliche angesichts dieser Wunden zu versöhnen, die beide derselben Ursache ent-

stammen: dem Geist des Hitlerismus, dessen Prozeß wir über diese Angeklagten hinaus verfolgen? Übersteigt eine solche Aufgabe nicht die Kräfte eines einzelnen Mannes, insbesondere des einfachen Offiziers, der ich bin? Daher gehe ich im vollen Bewusstsein ihres Ausmaßes und ihrer Schwierigkeiten an diese Präsentation heran und bitte, meine Herren, um Ihre volle Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis.

Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit, denn dieses Verfahren, das solche Entwicklungen erforderte, das sich über mehrere Jahre hinzog, das wiederholt der Prüfung und Kontrolle der höchsten Justizbehörden dieses Landes unterworfen war, dessen Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Gesetzen dominiert und beeinflußt wurde, ein Verfahren, das letztlich eine so lange und sorgfältige Anhörung erforderte, läßt sich offensichtlich nicht in wenigen Minuten zusammenfassen. Ihre Nachsicht, denn so aufmerksam ich dieses Verfahren auch verfolgt habe, die Erklärungen, die Sie gleich hören werden, könnten Lükken enthalten und Kritik verdienen.

Die Anwesenheit eines großen, wachsamen und informierten Verteidigungsteams auf der anderen Seite des Gerichts beruhigt mich zwar, aber es wird seine Aufgabe sein, mich mit der absoluten Unabhängigkeit, die unsere Institutionen anerkennen, und dem Talent, das sie auch in den verzweifeltsten Fällen einzusetzen wissen, notfalls zu tadeln. Es ist an der Zeit, es noch einmal zu betonen: Wir verurteilen nicht eine Provinz oder eine Nation, sondern Einzelpersonen, im Gegensatz zu Gemeinschaf-ten, Einzelpersonen, die die Staatsanwaltschaft für Taten zur Rechenschaft zieht, die sie während ihrer Zeit als Soldaten und vielleicht auch gerade deshalb begangen haben. Im Laufe der Jahrhunderte - die Verteidigung spielte gestern darauf an - wurden, wie Sie wissen, Anstrengungen unternommen, die Regeln des Krieges zu humanisieren. Diese Bemühungen führten zu Abkommen, auf die ich später noch zurückkommen werde: der Haager Konvention von 1907, den Genfer Konventionen von 1929 und sogar denen von 1949, die den Grundsatz festschreiben, daß im Krieg die Mittel, dem Feind zu schaden, nicht unbegrenzt sind. Jeder Soldat weiß, daß er bestimmte Regeln nicht ungestraft verletzen kann, und wenn er sie verletzt, weiß er, daß er persönlich dafür verantwortlich ist. Es ist daher selbstverständlich, daß wir Soldaten vor Gericht stellen, denen vorgeworfen wird, gegen das Kriegsrecht verstoßen zu haben. Das Problem kann natürlich auf viele Arten gestellt werden, aber die einzig richtigen Daten schienen mir die, die ich gerade genannt habe. Ich darf auch nicht vergessen, daß dieser Prozeß, der enorme Auswirkungen hat, zwei Aspekte hat: erstens einen juristischen Aspekt, der darin besteht, die genaue Verantwor-tung der verschiedenen Abteilungen der 3. Kompanie zu bestimmen, die an dem Massaker beteiligt waren, aber auch einen historischen Aspekt, vielleicht den wichtigsten, denn mithilfe der hier vorgelegten, frei debattierten Beweise wird es nun möglich sein, eine Reihe von zeitgenössischen Ereignissen, die der Vernichtung in der Ortschaft des Limousin, Oradour-sur-Glane, vorausgingen, diese darstellten oder darauf folgten, mit Sicherheit zu bestimmen. Auf der Grundlage dieser Daten habe ich meine Erläuterungen nach folgendem Schema abgegeben: Zunächst werde ich die von der Anklage vorgetragenen Fakten in Erin-nerung rufen. Dies erscheint mir umso notwendiger, da sie in den letzten Tagen kaum diskutiert wurden und da nach der von Ihnen, Herr Vorsitzender, vorgenommenen Analyse eine neue Synthese erforderlich ist, die diese Debatten widerspiegelt. Ich werde diese Fakten in den Kontext stellen, in den sie eigentlich gestellt werden sollten, nämlich in den des systematischen terroristischen Unternehmens, das die Division Das Reich bildete.

Ich werde die Beweise vorlegen. Anschließend werde ich erläutern, welche Beweise es ermöglichen, sie zunächst einer bestimmten Einheit und dann allen Männern dieser Einheit zuzuordnen. Im zweiten Teil werde ich diese Fakten in ihrem Zusammenhang mit dem Gesetz untersuchen und die Rechtsgrundlage der Anklage erläutern. Im dritten Teil werde ich den Standpunkt der Staatsanwaltschaft zu bestimmten Verteidigungsargumenten darlegen, die die Angeklagten möglicherweise vorbringen können. Schließlich werde ich im vierten Teil meine Einschätzung der Verantwortung der einzelnen Angeklagten darlegen.

Ich beginne mit der Vorstellung der Kompanie, zu der diese Männer gehörten, und gebe einen kurzen Überblick über die Geschichte der Division, der diese Kompanie angehörte. Die Division Das Reich wurde Anfang 1941 in der Region Wissembourg mit Einheiten aus Holland und Polen gebildet. Im März 1941 verließ sie Frankreich und ging nach Jugoslawien, wo sie kurze Zeit blieb. Am 1. Mai fand man sie in Linz/Österreich und wurde von dort nach Polen an die sowjetischen Grenze zurückgeschickt. Hier befand sie sich, als Deutschland im Juni 1941 einen neuen Angriffskrieg gegen Russland begann. Sie kämpfte mehrere Monate an der russischen Front und wurde dann nach Frankreich zurückgeschickt, um sich in der Region Rennes und Le Mans auszuruhen. Anfang 1943 kehrte sie an die russische Front zurück, in den Sektor Charkow, wo sie bis Ende Dezember 1943 blieb. Einige der Angeklagten spielten während der Anhörungen auf ihre damalige Anwesenheit an der Front an. An diesem Tag wurde der Großteil der Division in Ostpreußen bei Stablak neu gruppiert, während eine kleinere Kampfgruppe noch einige Monate, bis April 1944, an der russischen Front im Einsatz blieb. In der Zwischenzeit waren die verschiedenen Einheiten des Hauptteils der Division seit Februar 1944 in der Region Bordeaux und Landes stationiert. Anfang April 1944 kam es zu einer weiteren Verlegung: Das Hauptquartier wurde nach Montauban verlegt, während die Einheiten an verschiedene Standorte in Haute-Garonne und Tarn-et-Garonne verteilt wurden. Als die alliierten Truppen in der Normandie landeten, wurde die Division Das Reich an diese neue Front geschickt. Sie erlitt dort schwere Verluste. Einige ihrer Einheiten wurden sogar fast vollständig aufgerieben. Dies betraf beispielsweise die 3. Kompanie, die nach einigen Kampftagen auf etwa dreißig Mann geschrumpft war. Nach ihrem Rückzug durch Frankreich und Belgien wurde die Division Das Reich an der Effel neu formiert, nahm im Dezember 1944 erneut an von Runstedts Ardennenoffensive teil und wurde anschließend nach Osten geschickt, um den Vormarsch der sowjetischen Armeen aufzuhalten. Als die Nationalsozialisten am 8. Mai 1945 kapitulierten, befanden sich die verschiedenen Einheiten der Division Das Reich in Österreich, Ungarn und der Tschechoslowakei.

Wie setzte sich diese Division zusammen? Kurz gesagt umfasste sie natürlich ein Divisionshauptquartier mit einer Begleitkompanie, eine Kompanie Feldgendarmerie, ein gepanzertes Regiment bzw. Panzerregiment, zwei Panzergrenadierregimenter bzw. mechanisierte Infanterieregimenter und ein Panzergrenadierregiment, zu dem auch das Regiment Der Führer gehörte. Diese beiden Regimenter trugen die Nummern 1 und 44, sind aber besser bekannt als das Regiment 4 Der Führer Nr. 4 und das Regiment 44 Deutschland - ein Artillerieregiment, eine Aufklärungsgruppe, eine Panzergruppe, ein Pionierbataillon, eine Flugabwehrgeschützgruppe usw. Dies dient rein dokumentarischen Zwecken, um den genauen Kontext zu verdeutlichen, in dem das erste Bataillon des Regiments Der Führer operierte, von dem eine Einheit, die 3. Kompanie, heute Gegenstand der Auseinandersetzung ist. Und es ist wichtig zu betonen, wie Sie es bereits getan haben, Herr Vorsitzender

daß das Massaker von Oradour kein Einzelfall ist. Es ist Teil einer Kette von Ereignissen, die Licht ins Dunkel bringen und es erklären.
In den ersten Monaten des Jahres 1944 nahm die Division Das Reich, die man hätte in Südwestfrankreich ruhen lassen wollen, tatsächlich an einer Reihe von Polizeieinsätzen dort teil und stand dabei in ständiger Verbindung mit den verschiedenen Diensten der Gestapo einerseits und der Miliz andererseits. Das Regiment Der Führer, und insbesondere das 1. Bataillon, waren unter Bedingungen, die kurz in Erinnerung gerufen werden müssen, an diesen Operationen beteiligt.

Vom 11. bis 13. Mai beispielsweise fand im Département Lot eine groß angelegte Operation gegen den Maquis statt. Die Operation, die im Wesentlichen aus einer groß angelegten Razzia gegen die männliche Bevölkerung bestehen sollte, war nach Absprache zwischen der Gestapo von Toulouse und der SS-Führung organisiert worden. Ihre Durchführung wurde dem Regiment Der Führer anvertraut. Das 1. Bataillon - das, um das wir uns hier kümmern - nahm unter dem Kommando von Diekmann teil. Etwa zwanzig unglückselige Orte zahlten den Preis, und er war hoch. Die deutschen Einheiten des Regiments Der Führer - die dritte Kompanie gehörte, das sollten wir nicht vergessen, dazu - legten dort wie anderswo und unter allen Umständen ihre vollkommenste Verachtung für Mensch und Eigentum an den Tag und hinterließen auf ihren Routen eine Spur aus Asche und Blut. Überall wurden bewohnte Orte niedergebrannt, systematisch geplündert, willkürlich auf die unglückliche, in Panik geratene Bevölkerung geschossen und zahlreiche standrechtliche Hinrichtungen von Zivilisten, Männern und Frauen - das sind die verbrecherischen Taten, die in einer zu Beginn dieses Prozesses eingereichten Anklageschrift akribisch aufgelistet sind. Deren monotone und blumige Wiederholung sollte den Schrecken und die Abscheu, die solch gewohnheitsmäßiges und systematisches Verhalten nicht hervorrufen kann, nicht schmälern.

Am 21. Mai 1944 fand eine neue Operation statt. Das 1. Bataillon des Regiments Der Führer, diesmal in Zusammenarbeit mit der Gestapo in Agen, konzentrierte sich auf die unglückliche Bevölkerung an den Grenzen von Lot-et-Garonne, Dordogne und Lot. Plünderungen, Folterungen von Einwohnern und Brandstiftung waren die häufigsten Taten des Tages, als sich die drei Kolonnen des Bataillons gegen 19:00 Uhr kurz vor ihrer Ankunft in Frayssinet-le-Gelât neu formierten. Als die Kolonne durch die Stadt zog, wurde aus einem Haus ein Schuß abgefeuert, der einen Deutschen tötete. Die brutale, blinde und wilde Reaktion erfolgte augenblicklich. Drei unglückliche Frauen, die in dem Haus lebten, aus dem der Schuß gefallen sein soll, wurden auf der Stelle gehängt; zwei von ihnen waren 62 und 75 Jahre alt. Doch die hysterische Wut der Truppe war noch nicht gestillt: Zehn weitere Opfer mußten ihnen geopfert werden, zehn zufällig ausgewählte Männer, die sofort erschossen wurden. Der Dorfpfarrer, der sich auf den Knien für seine Mitbürger opferte, konnte diese Wahnsinnstaten schließlich beruhigen.
Wegen dieser Taten wurden Hauptmann Kahn, Kommandeur der 3. Kompanie, und Leutnant Lange vom Bataillonsstab am 15. Februar 1949 vom Militärgericht Bordeaux in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Bezüglich des Falles Frayssinet-le-Gelât, den ich Ihnen sowohl aus den Akten als auch aus diesem Verfahren vorgetragen habe, erhielt ich gestern, Herr Vorsitzender, einen Brief vom Ehemann eines der Opfer. Ich werde ihn heraussuchen, wenn die Anhörung unterbrochen ist. Dieser Brief enthält folgende Korrektur: Er stammt von einem ehemaligen Lehrer, dem Ehemann eines der Opfer. Dieser Lehrer erklärt: „Sie könnten in diesem Bereich eine Untersuchung durchführen. Diese Untersuchung würde ergeben, daß es sich tatsächlich nicht um einen Mord an einem deutschen Soldaten handelte. Dieser Mord war simuliert und lediglich inszeniert, um diesem deutschen Soldaten die Begehung terroristischer Handlungen im Dorf zu ermöglichen. Ich entschuldige mich, daß ich diesen Brief jetzt nicht bekanntgeben kann.[2)]

DER VORSITZENDE: Er wird später ausgehändigt werden.

DER STAATSANWALT: Die alliierte Landung befreite den Südwesten endgültig von dieser verbrecherischen Truppe. In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni 1944 rückte die Division Das Reich an diese neue Front vor. Einige Einheiten, darunter das Regiment Der Führer, nahmen die Strecke Cahors-Souillac-Brive-Uzerche-Limoges über die Nationalstraße 20, dann Bellac-Poitiers über die Nationalestraße 147 und Poitiers-Tours über die Nationalestraße 10. Die Durchquerung von Limoges war von einem längeren Aufenthalt geprägt, während dessen in der umliegenden Region verschiedene Operationen durchgeführt wurden. Ich erinnere mich nebenbei, daß sich die Aufklärungsgruppe bei Brive von der Kolonne löste und nach Tulle abbog, wo auf Befehl von General Lammerding die Pioniergruppe seiner 4. Kompanie 99 Zivilisten hängen ließ. Zwischen Cahors und Souillac verließ auch das erste Bataillon des Regiments Der Führer die Hauptstraße, um eine Art Umweg nach Westen entlang der Route zu machen, wo eine Reihe von Kriegsverbrechen begangen wurden - man könnte sagen, wie üblich. Während der Hauptkonvoi von Cahors nach Souillac fuhr und dabei der direktesten Strecke, nämlich der Nationalstraße 20, folgte, setzte sich das erste Bataillon ab und machte einen Umweg über die Nationalstraßen 701 und 703, wobei auch diese Strecke für eine Reihe von Verbrechen unterbrochen wurde. In Gourdon wurden am 8. Juni zwei Einwohner erschossen und zwei Frauen schwer verletzt. In Payrignac wurden am 8. Juni zwei Einwohner durch eine Salve aus einer automatischen Waffe getötet. In Grolejac wurde am 8. Juni gegen 18:30 Uhr ein 77-jähriger Mann erschossen, es kam zu umfangreichen Plünderungen und ein Hotel wurde in Brand gesteckt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Ankunft der Kolonne in Grolejac eine Auseinandersetzung mit der Widerstandsbewegung provoziert hatte. Die Deutschen setzten ihren Vormarsch fort und feuerten grundlos nach allen Seiten. Unter den Opfern befanden sich ältere Menschen und ein Arzt, der gekommen war, um die Verwundeten zu behandeln. Vier Widerstandskämpfer wurden festgenommen und an Ort und Stelle hingerichtet. Ein 7-jähriges Mädchen wurde schwer verletzt. Insgesamt: 13 Tote, 4 Schwerverletzte. Die Kolonne - immer noch das 1. Bataillon, nicht zu vergessen - erreichte Calviac. Es war immer noch der 8. Juni. An einem Ort namens Rouffillac wurden von der Widerstandsbewegung einige Schüsse abgefeuert. Die unmittelbare Reaktion: 9 Menschen wurden im Restaurant Marty, das in Brand gesteckt wurde, massakriert oder lebendig verbrannt. Unter den Opfern: zwei 11-jährige Kinder, ein 9-jähriges Kind, darunter ein älterer Mann, und eine 64-jährige Frau. Zwei Bewohner von Carlux wurden ebenfalls erschossen. Zwei Frauen - eine von ihnen 70 Jahre alt - wurden schwer verletzt, und natürlich kamen zu dieser Liste von Missetaten auch einige Brände und Plünderungen hinzu, als wäre sie nicht schon lang.

Bevor die Kolonne schließlich in Souillac wieder auf die Nationalstraße 20 traf, kam es auf ihrem Weg durch Peyrillac zu Plünderungen und einem weiteren Mord: dem eines LKW-Fahrers, der ohne Erklärung oder Rechtfertigungsversuch er-

2) Der Inhalt des Briefes jenes Lehrers ist faktisch falsch. Im Ort Frayssinet wurde nachweislich der Grenadier Günter Friedhof von einer Kugel getroffen, die aus einem Haus abgefeuert wurde und starb noch vor Ort. Sein Grab befindet sich in Frankreich.

schossen wurde. In Souillac schloß sich der Großteil des Bataillons wieder dem Hauptteil des Konvois an. Zwischen Souillac und Limoges beging diese große Kolonne weitere Verbrechen: Morde, Brandstiftung und Plünderungen in Noailles, Sadroc, Perpezat am Abend und Salon-la-Tour. Es ließ sich jedoch nicht feststellen, welcher Einheit sie zuzuschreiben waren. Die Ereignisse, die ich soeben kurz geschildert habe, verdeutlichen das übliche Verhalten dieser Truppe gegenüber der Bevölkerung der besetzten Gebiete. Sie ermöglichen uns ein besseres Verständnis ihres Verhaltens in Oradour. Als der Konvoi der Division Das Reich die Gegend um Limoges erreichte, wo er vom 9. bis 11. Juni 1944 stationiert sein sollte, verlegte das Hauptquartier des Regiments Der Führer nach Limoges selbst, das erste Bataillon nach Osten, das dritte nach Westen *[genau umgekehrt]*, von wo aus es am 9. Juni eine Aktion bei Guéret durchführte. Bei seiner Rückkehr wurde sein Kommandeur Kämpfe bei Einbruch der Dunkelheit auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Léonard-de-Noblat von der Widerstandsbewegung gefangen genommen. Was das erste Bataillon betrifft, so war der Großteil des Hauptquartiers und die 3. Kompanie am 9. Juni in St. Junien stationiert, und zwei Kompanien dieses Bataillons waren am 9. und 1. Juni in Rochechouart stationiert. Der damalige *[Sekretär des]* Unterpräfekts, Herr Pauchou, sprach in seiner Aussage darüber: Diese Einheiten zeichneten sich durch ihre Gewalt gegen die Einwohner aus, indem sie wahllos Schüsse abgaben, eine Person töteten und drei weitere verwundeten, kurz gesagt, sie versuchten, Zwischenfälle (mit der Résistance?) zu provozieren.

Am 10. Juni, während die 3. Kompanie sich in Oradour für immer entehrte, führte die erste eine Operation gegen die Stadt Saillat-sur-Vienne durch, wo jedoch nur ein Mord registriert wurde. Am Abend des 10. Juni war die dritte Kompanie in Nieul stationiert. In der Nacht gab es ein Fest, ein Festmahl und auch eine allgemeine Reinigungsaktion (Rauchschwärze, Blut?) an den Brunnen im öffentlichen Hof der Schule, die der Lehrer die ganze Nacht über bemerkte. Tagsüber, bevor die 3. Kompanie ihren Marsch in Richtung Normandie fortsetzte, unternahm sie in Chaptelat eine kurze Aktion gegen das Schloß Morcheval, das eine Gruppe der F.T.P. gerade noch rechtzeitig räumen konnte. Die einzigen Verluste bei dieser Aktion waren die Plünderung eines Bauernhofs und der Brand des Schlosses.

Was geschah in Oradour, als deutsche Fahrzeuge mit Todes- und Vernichtungsdrohungen auf das Dorf zurollten? Verschworen sie sich gegen die Besatzer? Beherbergten sie Einheiten des Maquis, die durch das Verhalten der SS täglich verstärkt wurden? Waren sie Hüter von Waffen oder Munition? Verfügten sie, auf welche Weise auch immer, über die Macht, die Sicherheit der Besatzer zu gefährden? Konnten die Bewohner selbst durch ihre Haltung, ihre Worte, ihr Verhalten den Zorn des Feindes auf irgendeine Weise erregen? So viele Fragen, die es, wie ich sage, im Bemühen, die Wahrheit wiederherzustellen und ein für alle Mal mit eigennützigen Legenden und Fabeln aufzuräumen, wie sie Diekmann erfunden hat, um sein Verbrechen gegenüber diesen Führern zu entschuldigen, so viele Fragen zu beantworten gilt. Glaubt man Oberst Stadler, dem damaligen Kommandeur des Regiments Der Führer, den Diekmann um Erlaubnis gebeten hatte, nach Kommandeur Kämpfe suchen zu dürfen, so kehrte der Kommandeur des 1. Bataillons am Samstagabend nach Limoges zurück und schilderte die schreckliche Tragödie wie folgt: Im Dorf mit Gewehrfeuer empfangen, mußten seine Truppen zurückschlagen und mehrere Häuser in Brand setzen, was aufgrund der durch die Brände zur Explosion gebrachten geheimen Sprengstoffdepots zu einer weitgehenden Zerstörung des Dorfes führte. Wieder einmal, meine Herren, hatte das Lamm die Geschichte ins Rollen gebracht. Da einige Publikationen jenseits des Rheins dieser kruden, so weit von der Wahrheit entfernten Geschichte in letzter Zeit wohlwollende Aufmerksamkeit schenkten, ist es wichtig, die Fakten zu verkünden und wiederherzustellen, da die Ermittlungen von Anfang an und die öffentlichen Debatten sie endgültig für die Geschichte etabliert haben.

Am 10. Juni 1944 gab es in Oradour-sur-Glane weder ein Waffenlager noch eine Widerstandsgruppe, und tatsächlich gab es auch nie, zu keinem Zeitpunkt. „Wir haben uns sogar damit geschmeichelt“, sagten Sie, Kommissar Arnet, am 23. Januar, und Herr Unterpräfekt Pauchou wiederholte dies Ihnen gegenüber. Diese Tatsache ist durch übereinstimmende und zuverlässige Aussagen lokaler Widerstandsführer unbestreitbar belegt. Kommissar Arnet und Kommissar Massiéra, die als erste und zeitgleich mit den Ereignissen die Ermittlungen zu Oradour durchführten, äußerten sich alle sehr positiv zu diesem Punkt. Diese Aussagen werden durch die Tatsache untermauert, daß die Ermittlungen zahlreiche Details enthalten, die in den Wochen nach der Tragödie gesammelt wurden und der Welt bezeugen, daß Oradour-sur-Glane am frühen Nachmittag des 10. Juni 1944 ein ruhiges, friedliches Leben führte, das wir laut Aktenlage wieder aufleben lassen können. Es war ein Samstagnachmittag, das Ende des Sommers. Es war das Ende eines Jahrzehnts, ein entspanntes Wochenende. Wie Sie sich vielleicht erinnern, wurde Tabak verteilt, und der Appetit der Raucher konnte gestillt werden. Das Gerede in den Städten wurde größ-tenteils von Flüchtlingen dominiert. Es gab, wie Sie wissen, sogar einige Lothringer, Verwandte und Freunde, die zum Urlaub kamen. Kurz gesagt, die Häuser wimmelten von Menschen. Herr Sage, ein Industrieller aus Limoges, zum Beispiel war am 7. Juni mit seiner gesamten Familie in sein Landhaus in Croix des Bordes gezogen. Am Tag zuvor hatte Herr Levignac, ein Versicherungsvertreter aus Avignon, seine beiden Söhne Serge und Charles nach Oradour gebracht. Der eine lebte in Le Masset, der andere im Dorf, und er sollte sie nie wiedersehen. Zu Fräulein Compain kam am 1. Juni außerdem eine elfjährige Cousine aus Paris; auch sie wird sterben.

An diesem Nachmittag feierte der Sohn Roumy seine Verlobung. Sein zweiwöchiger Urlaub lief am nächsten Tag ab. Frau Barataud feierte ihren 68. Geburtstag bei ihrer Tochter, Fräulein Boisson. Der junge Lavergne, 14 Jahre alt, war aus Les Tuillères gekommen, um bei Herrn Tournier Musikunterricht zu nehmen. Der Sohn Roby war ebenfalls anwesend und wartete auf die Tabakration seines Vaters, ebenso wie der alte Devoyon, der wegen dieser begehrten Tabakration den ganzen Weg aus dem Weiler Le Repaire angekommen war. Jean Broussaudier, 25 Jahre alt, war zum Friseur gekommen, und auch der junge Darthout wartete geduldig auf die Öffnung des Salons. Frau Brandy, die Friseurin, war mit einer Kundin beschäftigt, Frau Goujon, der Frau des Lehrers. Herr Villefer, seine beiden Söhne und der junge Sérignac kehren mit einem mit Holzbündeln beladenen Karren aus dem Wald zurück... Herr Barthélemy, der während der Katastrophe von 1940 mit seiner Familie gestrandet war, bereitet fieberhaft seine Rückkehr nach Indre-et-Loire vor, wo seine Frau gerade vor ihm eingetroffen ist. Er schrieb ihr am 4. Juni, er hoffe, die Reise um drei oder vier Tage vorverlegen und abreisen zu können, sobald er das benötigte Ersatzteil für sein Auto erhalten habe. Sein Sohn hat gerade sein Studium am Gymnasium von Saint-Junien abgeschlossen und ist zu seinem Vater nach Oradour gezogen. Nichts hält sie mehr dort. In der Schule sind die Klassen voll, denn heute Nachmittag soll Dr. Desourteaux zur ärztlichen Untersuchung vorbeikommen. Es gibt unzählige weitere kleine Vorfälle wie diesen. Hätten die 642 Opfer von Oradour vor Gericht erscheinen können, hätten sie uns alle Vorgänge der Art, wie ich sie gerade beschrieben habe, detailliert geschildert. Ist das, meine Herren, die Haltung von Verschwörern?

Im Gegenteil, wie aus den Akten hervorgeht, herrschte in diesem großen Ort im Limousin eine solche Ruhe, als plötzlich ein Blitz einschlug.
Am Freitagnachmittag, dem 9. Juni, traf die dritte Kompanie des 1. Bataillons des Regiments Der Führer in Saint-Junien ein, wo sie einquartiert werden sollte. Ihre Ankunft und ihre Einquartierung verliefen nicht unauffälllig, wenn man Gendarm Lagorce Glauben schenken darf, dessen Aussage Sie am 23. Januar gehört haben. „Sobald sie eintrafen", erklärte der Zeuge, „plünderten sie Garagen, griffen Zapfsäulen an und mißhandelten die Bevölkerung." Am oberen Ende des Festplatzes führten sie sogar eine lautstarke Granatenwurfübung durch. SS-Fahrzeuge verkehrten unaufhörlich zwischen Rochechouart und Saint-Junien. Die ganze Nacht lang ertönte das Gewehrfeuer. Die Wahrheit verlangt, daß wir hinzufügen, daß in der kleinen Stadt seit dem Vortag eine gewisse Aufregung herrschte. Am Abend des 8. Juni 1944, das heißt, ich wiederhole, einen Tag vor der Ankunft der 3. Kompanie - Kommissar Massièra hat dies vor diesem Gericht klargestellt - waren ein Dutzend Soldaten der deutschen Armee an der Eisenbahnbrücke über die Vienne bei Saint-Junien, als Reisende aus Angoulême nach Limoges umstiegen, von einer Gruppe Maquis angegriffen worden, wobei zwei Deutsche getötet wurden. Die deutsche Garnison von Limoges warnte vor dem Vorfall und schickte sofort eine Wehrmachtsabteilung in einem Sonderzug, begleitet von SD-Beamten, zum Schauplatz. Nach ihrer Ankunft, das heißt am Donnerstag, dem 8. Juni, gegen 22 Uhr, führten diese Herren verschiedene Ermittlungen, Schikanen und Kontrollen durch, und der damalige Bürgermeister mußte seine ganze Gelassenheit aufbringen, um sicherzustellen, daß die Bevölkerung nicht noch mehr zu leiden hatte.
In dieser von Drohungen geprägten Atmosphäre lösten am nächsten Tag, dem 9. Juni, Teile des I. Bataillons die Wehrmachtsabteilung ab. Keiner der Angeklagten bestritt dies, und es wurden erhebliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Eine große Zahl von ihnen beteiligte sich. Wir wissen auch, daß das Regiment Der Führer in Verbindung mit dem SD und der Polizei auf Repressionsoperationen beinahe spezialisiert war. Auf dem Rückweg von einer solchen Operation des III. Bataillons in der Gegend von Guéret wurde am selben Freitag, dem 9. Juni 1944, bei Einbruch der Dunkelheit Obersturmbannführer Kämpfe, ein mit dem Ritterkreuz ausgezeichneter Offizier, als er allein seiner Einheit vorausfuhr, auf der Nationalstraße bei Saint Léonard-de-Noblat von dem Widerstandskämpfer Canou, den Sie gehört haben, gefangengenommen. Einige Stunden später, aber noch am Abend des 9. Juni 1944, erhielt Diekmann die Nachricht über Funk. Es ist ganz klar, daß dies angesichts der Lage in Saint-Junien nicht darauf angelegt war, seine Haltung gegenüber der Bevölkerung zu verändern. Aufgrund der sehr gründlichen Untersuchung, die Kommissar Arnet im Juni 1944 durchführte und deren Ergebnisse er Ihnen in diesem Gerichtssaal zusammenfaßte, wissen wir, daß am Samstag, dem 10. Juni 1944, spät am Vormittag in Saint-Junien, im Hauptquartier des 1. Bataillons, das in einem Hotel gegenüber dem Bahnhof untergebracht war, eine wichtige, etwa einstündige Zusammenkunft stattfand. An dieser Zusammenkunft nahmen Leutnant Kleist von der Gestapo Limoges, der eigens zu diesem Zweck angereist war, und vier Milizionäre teil, die ihn begleiteten. Als der Leutnant zu seinem Wagen zurückkehrte, vertraute er seinem Dolmetscher, dem Milizionär Patry, an, daß am Nachmittag in Oradour-sur-Glane 40 Geiseln hingerichtet werden sollten. Kleist fügte sogar hinzu, daß er, da er ein solches Massaker nicht miterleben wollte, beschlossen habe, die Einheit zu begleiten, deren Mission es war, zur gleichen Zeit in Saillat zu operieren.

Ich bitte Sie, meine Herren, sich an diese Zusammenkunft zu erinnern, deren Existenz mit Sicherheit feststeht und die auf unbestreitbare Weise - der Herr Vorsitzende hat dies bereits betont - den Vorsatz der Befehlshaber bei den tragischen Ereignissen beweist, die sich wenige Stunden später ereignen sollten.

Die ersten Gerüchte über diesen Vorsatz werden bald auftauchen. Sie erinnern sich sicherlich an HOEHLINGERs Aussagen. Schon beim Besteigen des Lastwagens, erzählte er Ihnen, also beim Verlassen von Saint-Junien, prophezeite ein deutscher Soldat: *„Es wird ein höllischer Kampf."* Unteroffizier BOOS kannte das Ziel nicht, aber von Anfang an, so erzählte er Ihnen, wurden sie vor möglichen heftigen Kämpfen gewarnt. Von Anfang an, so wird PRESTEL Ihnen noch einmal erzählen, wurde ein als allgemeines Gerücht gemunkelt, daß nach einem vermißten Major gesucht werden müsse. Unterwegs verkündete Leutnant BARTH allen: „Heute werdet ihr Blut fließen sehen." Ebenfalls unterwegs empfahl STAEGER seinen Männern - LOHNER erzählte es Ihnen - *„Wenn jemand nicht aufstehen kann, muß er sofort getötet werden."*

Diese Bemerkungen, diese Gerüchte, lassen sich nur durch Beschlüsse erklären, die vor kaum einer Stunde während der Zusammenkunft im Hotel gegenüber dem Bahnhof getroffen wurden und an die Sie, meine Herren, sich bitte erinnern. Gegen 13:00 Uhr, unmittelbar nach dem Essen, brach allgemeiner Alarm aus. Elsaesser war überrascht, daß kein Gepäck, sondern nur Munition und Waffen verladen wurden. Sofort setzte sich der Konvoi in Bewegung. An der Spitze fuhr ein Panzerwagen, in dem Diekmann Platz genommen hatte. Ein Mann saß mit einer Waffe in der Hand auf der Motorhaube. Etwa zehn Lastwagen folgten, einer pro Gruppe, in der üblichen Reihenfolge der Abschnitte. Ein oder zwei Motorradfahrer leisteten Verbindungsdienst. Auf den Ladeflächen der Lastwagen standen behelmte Soldaten in Tarnjacken, bedrohlich und aufmerksam, die Waffen schußbereit. Frau Couderc und Herr Leveque, die Sie bei der Anhörung am 23. Januar hörten, sahen diese Kolonne von Saint-Junien entlang der Straße nach Saint-Victurnien in Richtung Oradour-sur-Glane fahren. Sie erinnern sich zweifellos auch an die sehr präzise Aussage zu diesem Punkt von Herrn BROUSSAUDIER, der gerade vom Friseur oberhalb der Kirche zurückgekehrt war und die Lastwagen die Hauptstraße entlangfahren sah, die Soldaten in Kampfhaltung, die aufmerksam die Fenster der Häuser beobachteten. Oben auf dem Hügel, etwa 1,5 km vom östlichen Ortseingang entfernt, in der Nähe der Bauernhöfe von Ville-André, Bellevue und Chez Lanie, hielt der Konvoi an.

Diekmann und Kahn steigen ab. Ein Befehl wird gegeben, Offiziere und Unteroffiziere folgen eilends ihren Anweisungen, bilden einen Halbkreis um ihre Anführer und erhalten rasch die präzisen Anweisungen, die die Vernichtung eines friedlichen und wohlhabenden Dorfes innerhalb weniger Stunden ermöglichen werden. Die Besprechung ist sehr kurz. Nachdem jeder über seinen Auftrag informiert wurde, kehrt er auf seinen Posten zurück. Und die unmenschliche Vernichtungsmaschinerie tritt sofort in Aktion. Die Spitzenelemente durchqueren rasch das Dorf und halten etwa 800 Meter vom Westausgang entfernt in der Nähe des Anwesens Bel-Air an. Dann wurde eine weiße Leuchtkugel abgefeuert, um die anderen Gruppen zu warnen, daß die Position erreicht war, so BOOS. Sofort begannen alle Truppen damit, das Dorf systematisch zu inspizieren, sammelten die Bewohner von den Feldern, vertrieben sie rücksichtslos aus ihren Häusern und drängten sie von außen in Richtung Dorfzentrum zurück. Die Operation wurde so schnell durchgeführt, daß der Schmied REDON, der hier am 24. Januar 1953 aussagte und der sich, wie Sie sich vielleicht erinnern, auf der Hauptstraße in der Nähe des Dorfplatzes befand, als die ersten Lastwa-gen an ihm vorbeifuhren, gerade noch Zeit hatte, mit seinem Fahrrad in Richtung des Dorfes Les

Bordes zu fliehen, nicht ohne außerhalb des Dorfes einige Salven mit automatischen Waffen zu erhalten, die ihn glücklicherweise nicht trafen. Der junge BORIE, ein wie durch ein Wunder Überlebender der Laudy-Scheune, von dem Sie am 22. Januar 1953 gehört haben, hatte jedoch weniger Glück. Auch er wollte in Richtung Friedhof fliehen. Dies geschah ebenfalls ganz zu Beginn der Operation. Doch trotz seiner schnellen Entscheidung war es bereits zu spät. Am Ende des Dorfplatzes war die Straße zum Friedhof bereits gesperrt, und ein deutscher Wachposten hinderte ihn daran, durchzukommen. Die Aktion zur Verhaftung der Bewohner wurde umgehend durchgeführt, aber auch mit Brutalität und Grausamkeit. Nicht nur war es STAEGER, der nach Aussagen seines Untergebenen OCHS im westlichen Teil des Dorfes mit einer Maschinenpistole auf eine alte Frau geschossen hatte, die an ihren Stöckem gebeugt sich ihm nicht schnell genug bewegte, sondern auch M. LAVIGNE, ein Bauer aus LANIE, der am 24. Januar zu Ihnen kam, um seine Empörung über die Haltung dieser Rohlinge auszudrücken, die einen schwerbehinderten Kriegsveteranen aus den Jahren 1914-18 schlugen und mißhandelten, dessen steifes Bein ihm offensichtlich das Laufen nicht mehr erlaubte.

Es waren die Herren DESOURTEAUX und RENAUD, die sich, wie Sie sich vielleicht erinnern, in einem Garten am Dorfrand, nahe der Kirche, versteckt hielten und Maschinengewehrsalven an Frau HYVERNAUDs Tür hörten, worauf Frauen und Kinder mit Angstschreien reagierten. Wieder war es Herr RENAUD, der, zurück ins Dorf getrieben, glücklicherweise unverletzt von einer Maschinengewehrsalve empfangen wurde. Es war Vater GIROUX, ein alter Mann, der seit 20 Jahren gelähmt war und in seinem Bett verbrannte. Frau BINET, krank, wurde mit Stößen des Gewehrkolbens zum Sammelplatz gebracht, sagte Herr BROUSSAUDIER aus. So strömten sehr schnell Männer, Frauen und Kinder, gesunde und kranke, zu diesem Dorfplatz. In der Kleidung, in der die deutsche Intervention sie überrascht hatte, sah man die Kranken, notdürftig bekleidet, die Alten, die Unterstützung brauchten, den Konditor, den Bäcker, halb nackt, die sich um ihre Öfen sorgten. Der örtliche Ausrufer war sogar herbeigerufen worden, um auf einer Trommel durch die Straßen zu verkünden, daß die gesamte Bevölkerung, ausnahmslos, mit Ausweisen ausgestattet, zu der Versammlung erscheinen müsse. Bald trafen auch die Schulkinder ein, angeführt von ihren Lehrern. Der Schützenpanzerwagen kam und ging und setzte vereinzelte Personen ab, die aus der Umgebung, insbesondere von den Feldern nördlich des Dorfes, aufgelesen worden waren. Frauen und Kinder, darunter auch Schulkinder, wurden dann von den Männern getrennt und, die einen nach rechts, die anderen nach links, an den von bewaffneten Wachen bewachten Gebäuden entlanggeführt. Am anderen Ende des Platzes hielten Soldaten, mit Patronengurten um den Hals, neben ihren Maschinengewehren Wache. Irgendwann dann - war es vor oder nach der Trennung der Männer und Frauen in zwei Gruppen? Augenzeugenberichte sind hierzu, und das ist durchaus verständlich, ungenau und zögerlich - trifft Dr. Desourteaux, Bürgermeister von Oradour, ein. Nachdem Kahn seine Identität und Stellung erfahren hat, läßt er ihn inmitten seiner Wähler seinen Platz einnehmen. Der junge Borie, ein Überlebender der Scheune Laudy, steht genau hinter ihm. Ein deutscher Dolmetscher verlangt Geiseln. Der Bürgermeister lehnt würdevoll ab; er wird dann zum Rathaus geführt, von wo er wenige Augenblicke später allein zurückkehrt. Der Dolmetscher bleibt hartnäckig: *„Haben Sie Geiseln ausgewählt? …“* Ja, antwortet Dr. Desourteaux: *„Mich, und wenn das nicht reicht, die Mitglieder meiner Familie.“*

Irgendwann wird ein Befehl gegeben: Alle Männer müssen sich zur Wand wenden, während Hauptmann Kahn befiehlt, die Frauen und Kinder mitzunehmen. Darunter findet man junge Mütter, die Babys auf dem Arm tragen oder in ihre Wagen schieben. Das Verlassen des Platzes, die Trennung, führt offensichtlich zu eiligen und herzzerreißenden Szenen. Ehemänner, Kinder, Väter, Mütter, Brüder, Schwestern umarmen sich ein letztes Mal, bevor sie sterben - und was für einen Tod - einige in der Kirche, andere in verschiedenen Räumen, Scheunen, Schuppen, Garagen… Herr Hubert Desourteaux, der am 22. Januar 1953 aussagte und sich in seinem Haus versteckt hielt, hörte ein letztes Mal die Schritte dieser kleinen Kinder, die offen und vertrauensvoll die Straße herunterkamen. Dann sah er die Frauen vorbeigehen und erkannte einige von ihnen, erzählte er uns. Dann war eine Gruppe von Männern an der Reihe, die schwer von Wachen bewacht wurden. Erst nachdem die Frauen und Kinder gegangen waren, wurden die Männer ihrerseits in drei Reihen aufgestellt, gezählt und in mehrere Gruppen aufgeteilt. Sie wurden gefragt, ob es Waffen- oder Munitionsdepots gäbe. Als sie verneinten oder gleichgültig reagierten, kündigte der Truppenführer eine allgemeine Durchsuchung an. Die Männer - etwa 200 an der Zahl - wurden dann unter Führung ihrer Henker, manchmal mit Gewehrkolben oder Fußtritten, zu den Hinrichtungsstätten geführt. Sechs davon wurden am näch-sten und an den darauffolgenden Tagen gefunden: das Weingut Denis, die Garage Poutaraud, die Garage Desourteaux, die Scheune Milord, die Scheune Bouchoule und die Scheune Laudy. Sobald sie weg waren, gab Kahn den Zug- und Gruppenführern seine Befehle. Auf sein Zeichen hin werden all diese Männer, all diese unbewaffneten Franzosen, die er in seiner Gewalt hatte, erschossen. Es vergingen noch einige Augenblicke: Zeit, um zu den ausgewählten Orten zu gelangen und sie vorzubereiten, manchmal indem die zukünftigen Opfer ihre landwirtschaftlichen Geräte herausholten. Die Männer werden an die Rückwand gedrängt, die Henker legen ihre Gewehre an, bereiten ihre Waffen vor, einer von ihnen, in der Scheune LAUDY, lacht und beißt ab und zu in ein Stück Zucker. Plötzlich ertönt das vereinbarte Signal: Hauptmann Kahn hat auf der Hauptstraße seine Maschinenpistole abgefeuert. Ein gewaltiges Trommelfeuer bricht von allen Seiten los, verstärkt durch das Echo. Mehr als 200 unschuldige Franzosen jeden Alters und jeder Herkunft, grundlos verbrannt, liegen verstreut auf dem Boden ihres Dorfes. Die Offiziere stürmen herbei, erledigen die Sterbenden hastig, und als würde Kahn bereits eines Verbrechens angeklagt, hat er nur einen Gedanken: alle Spuren so schnell wie möglich durch Feuer zu verwischen. Eine vergebliche Vorsichtsmaßnahme, meine Herren: Fünf Männer sind dieser Abscheulichkeit lebend entsprungen, um sie zu bezeugen; Ihr Tribunal hat von ihren eigenen Lippen den ergreifenden Bericht über ihr Leid und ihre Qualen gehört. Ihnen ist es zu verdanken, daß die zivilisierte Welt wußte, wozu ein Hauptmann KAHN fähig sein konnte.

Nachdem die Männer vernichtet waren, kümmerte sich KAHN um die Kirche. Zweifellos hätte es genügt, sie in die Luft zu sprengen, um die Frauen und Kinder, die er darin eingeschlossen hatte, auf der Stelle zu töten. Wir wissen, daß Feldwebel GNÜG, der Führer des Kompanietrupps, bei dieser frevlerischen Tat schwer verletzt wurde. Doch die gewaltige Explosion, die viele Zeugen hörten, verursachte mehr Lärm und Angst als Schaden. Nach und nach trafen jedoch alle Gruppen der Kompanie dort ein. Irgendwann drangen zwei Deutsche mit einer schwer aussehenden Kiste ins Innere ein und stellten sie oben im Mittelschiff in der Nähe der Hochaltars ab. Kurz nachdem die Deutschen gegangen waren, stieg beißender und erstickender Rauch auf, allgemeine Panik brach aus, Frauen stürmten in die Nebenräume und brachen die Tür der Sakristei auf, um Schutz zu suchen, Babys entglitten den Armen ihrer Mütter, Kinder wurden zertrampelt. Die Schreie und das Geschrei der Opfer, die Hunderte von Metern weit zu hören waren, wurden zunächst durch Salven und Feuerstöße unterdrückt, die von

außen durch die Buntglasfenster und Fenster abgefeuert wurden. Dann drangen die Wahnsinnigen, insbesondere Unteroffiziere, in die heilige Stätte ein, warfen Granaten, schossen mit Maschinengewehren *[„mitraillent"]*, töteten und massakrierten. So viel Wut und Zorn erstickten in ihnen jedes Menschlichkeitsgefühl und bewiesen damit, wie später, ein berühmter Römer bemerkte, der über das tragische Ende philosophierte, daß es kein grausameres Tier als den Menschen gibt, wenn er die Macht hat, seine Leidenschaft zu befriedigen. Und in diesem unbeschreiblichen und ergreifenden Durcheinander sterbender, stöhnender, sterbender, verwundeter, erstickender und terrorisierter Frauen und Kinder in dieser Kirche, die traditionell ein Symbol des Friedens und der Vergebung ist, und die, wie Ihnen ein Zeuge berichtete, in ein menschliches Schlachthaus und Krematorium verwandelt wurde, stapeln die Deutschen Stroh, Holzbündel, Stühle und Bänke auf und zünden sie an - der Endpunkt eines beispiellosen Massakers, das - wie Seine Exzellenz Monsignore Rastouil, der Bischof von Limoges, in dem Brief, den Sie, Herr Vorsitzender, gestern verlesen haben, sagte - den Fluch von Völkern und Jahrhunderten auf sich herabruft. Auch hier überlebte ein Zeuge, doppelt verwundet, diese Szenen des Gemetzels und des Terrors, um ihre abscheuliche Realität zu bezeugen.

Nachdem ihr tödliches Werk vollbracht war, plünderten und brannten die Deutschen die unglückliche Stadt nieder. Als dann die Nacht über diesen gewaltigen Brand hereinbrach, brachte die Lastwagenkolonne, verstärkt durch einige gestohlene Autos, die Verbrecherbande nach Nieul. Der Zeuge René Hyvernaud sah sie in der Nähe des Bahnhofs von Veyrac vorbeifahren. Auf den Lastwagen spielten die Deutschen Akkordeon, andere Mundharmonika, und wieder andere sangen. Herr Vorsitzender, angesichts der Schnelligkeit der Ausführung und der Perfektion dieses Verbrechens haben Sie Ihre Ratlosigkeit zum Ausdruck gebracht. Vielleicht finden wir eine Erklärung in den Dokumenten der Nürnberger Prozesse. Dokumente, die belegen, daß die Bande ihre Erfahrungen und Methoden von der Polizei übernommen hatte, und die uns zu dem Schluß kommen lassen, daß für Hauptmann Kahn Oradour möglicherweise nicht sein ersten Versuch gewesen war. Genau das erklärte der britische Generalstaatsanwalt in Nürnberg: *„Ich komme nun zur Behandlung der Partisanen. Sollten noch Zweifel bestehen"*, sagte er, *„daß die deutschen Streitkräfte nicht von ehrlichen Soldaten, sondern von hartgesottenen Mördern geführt wurden, so müssen diese angesichts der Aussagen über die Brutalität der SS verschwinden. Zeuge O... sagte, die Behandlung der Partisanen sei Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Oberkommando des Heeres und der SS gewe-sen. Aufgrund dieser Vereinbarung wurde dem Hauptquartier jeder Heeresgruppe ein Delegierter zugeteilt, der in Absprache und Abstimmung mit den Militärbehörden die der Gruppe zugewiesene Rolle übernahm."* Dies, meine Herren, sind die Fakten der vorliegenden Anklage.

Ich werde kurz die Opferzahlen schildern. Insgesamt 642 Opfer: 207 Kinder, 245 Frauen, 190 Männer. Ihre Namen, meine Herren, erscheinen, da die Todesfälle gerichtlich beurkundet wurden, in einem Aktenordner, der auf Ihrem Tisch liegt. Mir liegt der Bericht von Herrn Pont, Grundschulinspektor in Rochechouart, über die Situation der drei Schulgruppen vor, die am 10. Juni 1944 in Oradour existierten. Gegenüber der Straßenbahnhaltestelle befand sich eine Jungenschule mit 64 Schülern, einem Lehrer und einer Lehrerin, und einer Klasse an der Straße nach Peyrillac. Diese Schule hatte vier Lehrerinnen, darunter eine Vertretungslehrerin. Schließlich gab es noch eine elsässisch-lothringische Schule mit 21 Schülern und einem Lehrer, Herrn Goujon. Insgesamt gab es sieben Lehrer und Lehrerinnen, die alle massakriert wurden. Das Dorf wurde zerstört und niedergebrannt. Laut dem offiziellen Aktenbericht umfaßte dies: 123 Wohnhäuser, 40 Scheunen, 58 Schuppen, 22 Läden, 4 Schulen und 1 Bahnhof. Es kam auch zu Plünderungen, die in den letzten Anhörungen ausführlich erörtert wurden: Plünderung von Autos, Plünderung von Lebensmitteln, Plünderung von Textilien. Dies sind die Tatsachen, die Gegenstand der vorliegenden Anklage sind.

Diese Tatsachen sind derart eindeutig erwiesen, daß sie uns leider so offensichtlich erscheinen, daß es auf den ersten Blick völlig sinnlos erscheint, von Beweisen zu sprechen. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, daß wir uns vor Gericht befinden, daß ihre Schwere und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten für die hier anwesenden Angeklagten es uns daher abfordern, innezuhalten, und sei es nur, um alle Beweise, die es der Anklage ermöglicht haben, die soeben dargelegten Tatsachen darzustellen und die es ihr in wenigen Augenblicken ermöglichen werden, die gesamte 3. Kompanie zu belasten, auf einen Blick zu erfassen. Die Ursache der immensen Katastrophe, der immensen Katastrophe, die Oradour-sur-Glane und seine Einwoh-ner am 10. Juni 1944 auslöschte, wird zunächst durch Zeugenaussagen, in erster Linie durch Augenzeugenberichte, direkte Aussagen einiger weniger Überlebender, die alle hierher in dieses Gericht geladen wurden und Sie ihren Terrornachmittag vor fast zehn Jahren auf ergreifende Weise noch einmal erleben ließen, begründet.

Da sind zunächst die Überlebenden der Scheune von LAUDY: Clément BROUSSAUDIER, Yvon ROBY, Mathieu BORIE, Robert HEBRAS und Jean-Marcel DARTHOUT, die wie durch ein Wunder von den mörderischen Kugeln verschont blieben und am 22. Januar 1953 vor dem Tribunal aussagten. Da ist die einzige Überlebende des Massakers in der Kirche, Frau ROUFFANCHE, die Sie am 31. Januar 1953 befragen konnten. Dann gibt es den Augenzeugen der Versammlung auf dem Place du Champ de Foire und der Hinrichtungen in der Schmiede von BEAULIEU, Herrn SENON, den Sie am 26. Januar 1953 befragten. Es gibt Augenzeugen der Szenen des allgemeinen Maschinengewehrfeuers, der Brutalität, der Brände, der Plünderungen, der Rufe aus der Kirche, Zeugen, die sich in einem Garten hinter der Garage von DESOURTEAUX oder in der Nähe ver-steckt der Vernichtung entgehen konnten: Ich beziehe mich auf Herrn Hubert DESOURTEAUX, Herrn Aimé RENAUD und Frau RENAUD, geborene BRANDY, allesamt Zeugen, die Sie ebenfalls befragt haben. Ich möchte auch über die Brüder Maurice und Martial BEAUBREUIL sprechen, die sich im Lebensmittelladen MERCIER, direkt gegenüber der Kirche, Unter der Falltür unter dem Boden ihrer Küche versteckt hielten, über den jungen Robert BESSON, der mehrere Stunden lang zusammengekauert in einem Brombeerbusch in einem verlassenen Garten, ebenfalls nicht weit von der Kirche entfernt, blieb, und über den jungen GARRAUD, seinen Freund, den Sie am 31. Januar 1953 hörten.

Bezüglich der deutschen Intervention westlich des Dorfes sowie der Geschwindigkeit und Effektivität ihrer Einkreisungsbewegung haben Sie am 24. Januar 1953 die Aussagen von Frau David, Frau Maledent und Frau Clavierie gehört. Bezüglich ihrer Aktionen im Norden haben Sie am 26. Januar 1953 die Aussage von Herrn Tarnaud gehört. Er konnte das gesamte Manöver sogar vom Weiler Le Théil aus beobachten und bestätigte die von GRAFF enthüllte Existenz kleiner Patrouillen, die er nördlich des Friedhofs vorrücken sah. Bezüglich ihrer Aktionen im Nordosten, bis in die Nähe des Dorfes Les Bordes, hörten Sie die Aussagen des Schmieds REDON am 24. Januar 1953, von Frau Dupuy, der Frau von Thomas, und von Frau Taillandier, Herrn Joyeux und dem jungen Jacques Boisson am 26. Januar. Bezüglich der deutschen Intervention am östli-

chen Dorfeingang hörten Sie am 23. Januar 1953 Herrn Marcel BELLIVIER, der damals auf dem Bauernhof LES BREGERES lebte und seine gesamte Familie verlor, sah, wie sein Bauernhof in Brand gesteckt wurde, und hörten, wie Frau MILORD wenige Schritte entfernt erschossen wurde. Sie hörten am 24. Januar 1953 Herrn LAMIGE, der sah, wie deutsche Patrouillen seine Nachbarn aus LES BRANDES, BELLEVUE und VILLA-ANDRÉ - insgesamt 23 Personen - nach Oradour brachten, und Herrn DAURIAT, den Fahrer einer Teststraßenbahn, der sah, wie ein Arbeitskollege, Herr CHALARD, wenige Schritte von ihm entfernt getötet wurde. Sie hörten Frau OUDERT und Herrn LEVEQUE, die die deutsche Kolonne auf Oradour ankommen sahen. Sie waren, wie ich sicher auch, beeindruckt von der Mäßigung und Gelassenheit all dieser Zeugen, die zweifellos ein Zeichen ihres Respekts vor der Gerechtigkeit und ihres Vertrauens in sie ist. Wieder ein Augenzeugenbericht, diesmal jedoch über den desolaten Anblick des Dorfes Oradour unmittelbar nach der deutschen Intervention: Am 23. Januar 1953 hörten Sie Kommissar Massiéra, damals dem Allgemeinen Nachrichtendienst von Limoges zugeteilt, der am Montag, dem 12. Juni 1944, auf Ersuchen des Regionalpräfekten vor Ort war und ihn als kompetenter und informierter Mann untersuchte. Kommissar Massiéra betrat die Kirche, besichtigte das Dorf sorgfältig und erläuterte Ihnen die wichtigsten Punkte seiner Feststellungen. In der Kirche, insbesondere an den Außenwänden, rund um die Fenster der Sakristei, gab es zahlreiche Einschlagstellen. Auf dem Boden, auf der Treppe, vor der Tür, im Inneren zahlreiche leere Patronenhülsen, im Inneren noch Einschlagstellen an den Wänden, sogar auf der Gedenktafel der Toten. Im Inneren noch ein Haufen menschlicher Asche und in der Sakristei etwa dreißig mehr oder weniger verkohlte Leichen.

Im Dorf stellte Kommissar Massiéra Massengräber in fünf Scheunen oder Gebäuden fest: im Milord-Schuppen, in der Garage Desourteaux, im Weingut Denis, in der Scheune Laudy und in der Schmiede Beaulieu. An all diesen Orten befanden sich Einschlagstellen an der Rückwand in einer Höhe von etwa 1,80 Metern, und Kommissar Massiéra war sichtlich betroffen über die zahlreichen Einschlagstellen in mutmaßlicher Kopf- und Brusthöhe. Eine weitere offizielle, technische Aussage stammt von Dr. BAPT, der den Ort am Mittwoch, dem 14. Juni 1944, und in den darauffolgenden Tagen ebenfalls aufsuchte, unterstützt von seinem Stellvertreter Dr. Benech. Der Bericht über seinen Einsatz und die von ihm festgestellten Befunde waren bereits in der Akte enthalten, aber zusätzlich sagten die Ärzte BAPT und BENECH am 28. Januar 1953 aus. Ich kann diese Zeugen, diese beiden Techniker, noch immer hören, wie sie Ihnen ihre Befunde mitteilten: diese verdrehten Arme, diese geballten Fäuste, diese Abwehrhaltungen, die, wie sie sagten, eindeutig von den Leiden zeugen, die vor dem Tod erfahren wurden, diese zahlreichen Brüche der unteren Gliedmaßen, diese abgemähten Beine, die zahlreichen sehr niedrigen Aufprallpunkte - alles Befunde, die Dr. BAPT und Dr. BENECH zu dem Schluß führen, daß die meisten Bewohner bei lebendigem Leib verbrannt sind. Und Dr. BAPT, dem von der Kommandantur von Limoges offiziell verboten worden war, Notizen oder Fotos zu machen, übergab Ihnen, Herr Vorsitzender, diese unwiderlegbaren, eindrucksvollen Dokumente, die Sie unter den Angeklagten verteilten, damit diese - das sind Ihre eigenen Worte, Herr Vorsitzender - die Arbeit der glorreichen 3. Kompanie betrachten konnten. Und dieses bewegende Zeugnis des jungen Priesters aus Lothringen, Pater Touch, den Sie am 29. Januar 1953 hörten und der mit seinen Rettern die Opfer der Kirche begrub: diesen Berg von Kinderleichen, den er hinter dem Hochaltar entdeckte, der letzten und zerbrechlichen Zuflucht, die ihnen, wie er Ihnen erzählte, eine erhabene mütterliche Liebe zu schenken geglaubt hatte. Pater Touch fand zwei Kinder, tot durch einen Schuß in den Hinterkopf. Auch er konnte Fotos machen, die die Realität des Verbrechens belegen und die Ihrem Gericht zur Verfügung gestellt wurden. Am Dienstag, dem 13. Juni 1953, hatten die höchsten lokalen Behörden, Seine Exzellenz Monsignore Rastouil, der Bischof von Limoges, und der Unterpräfekt von Rochechouart, gerade die Realität und das Ausmaß der Katastrophe festgestellt. Schließlich befindet sich in der Akte ein handschriftlicher Bericht des Friedensrichters von Saint-Junien, in dem es heißt: *„Ich besuchte diese Nekropole drei oder vier Tage nach dem Verbrechen. Ich sah das Dorf in Trümmern, kein einziges Haus war unversehrt. Alles war zerstört. Übrig geblieben sind nur geschwärzte Wände und hier und da ein paar Gegenstände, von den Flammen verbogenen Fahrradrahmen, auf dem Platz das Wrack eines ausgebrannten Autos, selbst die kleine Straßenbahnhaltestelle, der elektri-sche Transformator, wurden in Brand gesteckt. Eine Woche später fand ich in diesen Ruinen einige Bewohner umherirrend, die noch immer von dem Schrecken dieser höllischen Vision erfüllt waren, die dem Massaker wie durch ein Wunder entkommen waren.“*

Doch neben den Zeugenaussagen gibt es auch Hinweise: die Einschlagstellen an den Wänden der Kirche und der Scheunen, vor der Kirchentür die Überreste von fünf durch das Feuer beschädigten Kinderwagen, die Spuren von Einschußlöchern tragen, der Dämpfofen mit menschlichen Knochen, die Haufen von Patronenhülsen vor der Kirche, in der Kirche und auf dem Friedhof.

Dr. Masfrand, der Kurator der Ruinen von Oradour, den Sie am 29. Januar 1953 hörten, zeigte Ihnen verschiedene vor Ort gesammelte Gegenstände: ein deutsches Bajonett und seine Scheide, die in einem Haus auf dem Dorfplatz gefunden wurden, eine durch die enorme Hitze verformte Flasche, ein Brillenetui und eine Zigarettenspitze, die von Kugeln durchlöchert war, die, wie er Ihnen sagte, nicht in die Luft abgefeuert worden waren. Schließlich sind Indizien und Gerichtsbeweise für diese 642 Todesfälle, wie ich bereits erwähnt habe, offiziell in den authentischen Dokumenten festgehalten, deren vollständiges Bündel, meine Herren, Ihnen vorliegt.

Selbstverständlich wurde das Massaker von Oradour-sur-Glane vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg als eines der charakteristischsten Beispiele für die systematische Art und Weise angeführt, wie die Besatzungstruppen Terror einsetzten, um jeglichen Widerstand gegen ihre Autorität zu vernichten.

Meine Herren, wem sind diese in der Anklageschrift beschriebenen kriminellen Handlungen, wie sie am Ende dieses Verfahrens unwiderlegbar festgestellt wurden, zuzuschreiben? Dies werden wir nun untersuchen. Vom Moment der Begehung des Verbrechens an stand sozusagen zweifelsfrei fest, daß die Verbrechen in Oradour das Werk einer SS-Einheit, der 3. Kompanie des Regiments Der Führer waren. Die schnelle Identifizierung der Einheit resultierte insbesondere aus der Entdekkung durch Herrn Villemonteix am 16. Juni 1944 auf einem Weizenfeld von Herrn Bellivier in Les In Brégères, am östlichen Orts-usgang von Oradour, wurde ein schwerer Militärrucksack aus Segeltuch gefunden, der verschiedene Gegenstände enthielt, insbesondere eine Michelin-Straßenkarte mit der genau vom Bataillon eingeschlagenen Route. Außerdem wurde ein Umschlag mit der Angabe „Feldpostnummer 15807-D“ gefunden, was genau der Fedlpostnummer der 3. Kompanie entspricht. Kreideinschriften auf dem Gelände der Einheit in Nieul am Abend der Verbrechen, die noch heute erhalten sind und sich auf die 3. Kompanie beziehen, und deren Echtheit zwei Zeugen, Herr BOUTY, Schuldirektor, und Herr RIVET,

Apotheker, am 27. Januar 1953, bezeugen. Diese Identifizierung wurde zusätzlich durch den Stempel der am Sonntagmorgen, dem 11. Juni 1944, in Nieul ausgestellten Ausweise mit der Unterschrift von Leutnant LANGE vom Stab des 1. Bataillons, an die beiden LKW-Fahrer DEMERY und NADAUD erleichtert, die Sie ebenfalls gehört haben und die am Vortag in Saint-Junien, um die Verpflegung und das Gepäck der in Oradour operierenden Einheit nach Nieul zu transportieren. Aus den übereinstimmenden Aussagen der hier anwesenden Angeklagten wissen wir heute auch, daß die gesamte 3. Kompanie, mit Ausnahme der Führungsstaffel, unter der persönlichen Leitung von Major Dieckmann teilnahm. Mir ist durchaus bewußt, daß die Verteidigung auf die Möglichkeit der Existenz einer 4. Kompanie hinweisen könnte. Ich möchte lediglich feststellen, daß die Existenz dieser 4. Kompanie in Nieul nicht erwähnt wurde. Es gibt keine Hinweise auf ihren Durchzug durch Nieul.

Was stellte diese aktive Truppe am 10. Juni 1944 in Bezug auf Mannstärke, Feuerkraft und Ausrüstung dar? Sie, Herr Vorsitzender, haben von Beginn der Vernehmungen der Angeklagten an und später, wann immer es möglich schien, weitere Klarstellungen zu erhalten, diesen Punkt klargestellt. Ich für meinen Teil akzeptiere die These der Angeklagten selbst, nämlich die Aufteilung der Einheit in einen Führungszug und drei Kampfzüge. Die drei Kampfzüge waren nicht identisch; der erste und der zweite Zug waren leichte Maschinengewehrzüge, der dritte Zug war ein schwerer Maschinengewehrzug.
Der erste Zug bestand aus drei Gruppen, während einer der beiden anderen Züge - der zweite für die einen, der dritte für die anderen - aus vier Gruppen bestand. Das ergibt insgesamt elf Kampfgruppen oder etwa 110 Mann, ausgerüstet mit 22 automatischen Waffen, hundert Einzelwaffen, Maschinenpistolen, Maschinengewehren, Gewehren usw. Zu diesen 110 Mann kommen noch etwa zehn weitere hinzu, die Bataillonskommandeur Diekmann und Hauptmann Kahn umgaben oder die beiden Schützenpanzerwagen bemannten, die den Konvoi eskortierten. Es scheint daher, daß die Vernichtung in Oradour letztlich das Werk von etwas mehr als hundert Personen war. Es muß jedoch sofort klargestellt werden, daß diese Personen, ob Freiwillige oder nicht, einer SS-Einheit angehörten. Dies war konsequent und systematisch das Verhalten der SS-Einheiten wäh-rend des Zweiten Weltkriegs. Von dem Moment an, als sie in Nieul eintrafen, sagte Ihnen Herr Rivet: Jeder versteht, daß dies besondere Deutsche sind. Was ihre führende Beteiligung an den zahlreichen Verbrechen betrifft, die die Bevölkerung der besetzten Gebiete erlitten hat, so wurde das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg in begründeten und end-gültigen Worten formuliert, die zu bekannt sind, um einer weiteren Diskussion zu bedürfen. Ich muß sagen, daß die Aktionen der Division Das Reich in Südwestfrankreich und während ihres Vormarsches in die Normandie die Schwere dieser Entscheidung nicht widerlegen. Doch ein erster Punkt muß unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen: Es war 14:00 Uhr, als die ersten Lastwagen das Dorf erreichten, und es war gegen 17:15 oder 17:30 Uhr, als der Straßenbahner DAURIAT, der sich Veyrac näherte, es endlich wagte, sich umzuschauen und das ganze Dorf in Flammen sah. Es dauerte also kaum drei Stunden, um eine große Plünderungsaktion und ihre Umgebung auf mehreren Quadratkilometern gründlich zu erkunden, die Bewohner zusammenzutreiben, ihnen die Kehle durchzuschneiden, zu plündern, alles in Brand zu setzen, alles zu zerstören... Dann stellt sich die Frage: War eine solche Reihe von Verbrechen, die in so kurzer Zeit und angesichts der Umstände, die ihre Begehung begleiteten, begangen wurden, vielleicht das Werk einiger weniger, oder erforderte sie im Gegenteil notwendigerweise die aktive Beteiligung aller Männer, aller anwesenden Gruppen?

Meine Herren, bevor uns diese Debatten, allein durch die Akteneinsicht, aufgeklärt haben, hätte man, das gebe ich zu, zögern können zu antworten. Nach diesen zahlreichen Anhörungen, in denen Sie, Herr Vorsitzender, geduldig und anhand bewegender Zeugenaussagen die erschreckende Rekonstruktion des Massakers, sozusagen Haus für Haus, Leiche für Leiche, vorgetragen haben, besteht kein Zweifel mehr. Die gesamte Kompanie, ich meine die kämpfenden Truppenteile in Oradour, war persönlich an dem Verbrechen beteiligt. Die Angeklagten wissen das genau, und das ist, wie Sie sehen, der tiefe Grund für die Erklärung, die die meisten von ihnen abgaben, als sie Ihnen schließlich sagten: *„Ich schäme mich, einer solchen Kompanie angehört zu haben.“* Denn eine Kompanie ist, wie Sie wissen, wie ein Regiment, ein Symbol, sie hat Traditionen, sie hat ein Banner, ein Logbuch, sie hat ihr eigenes geistiges und moralisches Leben, das von ihren Führern und Offizieren geprägt wird. In einer Kompanie kennt jeder jeden, Offiziere und Mannschaften, man pflegt Kontakte, schätzt sich und kriti-siert sich gegenseitig. Es ist in der Hierarchie die letzte Einheit, in der der Anführer seinerseits alle seine Männer wirklich kennt, in der der Anführer durch sein persönliches Beispiel, seine Haltung, seine körperlichen Eigenschaften oder seine militärischen Tugenden Respekt einflößen und das blinde Vertrauen wecken kann, das eine Truppe elektrisiert und im kritischen Moment 150 Mann dazu bringt, sich ohne Reue und Zögern auf eine Geste seinerseits zu opfern. Das Sprichwort *„Wie der Anführer, so die Truppe“* trifft für die Kompanie vielleicht mehr zu als für jede andere Einheit. Es ist also eine Kompanie - d. h. ein homogenes, kohärentes und hierarchisches Ganzes, organisiert für den Auftrag, d. h. für das gemeinsame Ziel, basierend auf nicht unbedingt identischen Missionen für jedes Element -, die ihr Banner und ihre Zahl durch das Verbrechen von Oradour entehrt hat. Weist die Hierarchie die persönliche Beteiligung jedes Einzelnen an den zugewiesenen Platz? Sie ergibt sich, meine Herren, ganz offensichtlich aus all den Aussagen, die Sie gehört haben. Zunächst einmal beteiligte sich die ge-samte Kompanie - und damit meine ich alle vor Ort anwesenden Soldaten - an der Einkesselung und Umzingelung des Dor-fes, deren Ziel es war, die gesamte Bevölkerung ausnahmslos ins Zentrum zu bringen. Und alle beteiligten sich unter ganz bestimmten Bedingungen, die in diesen langen Debatten klar herausgestellt wurden. Sie wußten genau, daß einige aus Saint-Junien „eine Schlacht“ schlagen würden, andere „Blut fließen“ sehen würden, und einige Gruppen, daß „wir uns wie im Kampf verhalten müssen“, da jeder Bewohner, der sich nicht bewegen kann, sofort hingerichtet werden muß. Ein solcher Zug hatte schließlich den Befehl, jeden zu erschießen, der sich bewegte. Und für den Fall, daß auch nur der geringste Hinweis in den Köpfen der Soldaten überlebt haben sollte, wurde den elsässischen Soldaten sogar hinzugefügt: *„Wir werden jetzt sehen, wozu ihr fähig seid.“*

Wir mußten den Versuch aufgeben, die genaue Route, die die Gruppen der 3. Kompanie während dieser ersten Phase nahmen, mit Sicherheit zu bestimmen. Allenfalls können wir es als sicher ansehen, daß der gesamte erste Zug, nachdem er das Dorf durchquert hatte, die Einkesselung und das Sperrfeuer von Westen her, von BEL-AIR und THEINEIX aus, durchführte. Wir können es ebenfalls als sicher ansehen, daß eine Gruppe des 2. Zuges, die Gruppe von Unteroffiziere BOOS, an der Glane-Brücke Halt machte und eine Dreiviertel- oder Stunde lang Deckung und Schutz leistete, während sich der zweite und dritte Zug rechts und links von ihnen, d. h. in Richtung Nordosten und Südwesten, entwickelten. Es scheint auch, daß eine Gruppe des zweiten Zuges, die von STAEGER, zu der OCHS und LOHNER gehörten, nach ihrer Aufteilung den westli-

chen Teil des Dorfes erreichte, wobei sich die eine Hälfte von den Wiesen her näherte, die andere Hälfte die Hauptstraße nahm. Es bleiben jedoch sechs Gruppen, über die wir keine weiteren Informationen haben als die nicht überprüfbaren Aussagen der Angeklagten selbst. Zwei Gruppen des Maschinengewehrzuges, die Gruppen NELL und RENNERT, sollen auf den Wiesen im Süden Beobachtung geleistet haben, eine dritte Gruppe, die von Unteroffizier KRILL, soll, nachdem sie die Einwohner von PUY-GAILLARD und LES BREGERES geholt und ins Zentrum getrieben hatte, den ganzen Nachmittag in der Umgebung in Stellung geblieben sein. Doch diese Einzelheiten, so interessant sie auch gewesen sein mögen, sind nicht wesentlich. Nur eines zählt: Die Gewißheit, die uns zahlreiche Zeugenaussagen vermitteln, besteht darin, daß alle Züge und alle Gruppen aller Züge zur Einkesselung des Dorfes und damit zur Gefangennahme der Einwohner beigetragen haben und auf diese Weise unter den Bedingungen des Verständnisses der Befehle, der Schnelligkeit und des Eifers zur Perfektion des Verbrechens beigetragen haben, das Sie, Herr Vorsitzender, nicht unbetroffen gelassen hat.

Aus den Zeugenaussagen geht noch ein weiterer Punkt hervor: Die Männer der dritten Kompanie beschränkten sich, wo immer sie sich befanden, nachdem sie das Dorf umzingelt hatten, nicht darauf, aus der Ferne eine Sperre zu errichten, wie einige der Angeklagten behaupten, sondern zogen sich rasch in das Dorf selbst zurück, wohin ihre Gruppenführer ihnen oft vorausgegangen waren. Sie näherten sich dem Dorf von allen Seiten und jeder betrat es, ohne zu zögern, den erhaltenen Befeh-len entsprechend, dies auch zu tun. Meine Herren, dies ist sicher: Von Anfang an wurde von allen Seiten geschossen. Zu diesen verschiedenen Punkten muß ich Sie an die sehr präzisen Aussagen von Herrn Hubert DESOURTEAUX und Herrn RENAUD erinnern. Beide versuchten, sobald die Deutschen eintrafen, über die Wiesen südlich des Dorfes zu fliehen. Herr DE-SOURTEAUX wurde sofort mit Maschinengewehren beschossen und zur Umkehr gezwungen. Herr RENAUD wurde wenige Augenblicke später und im selben Gebiet von zahlreichen Soldaten, die von der Glane herkamen, aufgehalten, die sich auf den Rückweg zum Dorf machten. Sie hielten nicht an und umzingelten es, sondern drangen hinter ihm ein, nachdem sie eine Maschinengewehrsalve abgefeuert hatten. Von dem Garten aus, in dem sie sich versteckten, hörten oder sahen diese beiden Zeugen Hausdurchsuchungen, eine Aktion, die ohne Umstände und sogar mit Schüssen durchgeführt wurde, wie zum Beispiel im Haus von Frau HYVERNAUD. Herr DARTHOUT, ein Überlebender der Scheune LAUDY, versuchte ebenfalls, durch die Gärten und Wiesen in der Nähe der Kirche in Richtung der Glane zu fliehen. Auch er wurde von Deutschen zurückgedrängt, die mit Waffen in der Hand auf Oradour vorrückten. Sie ließen sich nicht aufhalten, als sie ihn umzingelten. Die Deutschen drangen ebenfalls von Norden her ein, nachdem sie das Dorf in dieser Richtung umzingelt hatten. Sie erinnern sich vielleicht an den Überlebenden BORIE, der versuchte, entlang der Friedhofsstraße zu fliehen. Er hatte kaum den Rand des Dorfplatzes erreicht, als die Deutschen ihn festnahmen und zurückdrängten. Drei Männer sowie Armand Senons Vater, der weit nördlich des Dorfplatzes lebte, versuchten ebenfalls, zum Friedhof zu fliehen. Doch das Dorf war gut umzingelt: Hauptmann Kahns Befehle wurden gewissenhaft ausgeführt. Einer von ihnen wurde am Arm verletzt, und alle mußten umkehren und um anschließend umzukommen.

An der Kreuzung von Hauptstraße und der Straße nach Les Bordes traf der Überlebende Roby auf Herrn Duquerroix, den zwei Deutsche mit Maschinengewehren im Rücken entlang der Straße nahc Les Bordes eskortierten. Duquerroix hatte versucht zu fliehen, doch die Deutschen schossen auf ihn, nahmen ihn gefangen und brachten ihn zurück. Robert Besson und Jacques Garraud, die in der Hauptstraße, Ecke Friedhofstraße, wohnten, versuchten ebenfalls nach Norden hin zu fliehen. Als sie gerade eine Mauer erklommen hatten, wurden sie von Norden her von Kugeln getroffen und mußten in einem Brombeerbusch Schutz suchen. Ganz in ihrer Nähe tötete Graffs Patrouille, die bereits das gesamte Dorf im Norden umrundet hatte, einen Mann und zwei Frauen, die sich auf einer Wiese versteckt hatten. Wenig später versuchten auch die Brüder Beaubreuil, die durch Feuer und Rauch aus ihrem Versteck vertrieben worden waren, ihr Glück. Sie mußten schnell Zuflucht finden, zunächst in einem Garten, dann in einem Abwasserkanal, von wo aus sie zweimal eine Patrouille von mehreren Män-nern umherziehen sahen. Von dem Weiler LE THEIL aus, einer beherrschenden Stellung nordwestlich des Dorfes, sah Herr TARNAUD überall Deutsche: Er stellte fest, daß der Ort gut umzingelt war, und bemerkte insbesondere die Anwesenheit einer kleinen Gruppe von Soldaten nördlich des Friedhofs und auf dem Rückzug nach Oradour - sehr aktive Patrouillen, wie er betonte, die das Gebiet systematisch erkundeten. Herr BOISSOU wußte genau darüber Bescheid, da er von LES BORDES nach LE THEIL geflohen war, nur um durch die Weizenfelder mit Pistolen- und Maschinengewehrfeuer verfolgt zu werden. Frau CLAVERIE, geborene PINEDE, die sich mit ihren jüngeren Brüdern und ihrer Schwester unter einer Treppe am westlichen Dorfrand versteckte, hörte von Anfang an Schüsse, insbesondere links vom Friedhof. Westlich des Dorfes sahen die Einwohner von BEL-AIR, wie die erste Gruppe aus den Lastwagen stieg. Frau DEMERY, geborene DAVID, erzählte, wie sie stürmisch abstiegen und sich rechts und links der Straße verteilten, riefen, rannten, lachten und uns erzählten - und das ist wichtig -, wie kurz sie geblieben waren und wie schnell sie alle verschwunden waren. Aber wohin, meine Herren? Ins Dorf kommen sie entweder in kleinen Gruppen von Norden her oder direkt über die Hauptstraße.

Herr Martial BRISSAUD, der am westlichen Rand des Dorfes wohnt und den Sie am 27. Januar 1953 befragten, versuchte ebenfalls nach Nordosten, also in Richtung Friedhof, zu fliehen, doch überall brachen bereits Schüsse aus. Das Dorf war gut umzingelt. Auch er sah sehr schnell, wie alle, die sich im Westen befanden, zurück ins Dorf kamen. Im Osten wissen wir, daß es die Gruppe STAEGER war, die die Bewohner von LES BRANDES, BELLEVUE und VILLA-ANDRE - insgesamt 23 Personen - zusammentrieb und sie vor sich her zum Dorfplatz drängte, wobei sie ihnen Brutalität nicht ersparte. Es war die Gruppe KRILL, die dieselbe Operation in den Weilern LES BREGERES und PUY-GAILLARD durchführte und die Bewohner zurück zur Straße drängte, wo sie die Gruppe ihrer Nachbarn verstärkten. Aus einer Aussage des Angeklagten BOOS, dessen Gruppe an der Brücke über die Glane sicherte, wissen wir außerdem, daß die gesamte Kompanie, möglicherweise mit Ausnahme der Gruppe KILL, bereits dort war, als er das Dorf betrat.

Meine Herren, ich bin mir sicher, daß Sie sich darüber im Klaren sind: Diese Einkesselungsaktion, bei der Männer das Dorf umzingelten und dann ins Dorf eindrangen, erforderte die persönliche Mithilfe aller, ohne Ausnahme. Die erste Phase ist also abgeschlossen. Es ist etwa 15:00 Uhr. Knapp 700 Menschen jeden Alters und jeder Herkunft haben sich auf dem Dorfplatz versammelt. Alle Soldaten der Einheit sind dort oder treffen ein. Viele von ihnen, insbesondere die Gruppe BOOS, stehen Wache, allein oder mit einer Mannschaftswaffe, und behalten ihre Beute im Auge. Jemand interessiert sich sogar für die Auslagen im Lebensmittelladen. Knabbert einer von ihnen nicht gerade an Zuckerstücken in der Scheune LAUDY? Zweifellos sind am Dorfrand noch einige Wachen postiert. Es scheint jedenfalls keine gegeben zu haben, mit der möglichen

Ausnahme eines am Westausgang, von dem uns MACHEFER und Herr BRISSAUD berichtet haben, außer am Nordrand, wo das von Hecken und Baumbehängen durchzogene Gelände offensichtlich einen Fluchtversuch erleichtert. Auch im Osten und Süden war ein solcher Angriff nicht notwendig, wenn wir die Präsenz der schweren Maschinengewehre der Gruppe KRILL am Rande von PUY-GAILLARD berücksichtigen. Es waren diese Maschinengewehre oder die der Gruppe BOOS - denn es war zu Beginn der Einkreisung und BOOS besorgte damals die Sicherung –, die das Feuer auf den Schmied REDON eröffneten, als dieser sich auf den Weg nach LES BORDES machte, um Alarm zu schlagen.

Aber die Tatsache, als Wache oder Patrouille am Dorfrand gedient zu haben, während im Dorf entsetzliche Verbrechen begangen wurden, stellt in meinen Augen noch lange kein gültiges Alibi dar. Diese Wachen, diese Patrouillen, waren in der Tat äußerst wachsam. Es steht fest, daß sie schossen, wann immer sich die Gelegenheit bot. Der unglückliche POUTARAUD, dem die Flucht aus der Scheune LAUDY gelungen war, wurde von einem von ihnen auf der Straße zum Friedhof niedergestreckt, als er einen Zaun durchqueren wollte. Der überlebende BROUSSAUDIER wurde links vom Friedhof von einer letzten Salve getroffen. Auf ihrer Flucht nach Norden wurden auch die Überlebenden BORIE, HEBRAS und ROBY mehrfach beschossen. Es war ein Wachposten am westlichen Dorfausgang, der gegen 18 Uhr Frau DUCHARLET erschoß. Herr Guyonnet, der gegen 1:00 Uhr morgens sein Feld bei Les Thuillères verließ, um zu seinem Haus in Croix des Bordes zurückzukehren, wurde ebenfalls von zahlreichen Schüssen getroffen, die ihn zwangen, bis zum Einbruch der Dunkelheit liegen zu bleiben. Diese Aussagen werden durch die Aussage von Frau Senon bestätigt, die beim Betreten des Friedhofs am Sonntag, dem 11. Juni, bemerkte, daß der Boden mit leeren Patronenhülsen übersät war. Diese Wachen, diese Patrouillen waren, soweit es sie gab, somit direkt an den von der Staatsanwaltschaft angeklagten Verbrechen beteiligt. Die zweite Phase ist der Vernichtung der Bevölkerung gewidmet. Zunächst werden die Männer in Scheunen oder auf zuvor von Hauptmann Kahn persönlich in Begleitung von Leutnant Barth inspizierten Räumlichkeiten erschossen. In einem zweiten Schritt beging die 3. Kom-panie ein so grausames Verbrechen, daß selbst diejenigen, die sich zum Zeitpunkt der Ereignisse keine Illusionen mehr über das Verhalten der SS machten, es nicht glauben wollten, bis sie die beklagenswerte und schmerzliche Realität gesehen hatten, indem sie mehrere hundert Frauen und Kinder in den Flammen oder unter dem Gewehrfeuer ihrer Waffen umkommen ließ.

Was die Erschießungen in den Scheunen betrifft, so steht mit höchster Sicherheit fest - da in diesem Punkt alle Zeugenaussagen und alle Aussagen der Angeklagten übereinstimmen -, daß sie gleichzeitig stattfanden. Welche Gruppen waren an welchen Orten beteiligt? Trotz all Ihrer Bemühungen, Herr Vorsitzender, konnte dieser Punkt nicht vollständig geklärt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Gruppe BAYER in der Garage POUTARAUD und die Gruppe BOOS in der Garage DESOURTEAUX operierte. LOHNER gab eindeutig an, daß seine Gruppe die Hinrichtungen im Weinkellere DENIS durchgeführt hatte, doch in der Anhörung vom 24. Januar 1953 bestritt BOOS dies. BOOS, der sich bis dahin an nichts erinnern konnte, erklärte dann, wie Sie sich erinnern werden, daßs die Hinrichtungen im Weinkeller DENIS das Werk einer Gruppe des 1. Zuges waren, daß die Gruppe mit LOHNER in der Scheune LAUDY operierte, die von GENNARI in der Scheune MILORD und eine dritte Gruppe in der Scheune BOUCHOULE hingerichtet hatte. Doch auch hier gibt es einen wichtigen Punkt: Da die Hinrichtungen gleichzeitig stattfanden, erforderten sie das Eingreifen von sechs Gruppen, also der Hälfte der Kompanie.

Was die Tragödie in der Kirche betrifft, bin ich nach diesen Debatten absolut davon überzeugt, daß, abgesehen von einigen Wachen oder externen Patrouillen, vielleicht abgesehen von der Gruppe KRILL, die gesamte Kompanie unter den Augen von DIEKMANN und KAHN anwesend war und ihren Beitrag leistete, sei es durch das Tragen des Materials für den Scheiterhaufen, durch das Erschießen der Opfer, durch die Überwachung der Umgebung und das Erschießen der unglücklichen Frauen, die zu fliehen versuchten. Die gesamte Kompanie leistete, wie ich meine, ihren Beitrag zu einem der größten und sicherlich nutzlosesten und ungerechtfertigtesten Kollektivverbrechen der Zeitgeschichte. Meine Herren, diese absolute Überzeugung basiert auf den eigenen, hier öffentlich gemachten Aussagen der Angeklagten.

Was hat Ihnen GRAFF tatsächlich erzählt? Daß eine große Anzahl Soldaten aus fast allen Abteilungen Holzbündel transportierten. Was hat ELSAESSER gesagt? Daß Kahn, Diekmann und ein Großteil der Kompanie sich vor der Kirche befanden, da dies der den verschiedenen Gruppen zugewiesene Sammelpunkt war. Was hat LOHNER gesagt? Folgendes: Nach den Hinrichtungen in den Scheunen gingen alle zur Kirche hinunter, wo die Unteroffiziere geschossen und Granaten geworfen hatten. Was sagte der elsässische SS-Mann in Nieul nur wenige Stunden nach dem Verbrechen, als er mit den Lastwagenfahrern Demery und Nadau sprach: „Wir haben gerade einen hübschen Coup gelandet, wir haben gerade alle Einwohner von Oradour getötet und in der Kirche verbrannt.“ „Wir“, „man“, meint zweifellos die gesamte Kompanie. Doch die dritte Kompanie beläßt es nicht bei diesen zahlreichen blutigen Verbrechen; sie muß das Dorf Haus für Haus, Scheune für Scheune, Geschäft für Geschäft niederbrennen. Es braucht Männer, um eine Operation dieses Ausmaßes so schnell und vollständig durchzuführen. Doch zunächst müssen sie alles Wertvolle und sofort Brauchbare wie Decken, Lebensmittel und Autos beschlagnahmen und wegschaffen. Das Haus des Bürgermeisters wird gründlich durchsucht; einige suchen nach einem funktionierenden Auto, andere brechen Tresore auf. Herr Courivaud hat einen Mann in einem Garten am Dorfrand, an der Straße nach Bordes, im Lebensmittelladen Mercier auf der Jagd beobachtet. Ununterbrochen werden Bretter gesägt und Kisten zusammengenagelt. Am anderen Ende des Dorfes, in der Nähe des Ladens Dupic, sind sieben oder acht weitere Soldaten damit beschäftigt, Pakete zu tragen. Vor dem Friseurladen oberhalb der Kirche füllen viele Soldaten Kartons.[3)] Auch vor der Schmiede in BEAULIEU mußten hastig einige Nachzügler erschossen werden, doch die Arbeitskräfte waren so knapp, daß nur eine Maschinenpistole für diese grausame Aufgabe eingesetzt wurde. Es war ungefähr zu der Zeit, als BAYER GRAFF auf der Straße anrief: *„Jetzt ist nicht die Zeit zum Ausruhen, folgen Sie mir.“* Die Zeugen, die wir hörten, waren sich einig, daß die Schüsse, die Explosionen und die Feuersalven den ganzen Nachmittag ununterbrochen durch die Luft zogen.

Ich frage Sie, meine Herren, waren nicht etwas mehr als hundert Mann nötig, um all dies zu bewerkstelligen? Meine Überzeugung wurde bereits vom Generalstaatsanwalt des Berufungsgerichts Bordeaux geteilt, als er in seiner Anklageschrift

3) Hier gibt Gardon zu erkennen, was er von Martial Dauriats Beobachtung hält, Soldaten hätten vor dem Friseursalon Morliéras Pappschachteln mit Sprengstoff vorbereitet.

gegen GRAFF vom 10. Februar 1950 schrieb: *„Alle Soldaten der 3. Kompanie waren in größerem oder geringerem Umfang oder di-rekt an den in Oradour begangenen Verbrechen beteiligt.“* Zeigt diese Beschreibung, deren Begriffe alle dem Verfahren entlehnt sind, trotz ihrer Mängel nicht hinreichend, dass ich versucht wäre zu sagen, dass alle an dem Verbrechen beteiligt waren, wenn die gesamte Kompanie als Ganzes und in einem Geist des Gehorsams, des Zusammenhalts und der Schnelligkeit handelte - denn es war für niemanden Zeit zum Ausruhen?

(Die Sitzung wurde um 16:30 Uhr unterbrochen und um 16:45 Uhr fortgesetzt. Nach der Wiederaufnahme setzte der Staatsanwalt sein Schlußplädoyer fort.)

DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, als ich zu Beginn meiner Anklage die Aktionen des ersten Bataillons in Frayssinet-le-Gélat beschrieb, bezog ich mich auf einen Brief, der uns gestern von Herrn Roger BALLAIS, ehemaliger Chefsteuerinspek-tor und Steuerberater, erreichte, datiert Paris, 31. Januar 1953, in dem die Ereignisse in Frayssinet-le-Gelât beschrieben werden. Ich bitte um Erlaubnis, diesen Brief vorlesen zu dürfen: *„Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, diese Aussage anzunehmen, die sich zwar nicht direkt auf die Ereignisse in Oradour-sur-Glane bezieht, dem Gerichtshof aber Einzelheiten über das allgemeine Verhalten der Mitglieder der Division Das Reich liefern kann. Eine der drei in Frayssinet-le-Gélat gehängten Frauen war meine Frau, die anderen beiden waren ihre völlig blinde ältere Schwester und ihre gebrechliche, 74-jährige Tante. Während des laufenden Prozesses gab er an, das Motiv für das Massaker von Frayssinet-le-Gelât sei der Tod eines deutschen Soldaten gewesen. Diese Behauptung ist völlig falsch. In diesem Dorf wurden keine deutschen Soldaten getötet oder verwundet, sondern es wurde ein sorgfältig geplantes Komplott ausgeführt, um einen Vorwand für den Wunsch zu töten zu schaffen.”* (Verlesung) [4)]

DER VORSITZENDE: Dieses Dokument wird im Verfahren vorgelegt.

DER STAATSANWALT: Meine Herren, ich fahre nun mit meinen Ausführungen fort. Ich werde Ihnen erklären, wie ich zu der Annahme gelangt bin, daß alle Soldaten der gesamten 3. Kompanie, die am Tatort anwesend waren, an den von der Staatsanwaltschaft angeklagten Verbrechen beteiligt waren. Doch damit bin ich nicht am Ende. Bei diesem zahlreichen kollektiven Verbrechen, an dem eine ganze Kompanie beteiligt war, können wir, da wir Rang, Funktion und Stellung jedes einzelnen kennen, leicht auf ihren Beitrag zur Ausführung des Willens des Anführers schließen. Wir werden die Rolle jedes einzelnen Angeklagten, ob in Abwesenheit oder Anwesenheit, untersuchen, da wir sie durch dieses Verfahren rekonstruieren konnten. Die dritte Kompanie wurde, wie Sie sich erinnern werden, von Hauptmann KAHN kommandiert; die Zugführer waren BARTH, TÖPFER und KLAAR. Die Gruppenzugführer waren: Für den 1. Zug: BAIER, LAUBER und ZSCHEYGE. Für den 2. Zug: STAEGER, BOOS und GENNARI. Schließlich für den 3. Zug: RENNERT, NELL, KRILL, STEPHAN.

Ich beginne mit Hauptmann KAHN, Otto, Erich, das ist der ewig gehasste, verfluchte und verabscheute Name, oder vielmehr das menschengesichtige Monster des Offiziers, der 1944 die 3. Kompanie des Regiments Der Führer kommandierte. Einer der Angeklagten beklagte sich vor einigen Tagen darüber, daß keiner seiner ehemaligen Kommandeure, die ihnen so schnell verbrecherische Befehle erteilten, den Mut hatte, vor dem Tribunal, wo nur ihre Untergebenen erscheinen, die Verantwortung zu übernehmen, weil sie ihnen gehorcht hatten.

DER VORSITZENDE: Sie ziehen es vor, sich gegen Frankreich zu äußern, wenn sie vor der französischen Justiz sicher sind.

DER STAATSANWALT: Die Anklage bedauert - ich werde es näher erläutern, Herr Vorsitzender - zusammen mit dem Angeklagten PFEUFER, daß KAHN nicht hier ist, um sich vor seinen Männern für seine Verbrechen zu verantworten. Wie lange wird KAHN wohl noch fliehen? Er verdient die Strafe, die er verdient. Doch wo auch immer er seinen erbärmlichen Kadaver oder das, was davon übrig ist, verstecken mag - denn einen Teil davon hat er, wie uns seine Männer erzählten, in den Kämpfen in der Normandie zurückgelassen -, kann sich KAHN dem Ausgang dieses Prozesses, der ihn der Welt offenbart hat, und der universellen Sichtweise, die nun mit seinem Namen und seinen Verbrechen verbunden ist, nicht entziehen. Otto KAHN ist abwesend, doch wir können ihn wieder zum Leben erwecken. Während der Voruntersuchung hatten uns seine Männer ihn physisch und moralisch beschrieben, doch die Dokumente aus deutschen Quellen aus dieser Zeit, die wir vor einigen Tagen von unseren Diensten in Baden-Baden erhielten, ermöglichen es uns, dem Porträt, das ich Ihnen nun vorstelle, noch mehr Tiefe und Genauigkeit zu verleihen. Zu diesen Dokumenten gehört ein sehr ausführlicher Lebenslauf vom 21. Februar 1941, unterschrieben und in KAHNs eigener Handschrift verfaßt. Er enthält auch ein Informationsblatt, wie es in allen Armeen für Offiziere üblich ist. Dieses Blatt wurde am 14. April 1941 von KAHN ausgefüllt und unterzeichnet. Es enthält vor allem zwei Beurteilungen seiner damaligen Vorgesetzten vom 4. März und 30. August 1941. Die erste betraf seine Aufnahme in das Offizierskorps, die zweite einen Beförderungsvorschlag. Hier also stellen sich uns Hauptmann KAHN, seine Vorgesetzten und seine Mannschaften vor.

Kahn wurde am 4. März 1908 in Berlin-Borsigwalde als Sohn des Maschinisten Richard Kahn und seiner Frau Herta, geborene Folkers, geboren. Von seinem sechsten bis zu seinem 14. Lebensjahr besuchte Kahn die Grundschulen in Borsigwalde, Heiligensee, Mogetin und Premnitz bei Rathenow.

Von 1922 bis 1926, also vom 14. bis zum 18. Lebensjahr, erlernte er den Mechanikerberuf bei den I. G. Farben-Werken in Premnitz an der Havel und legte 1926 in Brandenbgrg an der Havel erfolgreich die Gesellenprüfung ab. Am 12. Juli 1926 meldete er sich freiwillig zur 2. Kompanie des Infanterie-Regiments 9 in Potsdam. Nach der Infanterieausbildung in Wisdorff bei Zossen absolvierte er bis 1930 eine Gruppenführerausbildung und legte anschließend erneut erfolgreich die Unteroffiziersanwärterprüfung ab. Seine militärische Ausbildung wurde anschließend durch Pionier-, Waffen- und Munitionslehrgänge ergänzt. Am 1. April 1934 wurde er zum Unteroffizier ernannt. Am 1. Februar 1935 erfolgte die Beförderung zum Feldwebel. Am 15. Oktober 1935 wurde er zum Infanterieregiment 29 nach Cottbus versetzt, wo er bis 1937 als Zugführer und Ausbilder diente. Von 1937 bis 1938 war Kahn an die Heerestechnische Berufsschule in Berlin abkommandiert. 1938 legte er die Abschlußprüfung und die Meisterprüfung zum Elektromechaniker ab. Am 12. Oktober 1938 schied der Angeklagte aus

4) Wie schon weiter oben angemerkt, ist die Behauptung des bedauernswerten Mannes leider unwahr und sowohl seinem tiefen Leid als auch einer offenbaren Unwissenheit über den Ausgangspunkt des Vorfalls geschuldet, auf den die deutsche Reaktion allerdings exzessiv war und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht der tatsächlich Schuldige dingfest gemacht wurde.

dem akti-ven Heeresdienst aus, um eine Stelle als Feldwebel in der Ausbildung bei der Gendarmerie in Brussow, Kreis Penzlau, anzutreten. Nach erfolgreichem Abschluß seiner Ausbildung in Bodems wurde Kahn 1939 in den Beamtendienst übernommen. Am 23. Oktober 1939 wurde er in den Feldgendarmeriezug der SS-Verfügungs-Division, der späteren Division Das Reich, eingegliedert. In diesem Feldgendarmeriezug wurde er nach seiner Tätigkeit als Kommandoführer im Februar 1940 Zugführer und nahm in dieser Funktion an den Feldzügen in Holland, Belgien und Frankreich teil. Am 1. Juli 1940 wurde Kahn zum Adjutanten des Feldgendarmeriezuges der SS-Division Das Reich befördert. Am 27. November 1940 wurde ihm das Eiserne Kreuz Zweiter Klasse verliehen.
Von seinen Vorgesetzten hoch geschätzt, erkannten sie in ihm bei verantwortungsvollen Einsätzen schnell einen, wie sie sagen, äußerst fähigen Unteroffizier sowohl militärisch als auch polizeilich.
KAHN wurde am 20. April 1941 zum SS-Untersturmführer der Reserve befördert. Seine Leistungen als SS-Offizier erwiesen sich als vorbildlich, heißt es in einem Vorschlag vom 30. August 1941, sein Charakter sei absolut gefestigt, ebenso wie seine nationalsozialistische Weltanschauung. Daher wurde Kahn am 9. November 1941 zum Obersturmführer der Reserve befördert. Wir besitzen noch eine Fotokopie des außergewöhnlichen Vorschlags für den Rang eines SS-Hauptmanns, den er am 21. September 1943 aufgrund seiner bemerkenswerten Verdienste in allen Bereichen erhielt… *„Seine Haltung, sein Verhalten, sein Charakter“*, heißt es weiter, *„sind tadellos, er zeigt besonderen Eifer.“* Er erhielt anschließend das Eiserne Kreuz 1. Klasse sowie das Kriegsverdienstkreuz 7. Klasse. Die genauen und offiziellen Informationen zu seiner Karriere enden bei diesem Datum, doch über sein Privatleben wissen wir noch, daß er der evangelischen Religion angehörte, sich am 24. Dezember 1932 verlobte und am 1. Mai 1935 Hildegard Fricke, geboren am 19. April 1914 in Rathenow, heiratete, mit der er drei Kinder hatte: eine Tochter, geboren am 3. September 1936, und zwei Söhne, geboren am 13. Februar 1938 und 13. April 1940. Wir wissen auch, daß seine während des Krieges von ihm selbst seinen Vorgesetzten angegebene Privatadresse tatsächlich diejenige ist, die sich Feldwebel BOOS in Brussow, Kreis Prenzlau, Regierungsbezirk Potsdam, gemerkt hatte.

Wir wissen schließlich, daß seine familiäre Situation 1941 - so sagen es seine Vorgesetzten - einwandfrei und seine finanziellen Verhältnisse in Ordnung war. Kahn war körperlich ein Mann mit ausgesprochen nordischem Aussehen und Typ. Sein athletischer Körperbau war beeindruckend; er war 1,83 m groß. 1944 war er 36 Jahre alt, ein begeisterter Sportler im Vollbesitz seiner Kräfte. Seine Treffsicherheit war legendär. Glaubt man jedoch seinen Untergebenen, war sein dunkles Haar bereits ergraut, ein leichter Haaransatz bildete sich, und sein Gesicht mit seinen knochigen, eingefallenen Konturen war vollständig rasiert und gebräunt, dominiert von einer Adlernase, einem harten, schmalen Mund und tiefliegenden Augen, die dunkle, lebhafte Blicke warfen: Ein solches Gesicht enttäuscht uns nicht. Unter seinen markanten Gesichtszügen, die für Morphopsychologen eine bestimmte Gruppe zurückgezogener Menschen charakterisieren, ist es nicht verwunderlich, daß er von grausamen Gelüsten geprägt war. Es stimmt jedoch, daß seine Vorgesetzten 1941 in ihren Beurteilungen seinen offenen, aber festen, nachdenklichen und entschlossenen Charakter, sein ruhiges und sachliches Auftreten, seine korrekte und tadellose Haltung und seine große Hilfsbereitschaft hervorhoben, die ihn dazu veranlaßte, die persönliche Not seiner Untergebenen und Kameraden zu lindern, wann immer er konnte. Als Beispiele führten seine Vorgesetzten auch seine häuslichen Tugenden und die Harmonie in seinem Zuhause an.

Seine intellektuellen Fähigkeiten liegen schließlich deutlich über dem Durchschnitt. Politisch gilt er als zuverlässig. Kurz gesagt: Laut seinen Vorgesetzten im Jahr 1941 erwies sich Kahn sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes in allen Situationen als uniformwürdig. Unter seinen Untergebenen war er ein beliebter und geschätzter Anführer, dessen Befehle bereitwillig und freudig befolgt wurden. Das sagen seine Vorgesetzten.

Meine Herren, angesichts der Entwicklungen in diesem Prozess war ich Ihnen alle Einzelheiten schuldig, die ich, ich wiederhole, aus den offiziellsten Quellen entnommen habe, da es, wie ich glaube, für den Richter, der in erster Linie Psychologe ist, von größtem Interesse ist, die Mentalität eines Menschen zu verstehen, der solcher Verbrechen angeklagt ist. Und wir müssen dann feststellen, daß 1941 - der Krieg war zwar noch keine zwei Jahre alt und die Deutschen erfreuten sich ihres Waffenglücks - KAHN, Sohn eines einfachen Arbeiters aus einem Berliner Vorort, vorbildlicher Ehemann und Vater, guter Bürger, deutscher Offizier, ein Mann wie so viele andere war, der zweifellos als erster aufgeschrien hätte, wenn ihm irgendein Mephistopheles, der ihm den Schleier öffnete, der uns die Zukunft verbirgt, gezeigt hätte, daß er für den höllischen und teuflischen Charakter der Verbrechen berühmt werden würde, deren Hinrichtung er leiten sollte. Denn reines Gold sollte in schäbiges Blei verwandelt werden!

Die entsetzlichen Feldzüge im Osten 1942 und 1943 trugen zweifellos dazu bei, diesen Mann auszutrocknen. Verzeihen Sie die Barbarei, aber 1944 wurde er als sehr nervös, sehr autoritär dargestellt, als sei er, um es in der bekannten Umgangssprache auszudrücken, zu einem gefürchteten Anführer geworden. Es ist Ihnen, Herr Vorsitzender, aufgefallen, mit welch einem, mit Furcht vermischten Respekt manche dieser Männer auch nach zehn Jahren noch seinen verfluchten Namen aussprechen, als könne er sie noch immer verzaubern. Welch ein Anlaß zum Nachdenken und Staunen über diese Macht, diesen Einfluß, den ein Mann auf 120 Untergebene ausüben konnte, um sie ohne Protest, ohne Zögern, ohne Murren zu so gottlosen Taten zu verleiten, daß sie das Gewissen der Welt auch nach zehn Jahren noch erschüttern!

Meine Herren, aus den Ihnen vorliegenden Akten und diesem Verfahren geht die Persönlichkeit von Hauptmann Otto Kahn hervor, der durch die Zahl und Ungeheuerlichkeit der Verbrechen, die er am 10. Juni 1944 verübte, sowohl seine Uniform als auch seinen Namen für immer entehrte. Meine Herren, besteht am Ende dieses langen Verfahrens, in das er ständig verwickelt war, noch Bedarf, Kahns persönliche Beteiligung an den Verbrechen von Oradour nachzuweisen? Ich werde mich hier sehr kurz fassen, aber ich glaube, es ist nicht sinnlos, unsere Überzeugung von der überwältigenden Verantwortung, die er übernommen hat, anhand einiger wesentlicher Fakten anzuordnnen.

So hielt der Konvoi in der Nähe von Bellevue, also etwa 1,5 km vom Dorfeingang entfernt, einen Moment an. Hauptmann KAHN sprang ab. Sofort ertönte ein kurzes Kommandosignal. Offiziere und Unteroffiziere versammelten sich in einem Halbkreis, und Kahn gab seine Befehle. Und obwohl der genaue Inhalt dieser Besprechung aufgrund des Schweigens der beiden anwesenden Unteroffiziere unbekannt ist, können wir ihn uns dennoch leicht vorstellen. Ihr Ziel war es, so schnell wie möglich die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme auf dem Dorfplatz zu versammeln. Zu diesem Zweck wurde die Aufgabe unter den Abschnitten ausnahmslos auf dem Dorfplatz aufgeteilt, so daß alle Felder erkundet und alle Häuser besucht wurden und nie-mand fliehen konnte. STAEGER gab seinen Männern Anweisungen: Jeder, der sich nicht bewegen konnte,

würde auf der Stelle getötet, ebenso wie Leutnant BARTH, als er seinen Gruppen den Befehl gab, jeden zu erschießen, der sich bewegte. Nachdem er seine Befehle erteilt hatte wie ein Mann, der weiß, daß er verstanden wird und gehorcht, wie ein Mann, der, wie ich hinzufügen möchte, seine Truppen fest im Griff hat, betrat KAHN das Dorf. Auf dem Festplatz wurde er Zeuge der Ankunft der Einwohner, der Ankunft der Schulkinder, die von ihren Lehrern geführt wurden. Er stellte ein paar wütende Fragen über angeblich versteckte Waffenlager, dann brach in diesem sadistischen Gehirn plötzlich der verbrecherische Gedanke in seiner ganzen Tragweite aus: Er ließ die Frauen und Kinder umgehend in die Kirche führen, die Männer in Gruppen aufteilen und in den Scheunen einsperren, und auf ein von ihm gegebenes Zeichen, eine kurze Salve oder einen Schuß aus seiner Maschinenpistole - in diesem Punkt stimmen alle Aussagen der Angeklagten, alle Zeugenaussagen, ich wiederhole, überein - fielen 200 Männer, 200 hilflose und unbewaffnete Zivilisten, ermordet unter den mörderischen Salven. Dieses grausame Massaker war ihm nicht genug; er gab den Befehl, die Leichen zu verbrennen, und sammelte dann um die Kirche, wo Hunderte von panischen Frauen und Kindern ängstlich über ihr Schicksal nachdachten, eine gefügige Truppe, bereit, sich von nichts überraschen zu lassen, bereit, jede Aufgabe zu erfüllen und zweifellos bereits vom Geruch des Schießpulvers berauscht. Eine Truppe? Eine Bande Schakale und Hyänen, wäre genauer zu sagen. Und wieder einmal gab KAHN Befehle und leitete persönlich das Massaker an wehrlosen Frauen und Kindern in ihren Wiegen oder in den Armen ihrer Mütter in einer Kirche, die sich in einen Scheiterhaufen oder ein Feuer verwandelt hatte - ein Massaker, das methodisch von einer disziplinierten, überwachten und kommandierten Truppe durchgeführt wurde. Ein monströses Massaker, zweifellos in der Tradition der sogenannten preußischen Gräueltaten, die einst von den brandenburgischen Widerstandstruppen begangen wurden und deren schmachvolle Wiederholung man zu Recht hätte erwarten können, daß das 20. Jahrhundert der Welt erspart bleiben würde. Und in diesem Dorf, das noch vor wenigen Stunden so voller Charme und Leben war und dessen krimineller Wille sich gerade in einen Ort des Schreckens verwandelt hat, wird, wie man es mit einem Begriff aus der Seefahrt nennen könnte, „freier Wille“ praktiziert: Plünderungen, Plünderungen und Raubzüge aller Art, die unter allgemeinem Jubel vollzogen werden. Die durch ein Wunder Überlebenden der Scheune Laudy haben es Ihnen erzählt: Ein Radio spielte, Korken knallten; der Haufen leerer Flaschen, der hinter dem Haus Dupic gefunden wurde, ist an sich schon aufschlußreich. Der heilige Tempel selbst wird geschändet, die heiligen Gefäße verschwinden. Schließlich wird auf KAHNs Befehl - immer wieder - der gesamte Ort den Flammen preisgegeben, und als die Dämmerung über diesem gigantischen Feuer hereinbricht, als er glaubt, alle Spuren des Lebens seien für immer verschwunden, verteilt KAHN in der plötzlichen Entspannung, die jedem Anfall folgt, auf der Straße nach LES BORDES Wein und Liköre an seine Männer, sagte LOHNER.

Meine Herren, und ich wende mich insbesondere an Sie, meine Herren Pressevertreter, die Sie die edle Aufgabe übernommen haben, die öffentliche Meinung zu informieren, die Sie diese langen und ergreifenden Debatten geduldig und gewissenhaft verfolgt haben : Helfen Sie mir, das Monster zu entlarven und bekannt zu machen, damit ich den Schrecken und das Ausmaß seiner Verbrechen sowie die Beweise, die dieser Prozeß liefert, anprangern kann. Und wenn es auch nur einen einzigen Mann auf der Welt gibt, der ihm Asyl gewährt und eine Regierung, die ihn toleriert, dann, meine Herren, ist zu befürchten, daß die großzügigen Bemühungen seit 1945, den Menschen ihr Rechtsbewußtsein und ihren Rechtsstaatssinn, die beide auf eine harte Probe gestellt wurden, wieder einzuprägen, vergeblich waren. Doch wie kriminell Hauptmann Kahns Verhalten auch gewesen sein mag, wie hart das öffentliche Gewissen ihm gegenüber auch sein mag, es muß daran erinnert werden, daß er allein nicht in der Lage gewesen wäre, innerhalb weniger Stunden mehrere hundert Häuser zu zerstören und die friedlichen Zivilisten, die darin lebten, auszulöschen. KAHN brauchte Hilfe und fand sie in der Einheit, die er befehligte. Er zögerte nicht, sie - einen wahren Vertrauensbruch gegenüber seinen eigenen Vorgesetzten - von ihrem üblichen Zweck abzulenken: dem Krieg, wie ihn internationale Konventionen regeln. Deshalb sind alle seine Untergebenen, jeder an seinem Platz in der Hierarchie, uns Rechenschaft schuldig. Sie haben Befehle ausgeführt, von denen sie nicht übersehen konnten, daß sie zur Begehung von Verbrechen führten.

Eine große Zahl von ihnen wird heute sicherlich vermißt. Die meisten von ihnen, darunter auch der Hauptverantwortliche, Diekmann, wurden zweifellos vor den Obersten Richter gestellt. Wir wissen zwar, daß die Einheit in den ersten Gefechten in der Normandie dezimiert wurde. Doch ob sie sich nun im Jenseits oder auf der Flucht befinden, es wäre enttäuschend, wenn Ihr Urteil nicht über ihren Fall entscheiden würde, wenn ihr Name - insofern er, wie Sie wissen, als wichtiges und wertvolles moralisches Element unseres Erbes angesehen werden kann - nicht an den Pranger gestellt und für immer mit diesem berüchtigten Zeichen versehen würde: Er war Oradour.

Nach Hauptmann KAHN folgte Leutnant Horst LANGE. Leutnant LANGE, geboren am 30. September 1921 in Frankfurt am Main, aktiver Offizier der Waffen-SS, wurde dort am 20. April 1944 zum Obersturmführer ernannt.[5)] LANGE gehörte dem Stab von Major DIEKMANN an und begleitete seinen Kommandeur am 10. Juni nach Oradour. Ich glaube - und darauf möchte ich Sie aufmerksam machen, meine Herren -, daß in der Akte irgendwo vermerkt ist, daß LANGE wahrscheinlich versetzt wurde. Wir wissen, daß dies falsch ist, da sich in der Akte Ausweise befinden, die am folgenden Tag in Nieul von Lange am 11. Mai 1944 unterzeichnet wurden. Er war daher an diesem Tag tatsächlich Mitglied des Bataillonsstabes. Ich werde der Reihe nach die Fälle der Offiziere und Unteroffiziere, der Abschnittsführer und schließlich der Gruppenführer untersuchen.

GNÜG, Feldwebel GNÜG, kommandierte den Kompanietrupp der 3. Kompanie. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 und seine Aufgaben werden durch die Einstimmigkeit seiner Untergebenen bestätigt. Den Aussagen während dieser De-batten zufolge glaubt auch Unteroffizier BOOS, wie Grenadier DAAB, daß es der Kompanietrupp war, der die Frauen und Kinder zur Kirche bringen sollte. Es ist zwar nicht möglich, diesbezüglich Gewißheit zu erlangen, aber eine konkrete Tatsache ist diesem SS-Unteroffizier zuzuschreiben: Er war es, der versuchte, die Kirche in die Luft zu sprengen, in der die Frauen und Kinder eingesperrt waren. Mehrere hundert Menschen blieben am Leben. Die Ausführung dieser ebenso frevelhaften wie kriminellen Tat hatte jedoch eine sofortige Strafe zur Folge. Während der Explosion wurde er entweder heftig gegen eine Wand geschleudert oder ein vom Gebäude losgebrochener Stein fiel ihm auf den Kopf. GNÜG wurde unter Bedin-

5) Hier waren von der entsprechenden Stelle fälschlich die Daten eines anderen SS-Offiziers angegeben worden. Die Person, von der der Staatsanwalt zu sprechen meinte, hieß Friedrich Lange und wurde am 31. März 1915 in Hamm/Westfalen geboren. Entgegen dem, was er im Satz danach ausführt, war Friedrich Lange **nicht** in Oradour, wohl aber ein Offizier, der wegen Namensähnlichkeit leicht mit Lange verwechselt werden konnte, nämlich Obersturmführer Eduard STANGE, der aber nicht angeklagt worden war.

gungen schwer verletzt, bei denen der Gläubige nur das Eingreifen einer göttlichen Strafe erkennen kann. GNÜG wurde sofort ins Lazarett nach Limoges gebracht. Der ihn versorgenden Sanitäter HORNY sagte während der Voruntersuchung aus, GNÜG habe sich seine Verletzung nicht erklären können. Er scheine seine Verletzung auf eine übernatürliche Einwirkung zurückzuführen, so der Zeuge.

GRAFF gab an, GNÜG im Juli oder August 1944 im Lazarett von Dijon getroffen zu haben. Er hatte einen Schädelbruch und litt unter einem schweren Nervenzusammenbruch mit Wutanfällen, die an Demenz grenzten. Infolgedessen, so GRAFF weiter, habe er nie mit ihm sprechen können, da er unnahbar geworden sei. Wir wissen, daß GNÜG von einer Eskorte aus zwei Kettenfahrzeugen ins Krankenhaus von Limoges gebracht wurde. Der Zeuge François RENAUD, den Sie am 28. Januar 1953 hörten, sah ihn gegen 17 Uhr in der Scheune von BEUIL an der Straße Oradour-Limoges vorbeifahren. Feldwebel GNÜG, geboren am 20. März 1921 in Erfurt, Mitglied der Hitlerjugend vom 1. März 1933 bis 1. Juli 1937, trat am 1. Juli 1937 der Waffen-SS bei.

Leutnant BARTH kommandierte den 1. Zug der 3. Kompanie des I. Bataillons des Regiments Der Führer. BARTHs Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 wird von seinen Untergebenen bestätigt. Die Rolle des 1. Zuges ist bekannt. Er beteiligte sich an der Einkesselung des Dorfes von Westen, Nordwesten und Südwesten. Während dieses Einsatzes versteckten sich zwei Französinnen auf einer Wiese unweit des Friedhofs. Es war eine Gruppe dieses Zuges, die Gruppe BAIER, die den westlichen Teil des Dorfes in Brand setzte. Es war die Gruppe Lauber, die das Bürgermeisterhaus, die Schmiede Beaulieu und die Häuser rund um die Kirche in Brand setzte. Männer der Gruppen Baier und Zscheyge trugen Holz- und Strohbündel in die Kirche. Leutnant BARTH war persönlich an all diesen Verbrechen beteiligt. Er befahl seinen Männern, jeden zu erschießen, der sich bewegte. Er war es auch, der der kleinen Patrouille, bestehend aus dem deutschen und dem russischen Soldaten, Graff, befahl, die Leichen der drei unglücklichen und unschuldigen Opfer, die gerade auf der Wiese neben dem Friedhof erschossen worden waren, in das nahe Feuer zu werfen.

Sie werden sich zu diesem Punkt an die genauen Aussagen des Angeklagten GRAFF vom 17. und 24. Januar 1953 erinnern, deren Richtigkeit durch mehrere Zeugenaussagen, insbesondere die von BESSON und GODFRIN, bestätigt wurde. Als das von der Gruppe BAIER gebildete Erschießungskommando die in der Garage POUTARAUD versammelten Franzosen ermordete, bemerkte BARTH gleichzeitig mit BAIER Hauptmann KAHNs Aktionen und gab dessen Schießbefehl weiter. Vor Gericht sagte der Angeklagte FRENZEL aus: Es war erneut BARTH, der ELSAESSER befahl, die Häuser in der Nähe der Kirche in Brand zu setzen. ELSAESSER sah schließlich, wie BARTH mit der Pistole in der Hand die Kirche betrat. Das kriminelle Ver-halten dieses Offiziers wird durch seine Beteiligung an der Vorsätzlichkeit noch verschärft. Verkündete er seinen Männern nicht, als der Konvoi in Richtung Oradour rollte: *„Heute werdet ihr Blut fließen sehen?“* War es GRAFF, der uns dies in den abscheulichen Anweisungen am Ende des Tages wiederholte, als er seinen Truppen empfahl, die gerade begangenen abscheulichen Taten mit dem Angriff der Widerstandsbewegung zu rechtfertigen?

TÖPFER, SS-Feldwebel TOEPFER, kommandierte den zweiten leichten Zug der 3. Kompanie des Regiments Der Führer. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 sowie seine Position werden durch die Aussagen aller seiner Untergebenen sowohl während der Voruntersuchung als auch während des laufenden Verfahrens bestätigt. Trotz aller Zurückhaltung, aber dank der durch die Zeugenaussagen ermöglichten Gegenprüfungen, ist es möglich, sich ein genaues Bild von der Rolle des zweiten Zuges in Oradour zu machen. Er beteiligt sich nicht nur an der Sammlung, sondern bewacht auch die auf dem Dorfplatz versammelten Einwohner. Die Gruppe BOOS führt die Hinrichtungen in der Garage von POUTARAUD *[recte: Garage Desourteaux]* durch, die Gruppe STAEGER im Weingut DENIS. Über die Gruppe GENNARI ist nichts Genaues bekannt. GRAFF sah letzteren jedoch in der Kirche, wo er sich in völliger Wildheit aufführte.

TÖPFER gab BOOS den Befehl, die Leichen anzuzünden. Wie die anderen auch, prügelte, brannte, zerstörte und plünderte sein Zug brutal. Als Zugführer trägt TÖPFER gemeinsam mit seinem Einheitskommandeur die direkte Verantwortung für die zahlreichen und monströsen Verbrechen, die im Dorf Oradour begangen wurden. Er erscheint uns als unverzichtbares Rädchen in der Befehlsübermittlung der Kommandeure. TÖPFER erfüllte wissentlich die ihm zugewiesene Rolle. Seine persönliche Beteiligung an den Verbrechen ist sogar erwiesen. Sie erinnern sich sicher an die Aussagen, die LOHNER Ihnen gegenüber zu ihm gemacht hat. Tatsächlich sah LOHNER - das teilte er Ihnen förmlich während seiner Vernehmung am 19. Januar 1953 mit - TÖPFER an der Kirche, wo er Granaten warf und ein Maschinengewehr abfeuerte. Zu diesem Angeklagten liefern uns offizielle Dokumente aus deutschen Quellen, von denen uns unsere Dienste in Baden-Baden in den letzten Tagen eine Kopie übermittelten, genaue Informationen.

Laut seinem eigenhändigen Lebenslauf vom 10. Oktober 1943 in der SS-Kaserne in Prag wurde Erwin Töpfer am 2. April 1914 in Zeiden, Burgenlandkreis, Rumänien geboren.[6)] Sein Vater war der Maurermeister Johann Töpfer. Der Angeklagte besuchte die Volksschule in Zeiden und trat mit 14 Jahren als Lehrling in die Weberei Tellmann in Kronstadt ein, wo er bis zu seinem Wehrdienst arbeitete. Von April 1936 bis November 1937 leistete er aktiven Dienst im 2. Montagekommando, danach arbeitete er bis März 1939 wieder bei der Firma Tellmann. Nach weiteren vier Monaten Wehrdienst ging er im August 1939 ins Reich, um seine beruflichen Qualifikationen zu erweitern. Er absolvierte ein Praktikumsjahr bei der Firma Rower in Frankfurt am Main und besuchte anschließend die Fachschule für Textilindustrie, Abteilung Chemie, in Reutlingen. Im Januar 1943 wurde TÖPFER zum Dienst in der rumänischen Armee zurückberufen, jedoch im Juni 1943 aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit in Kronstadt von der SS-Prüfungskommission untersucht und ab 1. August 1943 als Panzergrenadier der 3. Kompanie zugeteilt.

KLAAR, Lothar war der SS-Untersturmführer und kommandierte den schweren Maschinengewehrzug der 3. Kompanie. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 und seine Position als Abteilungsleiter werden von seinen Untergebenen bestätigt, mit Ausnahme von BOOS, für den KLAAR an diesem Tag in Limoges war. Die schwere Maschinengewehrabteilung, obwohl in erster Linie zur Sicherung gedacht, beteiligte sich dennoch aktiv an den Verbrechen. Sie half, das Dorf einzukesseln und die Bewohner, insbesondere von LES BREGERES und von PUY-GAILLARD, ins Zentrum zurückzudrängen. Es war ein Gruppenführer dieser Abteilung, Unteroffizier KRILL - diese Informationen haben wir von Unteroffizier BOOS und

6) Auch zu Töpfer lieferte der Dienst in Baden-Baden irrige Angaben, die wieder auf einer Verwechslung mit einem fast gleichnamigen Soldaten beruhen. **Egon** Töpfer wurde am 13. Oktober 1913 in Ricklingen bei Lindau geboren und nicht in Rumänien.

dem Grenadier GIEDINGER, insbesondere von GIEDINGER -, der gegen 16 Uhr eine Gruppe von Nachzüglern, die sich auf einer Wiese an der Kreuzung von PUY-GAILLARD versammelt hatten, zur Schmiede BEAULIEU führte. Es war auch die Gruppe KRILL, zu der GIEDINGER gehörte, die den Bauernhof LES BREGERES in Brand setzte. Es waren die Gruppen NELL und RENNERT, die gegen 19 Uhr PUY-GAILLARD und das Chalet DE LAVERINE in Brand steckten und Frau MILORD mit Maschinengewehrfeuer erschossen. Es war die Gruppe STEPHAN, zu der GRIENENBERGER gehörte, die zwei Hinrichtungen in den Scheunen durchführte. Alle Unteroffiziere dieses Zuges, wie ihre hier anwesenden Untergebenen bezeugen, hatten das Dorfzentrum praktisch nicht verlassen. Diese Präzision gewinnt an besonderer Bedeutung, wenn man bedenkt, daß die Massaker und Gräueltaten in der Kirche in erster Linie das Werk der Unteroffiziere der gesamten Einheit waren. Leutnant KLAAR befand sich in Oradour. Er stand seinem Hauptmann zur Seite, der wie die anderen Zugführer die schreckliche Verantwortung für die Vernichtung des Dorfes und die Ausrottung seiner Bevölkerung trägt.[7)]Leutnant KLAAR wurde am 19. November 1924 in Arys (Ostpreußen) geboren. Am 16. März 1942 trat er der Waffen-SS bei und wurde am 1. März 1944 zum Untersturmführer ernannt.

Nach den Zugführern kamen die Gruppenführer. BAIER war der SS-Unteroffizier, der eine Gruppe des 1. Zuges der 3. Kompanie kommandierte. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 und seine Position als Gruppenführer werden von seinen Untergebenen bestätigt. Die Rolle seiner Gruppe ist bekannt: Sie kesselten das Dorf im Westen und Nordwesten ein, erschossen die Franzosen in der Garage Poutaraud, steckten den westlichen Teil des Dorfes in Brand, brannten die Häuser rund um die Kirche nieder und verbrannten die Kirche selbst. Auf seinen Befehl und unter seiner direkten Kontrolle begingen seine Männer all diese Verbrechen. Er persönlich befehligte das Erschießungskommando und führte die Gnadenschüsse aus. Sein Eifer war so groß, daß er den Gefreiten GRAFF in seine Gruppe aufnahm und ihn zur Kirche führte, während er rief: *„Jetzt ist nicht die Zeit zum Ausruhen."* Meine Herren, es ist Unteroffizieren wie BAIER zu verdanken, daß der verbrecherische Wille der KAHNs und der DIEKMANNs ausgeführt werden konnte. Solche Unteroffiziere waren die gefügigen und zuverlässigen Instrumente der Terrorpolitik in den besetzten Ländern.
Unteroffizier LAUBER ist ein weiterer Gruppenführer im 1. Zug der 3. Kompanie. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 und seine Position als Gruppenführer werden von seinen Untergebenen bestätigt. Wir alle sind uns, zumindest im besonderen und insbesondere durch die Angaben der Angeklagten DAUL und ELSAESSER vor Gericht, der Rolle dieser Gruppe bei allen in Oradour begangenen Verbrechen bewußt. Es war die Gruppe LAUBER, die das Dorf im Westen und Südwesten umzingelte. Es waren Männer dieser Gruppe, die plünderten, Häuser in Brand steckten und die Schmiede Beaulieu in Brand steckten, in der ermordete Franzosen lagen. Es waren auch Männer dieser Gruppe, die Häuser rund um die Kirche in Brand steckten. LAUBER war noch immer dort, übermittelte Befehle und sorgte für deren strikte und prompte Ausführung, und als die Nacht über das verwüstete Dorf hereinbrach, war LAUBERs blutrünstige Wut noch immer nicht gestillt. Sie werden sich erinnern, daß eine Gruppe von Reisenden, die mit dem Zug aus Limoges gebracht worden waren, gerade bei Einbruch der Dunkelheit über die Felder zum Bauernhof MASSET getrieben worden war. LAUBER, so erzählt uns GRAFF, gestikulierte wie ein Wahnsinniger und forderte, daß auch sie hingerichtet würden.
ZSCHEYGE war noch einer der SS-Unteroffiziere und Gruppenführer im 1. Zug der 3. Kompanie. Der Angeklagte GRAFF diente in dieser Gruppe der Kompanie ebenso wie der Angeklagten HOEHLINGER. ZSCHEYGEs Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 sowie die sichere Teilnahme seiner Gruppe an der Aktion zur Einkreisung und Blockade des Dorfes im Westen, seine Rolle innerhalb des Dorfes gehen aus diesen Debatten in keiner Weise hervor und wir sind über dieses Thema nicht informiert.

Im zweiten Zug finden wir GENNARI. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 und seine Aufgaben werden auch von einigen Angeklagten bestätigt. Unter den Angeklagten, deren Angaben sich als widersprüchlich erwiesen, taucht kein Mann aus dieser Gruppe auf; weder seine genaue Rolle noch der Grund für seine Beteiligung an den begangenen Verbrechen konnten ermittelt werden. Ein konkreter persönlicher Vorfall ist diesem Angeklagten zuzuschreiben: GRAFF sah ihn in der Kirche, wo er Statuen mit dem Gewehrkolben zerschlug. ELSAESSER schilderte ihn im Ermittlungsverfahren auch als sehr gewalttätig gegenüber der Bevölkerung. Karl GENNARI wurde am 14. April 1908 in Adnet bei Hallein geboren. Er trat am 1. März 1932 der NSDAP und am 24. April 1940 der Waffen-SS bei. Ein deutsches Dokument über ihn besagt, daß er mit dem Verdienstorden ausgezeichnet wurde.

STAEGER. SS-Unteroffizier Staeger kommandierte auch eine Gruppe des 2. Zuges. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 sowie seine Aufgaben werden von seinen Untergebenen bestätigt. Insbesondere OCHS und LOHNER gehörten dieser Gruppe an. Die Gruppe Staeger operierte ausschließlich im Stadtgebiet; Staeger gab seinen Männern Anweisungen, die den Vorzug hatten, eindeutig zu sein: Jeder Einwohner - ob Frau, Mann, Greis oder Kind -, der nicht zum Dorfplatz gehen konnte, sollte auf der Stelle erschossen werden. An die elsässischen Soldaten gewandt, sagte er: *„Wir werden sehen, wozu ihr Elsässer fähig seid."* Als sie sich dem Dorf näherten, teilte sich die Gruppe in zwei Teile: Ein Teil folgte der Hauptstraße, der andere, angeführt von Staeger selbst, überquerte die Glane, folgte dem südwestlichen Rand, näherte sich den Häusern von Westen und jagte die Bewohner mit äußerster Brutalität zum Sammelplatz. OCHS beschrieb uns, wie Staeger, verärgert über den langsamen Gang einer über ihre Stöcke gebeugten alten Frau, diese zunächst anrempelte, woraufhin der Rohling die Kontrolle verlor und sie mit einer Maschinengewehrsalve niedermähte. Staegers Gruppe kümmerte sich auch um die Bergung der Autos, besorgte die Erschießung mit Maschinengewehren im Weingut Denis und steckte es in Brand. Schließlich war er aktiv an der Brandstiftung der Kirche beteiligt, bei der Hunderte von Frauen und Kindern unter schrecklichem Leid umkamen. Lohner sah schließlich, wie Staeger Granaten in die Kirche warf.

RENNERT war Gruppenführer des Maschinengewehrzuges und gleichzeitig Stellvertreter des Zugführers, Leutnant KLAAR. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni sowie seine Aufgaben sind auch das Ergebnis von Aussagen seiner Untergebenen. Seine Gruppe beteiligte sich an der Einkesselung des Dorfes und trug dadurch wissentlich zur Vernichtung der Einwohner bei. Weder aus den Informationen noch aus den Debatten gingen konkrete persönliche Tatsachen hervor, die auf diesen Unteroffizier zurückzuführen sind. Über ihn steht lediglich fest, daß er sich den ganzen Nachmittag im Dorf Oradour aufgehalten hat.

7) Tatsächlich war Klaar **nicht** in Oradour, und eine wirklich zweifelsfreie Bestätigung seiner Anwesenheit seitens irgendeines der angeklagten Soldaten lag ebenfalls nicht vor.

NELL war auch Gruppenführer im Zug der schweren Maschinengewehre. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 sowie seine Aufgaben werden von seinen Untergebenen, insbesondere von SPAETH, belegt. Die Gruppe NELL beteiligte sich an der Einkesselung und Blockade des Dorfes. NELL gab seinen Männern den Befehl, niemanden hinein- oder hinauszulassen. NELL persönlich blieb laut SPAETH und PRESTEL den Nachmittag über im Ort und erschien nur selten bei diesen Männern. Am Abend bezog die Gruppe NELL Stellung an der Glane-Brücke. Dort, kurz vor der Ankunft der Straßenbahn von Limoges, wurde Frau MILORD, die mit dem Fahrrad ankam, von Unteroffizier NELL angehalten, als sie die Straße nach PUY-GAILLARD betrat. Unteroffizier NELL befahl seinen Soldaten, sie zu erschießen. Die Leiche der unglücklichen Frau wurde am nächsten Tag unter einem Misthaufen gefunden. Tatsächlich war es die Gruppe NELL, wie SPAETH bei der Anhörung am 27. Januar 1953 während der Vernehmung von Frau SENON zugab, die die Straßenbahn um 19 Uhr anhielt und PUY-GAILLARD und das Châlet DE LAVERINE in Brand setzte.
KRILL war ebenfalls Gruppenführer im schweren Maschinengewehrzug. Seine Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 und seine Aufgaben werden von GIEDINGER und Unteroffizier BOOS bestätigt. Es war diese Gruppe, die die Bewohner von LES BREGERES und PUY-GAILLARD zurück ins Dorf trieb. Es war KRILL, der am Nachmittag eine Gruppe von Nachzüglern ins Dorfzentrum führte, die in der Schmiede von BEAULIEU hingerichtet wurden. Schließlich war es die Gruppe KRILL, die am späten Abend, bevor sie sich zurückzog, den Bauernhof LES BREGERES in Brand setzte.

STEPHAN. STEPHANs Anwesenheit in Oradour am 10. Juni 1944 sowie seine Aufgaben als Gruppenführer im Zug der schweren Maschinengewehre sind uns nur durch Aussagen seines Untergebenen GRIENENGERGER bekannt. Letzterem zufolge war die Gruppe STEPHAN zweimal an Hinrichtungen in Scheunen beteiligt, was es uns ermöglichen würde, die Hinrichtungen in der Schmiede von BEAULIEU dieser Gruppe zuzuschreiben. Dies war der Fall bei einigen - ich will nicht sagen den Hauptakteuren, aber sicherlich den Hauptanstiftern - der Massaker von Oradour. Sie befehligten Vollstrecker, gegen die, wie ich Ihnen bereits sagte, mit Ausnahme der Soldaten PAKOWSKI, BÖHM und KÖNIG, weder durch die Voruntersuchung noch durch diese Debatten konkrete Tatsachen ans Licht gekommen sind.

PAKOWSKI ist, wie Sie sich erinnern, der Soldat, der laut dem Angeklagten *[GRAFF]* in der Nähe der Kirche einem Baby mit dem Gewehrkolben den Kopf zerquetscht haben soll. BÖHM und KÖNIG sind die beiden Soldaten der Gruppe NELL, die auf Befehl ihres Unteroffiziers Frau Milord in der Nähe des Bauernhofs LES BREGERES erschossen haben sollen.

Was die anwesenden Angeklagten betrifft, möchte ich mit dem ranghöchsten, Feldwebel LENZ, beginnen. LENZ wurde am 10. Juli 1914 geboren. Er war somit 30 Jahre alt, als er an den blutigen Ereignissen von Oradour beteiligt war. Das genügt zu sagen, daß er im wahrsten Sinne des Wortes erwachsen war, ein Erwachsener im vollen Ausmaß seiner Kräfte. Herr Vorsitzender, ich möchte nur die Punkte hervorheben, die mir bemerkenswert erschienen. Er ist ein einfacher, beschränkter Mann. Seine ersten Erfahrungen mit den Realitäten des Lebens machte er nach der Schule als Gärtner. Es erschien Ihnen sehr bedeutsam, daß Feldwebel Lenz ein Erwachsener war, als Deutschland die schrecklichen Erschütterungen erlebte, die auf die Niederlage von 1918 folgten und in Hitlers Machtergreifung gipfelten. Als junger Mann war er bereits arbeitslos. Er arbeitete auch als Hilfsarbeiter. 1933 - im Alter von 19 Jahren - trat er dem Stahlhelm bei, einer nicht-nazistischen Organisation. Wir geben dies gerne zu, dürfen dies aber als Hinweis darauf werten, daß dieser Junge, wie Sie, Herr Vorsitzender, bemerkten, bereits bereit war, jedes Abenteuer zu wagen, insbesondere, wie Sie es ausdrückten, bereit, sich auf den Sklavenhandel einzulassen, den Hitler damals für die deutsche Jugend organisierte.
Am 1. Oktober 1935 meldete er sich freiwillig zur Luftwaffe. Am 1. Januar 1941 zum Feldwebel ernannt, verfolgte er eine unauffällige und relativ ereignislose Karriere im Innendienst der Luftwaffe. Doch dann kam das Jahr 1943. Die Personalkrise, die damals die deutsche Armee erfaßte, führte dazu, daß Lenz am 8. April 1943 zu einer SS-Einheit, der 3. Kompanie des Regiments Der Führer, versetzt wurde, die damals in Charkow im Einsatz war, wo er bis zum Jahresende blieb. Im August 1943 verwundet, kehrte Lenz im März 1944 zu seiner Einheit im Südwesten Frankreichs zurück, genauer gesagt nach Barsac. Das ihm anvertraute Kommando über den 2. Zug sei der Ausbildungszug gewesen, wie er selbst erklärt, doch dieses Kommando wurde ihm bald wieder entzogen, da es offenbar zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptmann und dem Zugführer über die Ausbildungsmethoden gekommen war. Kahn soll angeblich seine Rückkehr zur Luftwaffe beantragt haben und hegte zwischenzeitlich sogar Groll gegen ihn, der Lenz angeblich dazu veranlaßte, ebenfalls seine Rückkehr zur Luftwaffe zu beantragen. In der Zwischenzeit kam er zum 1. Zug unter dem Kommando von Leutnant Barth. So, so schildert er es, war die Vergangenheit dieses Unteroffiziers, als seine Einheit am 8. Juni 1944 an die Front der Normandie rückte. Wenn ich diesen Mann von durchschnittlicher Größe mit den regelmäßigen Gesichtszügen betrachte, dessen Gesichtsausdruck nur von einer leichten Ironie gezeichnet ist, wenn ich an den ruhigen und gemessenen Ton seiner Erklärungen denke, muß ich mir, das gebe ich zu, Mühe geben, ihn mir vor fast neun Jahren vorzustellen, mit Helm, Stiefeln, bewaffnet, abscheulich, grotesk in seiner bunten Montur, wie er auf seinem Weg Verderben und Schrecken verbreitete.

Meine Herren, folgen wir diesem Mann am Nachmittag des 10. Juni 1944 nach Oradour. Er befand sich, wohlgemerkt, im Führungsfahrzeug der Gruppe BAIER, in dem sich auch Leutnant BARTH befand. Diese Gruppe, Sie werden sich erinnern, durch-querte das Dorf mit hoher Geschwindigkeit, nur um am westlichen Ortsausgang abzusteigen. Oh! Es besteht nicht die geringste Gefahr, daß wir, meine Herren, eine seiner Aussagen gegen ihn verwenden könnten! LENZ hat die Haltung eingenommen, alles zu leugnen, nichts über diesem tragischen Tag zu wissen. Er ist ein sanftmütiger, friedfertiger Mensch; er konnte, wie er Ihnen sagte, den abscheulichen Anblick nicht ertragen, der sich in dieser unerwarteten Umgebung einer Garage, dieser Straße, dieser sterblichen Überreste von Franzosen bot, blutüberströmt und noch warm, denen seine Untergebenen gerade das Leben genommen hatten. Er soll in aller Eile geflohen sein und von da an, während er auf die Nacht wartete, nichts anderes getan haben, als in seiner Einsamkeit und Langeweile in den ausgelöschten Westen des brennenden Dorfes zu wandern! … Die Anklage, meine Herren, wird sich bei solchen Unwahrscheinlichkeiten nicht aufhalten. Die harte Realität des Krieges hat uns mit diesem Typ SS-Unteroffizier nicht vertraut gemacht. Nicht mit Unteroffizieren dieser Art - und ich werde Ihnen, meine Herren, nicht die Bedeutung der Rolle junger Offiziere im Krieg beibringen - konnte der Nationalsozialismus fünf Jahre lang gegen die Koalitionsarmeen der ganzen Welt bestehen. Nicht durch das Verhalten, wie Lenz es in Oradour behauptet, erlangt ein SS-Unteroffizier seinen Rang oder behält ihn auch nur.

KAHN war sehr aufgeregt, wie uns insbesondere PFEUFER und FRENZEL berichteten, als sich die Gruppe BAIER der Garage POUTARAUD näherte. Sollte er darüber hinaus besondere Feindseligkeit gegenüber LENZ hegen, kann ich mir nur

schwer vorstellen - das habe ich Ihnen bereits in dieser Verhandlung erzählt -, daß sich dieser im Blickfeld seines Hauptmanns wie ein neugieriger Tourist verhielt, während sich eine in der Kriegsgeschichte einzigartige Tragödie abspielte. Aber die Anklage, ich wiederhole, kann mit dem Schweigen und der Zurückhaltung des Angeklagten LENZ nichts anfangen. Sie haben nicht vergessen, daß er der Gruppe BAIER wenige Meter hinter ihm auf dem Weg zur Garage POUTARAUD folgte. Meine Herren? Hier, wir werden sein Geständnis vervollständigen. Auch um ihm den Todesstoß zu versetzen, denn wir wissen, daß in Oradour die Unteroffiziere für diese grausame Aufgabe verantwortlich waren. Doch die genauen Handlungen des Angeklagten LENZ sind irrelevant. Es spielt keine Rolle, ob er die Gnadenschüsse ausführte, es spielt keine Rolle, ob er die Brände im westlichen Teil des Dorfes überwachte, bevor er von der Spitze des Baumes, wo er angeblich als Wache postiert war, zusah, wie die Dämmerung über diese neue Nekropole hereinbrach, oder - was er vor uns verbarg, was uns aber der Angeklagte GRAFF erzählt - ob er sich, als die Kirche brannte, in der Nähe der Glane-Brücke befand. Nur eines zählt: LENZ in Oradour war ein SS-Feldwebel. Trotz ihrer Unerbittlichkeit, ihrer Grausamkeit, ihrer Wildheit, trotz ihrer klar umrissenen Pläne, zu schaden und zu zerstören, waren DIEKMANN und KAHN - ich sagte es Ihnen - machtlos, allein in so kurzer Zeit so viele Tote und so viel Verderben zu verursachen. Ihr teuflischer Wille konnte nur durchgesetzt werden, weil ihnen ein Kader blind und fanatisch gehorsamer Unteroffiziere zur Verfügung stand. LENZ war einer von ihnen. Er war ein wichtiges Rädchen in dieser abscheulichen Maschinerie auf Kompanieebene.

Tatsächlich entzieht die Gewohnheit der Nazis, die Wahrheit nur sehr begrenzt zu verwenden, wie die Nürnberger Prozesse zeigten, seiner Verteidigung jede Grundlage. *„Lügen“*, erklärte Richter Jackson in seinem Schlussplädoyer, *„war schon immer eine hochgeschätzte Technik des Nazis.“* Ist es nicht verlockend, über die seltsamen Manöver des Schicksals nachzudenken, die nur die Unschuldigen retteten und die Schuldigen töteten? Es ist wahrlich zu merkwürdig. PFEUFER wurde am 9. Juni 1926 geboren. Er bestand darauf, uns daran zu erinnern: Ausgerechnet an seinem Geburtstag traf seine Einheit, die 3. Kompanie, in Saint-Junien ein. Er gehörte zum ersten Zug, der Gruppe BAIER. Er war leichter Maschinengewehrschütze. Er war in Oradour anwesend. Seine Erklärungen ermöglichten es uns, die Rolle seiner Gruppe zumindest teilweise zu rekonstruieren. Zunächst übten sie eine Einkesselungs- und Sperrfunktion entlang der West- und Nordwestgrenze aus. Nachdem diese Mission scheinbar beendet war, zog sich die Gruppe auf Befehl eines Melders in das Dorf zurück und wurden dort als Schützen eingesetzt. Hauptmann Kahn kam ihnen entgegen und gab ihnen das Zeichen zur Beschleunigung. In einem Raum auf der linken Seite, der, wie Sie wissen, die Garage Poutaraud war, befanden sich bereits Franzosen, offenbar bewacht von Männern der Gruppe Baier. Kahn erklärte ihnen, es handele sich um Terroristen, die sie auf seinen Befehl hin und sofort nach dem Signal erschießen müßten. Die Männer der Gruppe Baier trafen sofort die üblichen, man könnte sagen, Vorbereitungen, denn leider wissen wir, daß sie für solche Unternehmungen ausgebildet waren. Und als Hauptmann KAHN die Salve aus seiner Maschinenpistole abfeuerte, auf die alle Gruppenführer warteten, befahl BAIER „Feuer“, schoß PFEUFER mit dem leichten Maschinengewehr und traf die ihm angegebenen lebenden und wehrlosen Ziele.

Nachdem dieser zweite Einsatz abgeschlossen war, kehrte die Gruppe, immer noch auf Kahns Befehl an Baier, zum westlichen Dorfausgang zurück, wo sie systematisch mit der Brandlegung begann. Diese äußerst aktive Gruppe führte eine Patrouille auf der Straße nach Les Bordes durch. Nach ihrer Rückkehr von dieser Patrouille traf sie den Soldaten Graff am Dorfeingang und nahm ihn mit zur Kirche, um an den Brandvorbereitungen teilzunehmen. Pfeufer bestreitet natürlich, beteiligt gewesen zu sein, aber wo hätte er sein können, wenn nicht dort, wo sich der Großteil der Kompanie befand? Nämlich an dem Punkt, der, wie uns Elsaesser erzählt, der Sammelplatz der Gruppen war, nämlich am Fuße der Kirche. Und Baier, der Graff - welcher nicht zu seiner Gruppe gehörte - gerade daran erinnerte, daß dies nicht die Zeit zum Ausruhen sei - war er, frage ich Sie, der Mann, der sich über die Untätigkeit seiner Untergebenen Sorgen machen sollte? PFEUFER ist natürlich nur ein einfacher Soldat, aber bei dieser ebenso feigen wie grausamen, da offensichtlich ungefährlichen Operation, die von einer beaufsichtigten und kommandierten Truppe durchgeführt wurde, gab es, ich wiederhole, keine Handlanger oder Sündenböcke, sondern Rädchen im Getriebe, von denen jedes, wie das Verfahren hinreichend gezeigt hat, genau die von ihm erwartete Aufgabe erfüllt hatte. Bei einer der letzten Anhörungen erklärte PFEUFER spontan: „*Ich schäme mich für das, was meine Vorgesetzten von mir verlangt haben …“* Die Entgiftungskur, die seine Untersuchungshaft darstellt, muß also erfolgreich gewesen sein!

FRENZEL wurde am 19. Juli 1926 in Schlesien geboren. Daher war er zum Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten Verbrechen minderjährig unter 18 Jahren. Sie erinnerten sich, Herr Vorsitzender, daß FRENZEL im Alter von 14 Jahren in die Hitlerjugend eingezogen wurde. 1943 wurde er zu einer dreimonatigen Wehrpflicht verpflichtet. Seine Militärkarriere begann 1944 und war kurz. Sie wurde knapp sechs Monate später, am Morgen des 1. Juli 1944, unterbrochen, als der SS-Mann FRENZEL an der Normandiefront von britischen Truppen gefangengenommen wurde. FRENZEL befand sich am 10. Juni ebenfalls in Oradour. Als Soldat der Gruppe Baier deckt sich seine Darstellung der Ereignisse weitgehend mit der seines Mitangeklagten Pfeufer. Die Gruppe wurde zunächst für eine Einkesselungs- und Blockademission am westlichen und nordwestlichen Rand des Dorfes eingesetzt. Für ihn persönlich bedeutete dies jedoch keine ein- oder zweistündige Schicht in der Nähe des Friedhofs, bei der es zu keinen Zwischenfällen kam. Dann wurde die Gruppe von einem Melder zurückgerufen, um ihre grausame Aufgabe in der Garage POUTARAUD auszuführen. Seine durchgängige Geständigkeit schafft in diesem Punkt Gewißheit: Es handelt sich tatsächlich um die Garage POUTARAUD, denn FRENZEL erinnert sich sehr gut daran, daß dieser Raum, in dem Männer, die nicht deutlich zu sehen waren, an die Rückwand zurückgedrängt wurden, in der Nähe einer Schmiede lag, was bei der Garage POUTARAUD tatsächlich der Fall ist.

FRENZEL, bewaffnet mit einem Gewehr, gehörte zum Erschießungskommando. Als die von KAHN abgefeuerte Salve ertönte und Leutnant BARTH und Unteroffizier BAIER „Feuer“ riefen, führte FRENZEL, der ganz rechts im Zug stand, den Befehl aus. Er gab dies Ihnen gegenüber unumwunden zu, und gerade in diesem Punkt scheint er stets ehrliche Aussagen gemacht zu haben. Dann wurde seine Gruppe, wie wir wissen, auf KAHNs Befehl, der von BAIER übermittelt wurde, eingesetzt, um den westlichen Teil des Dorfes in Brand zu setzen. FRENZEL - und ich verstehe das - ist sehr zurückhaltend, was seine Rolle in diesem Fall angeht. Ihm zufolge, wie Sie sich sicherlich erinnern, betrat er lediglich ein Haus, wo er, brennend interessiert an einer Operationskarte in der Normandie, seiner Neugier nachgab und diese eingehend studierte. Als er dann hinausging, um einem Kameraden diesen unerwarteten Fund zu melden, während eine Reihe von Häusern bereits brannten, machte er sich angeblich daran, Vieh loszubinden und zu retten. Sie erinnern sich auch an die Gruppe Lauber, die den Sperrung am westli-

chen und südwestlichen Dorfrand durchführte, und an die letzte Gruppe des ersten Zuges, die sich ins Dorf zurückgezogen hatte. Ich fragte den Angeklagten Elsässer: *„Als Ihre Gruppe zum westlichen Dorfeingang zurückkehrte, brannten da die Häuser?“* Elsässer antwortete: *„Der westliche Dorfeingang brannte bereits. SS-Männer waren damit beschäftigt, Stroh in die Häuser zu tragen …“* Meine Herren, das ist die Wahrheit, und unter diesen eifrigen Brandstiftern befand sich zweifellos auch SS-Mann Frenzel. Zu einem weiteren Punkt schweigt Frenzel wohlweislich. Ihm zufolge erreichte die Gruppe Baier, nachdem sie den westlichen Dorfteil niedergebrannt hatte, den Sammelpunkt an der Straße nach Bordes, ohne sich der Kirche zu nähern. Meine Herren, in diesem Punkt sagt Frenzel nicht die Wahrheit. Von Graff wissen wir, daß die Gruppe Baier nach dem Brand im westlichen Teil des Dorfes die Straße nach Les Bordes patrouillierte und daß sie nach ihrer Rückkehr, bevor die Kirche niederbrannte, wie die anderen Gruppen zur Kirche ging, da dies - wie Elaesser uns erzählte - der Sammelpunkt war.

Albert *[recte:Herbert]* DAAB wurde am 9. März 1926 in der Pfalz geboren. Ab seinem zehnten Lebensjahr war er Mitglied der Hitlerjugend; 1943 leistete er seinen obligatorischen Arbeitsdienst ab. Am 1. Februar 1944 wurde er zur Waffen-SS einberufen. Nach der Eingliederung in das Prager Lager kam er zur 3. Kompanie des Regiments Der Führer in Barsac, Frankreich, bei, wo er seine militärische Ausbildung fortsetzte. Dem zweiten Zug zugeteilt, gehörte er zunächst der Gruppe GENNARI, dann der Gruppe BOOS an. Nach wechselhaftem Verlauf und mehreren aufeinanderfolgenden Verlegungen aufgrund von Brandverletzungen geriet die DAAB am 1. Mai 1945 in Bayern in französische Kriegsgefangenschaft.

DAAB befand sich demnach am 10. Juni 1944 in Oradour. Seine Rolle war die eines Ladeschützen eines leichten Maschinengewehrs. Der zweite Zug erreichte, wie wir wissen, das Dorf zu Fuß und trieb die Bewohner der isolierten Bauernhöfe vor sich her. Der Gruppe BOOS wurde eine Gruppe von Zivilisten übergeben, die offenbar zur Garage von DESOURTEAUX geführt wurden. Auf ein Signal von KAHN hin eröffnete die Gruppe das Feuer. DAAB hielt den Gurt des leichten Maschinengewehrs. Der Schütze, so gibt er an, feuerte etwa hundert Kugeln ab. Nach der Hinrichtung brachten die Männer der Gruppe Stroh, herbei, und die Leichen wurden abgedeckt. Doch DAAB behauptet, nicht zu wissen, wer das Feuer gelegt hatte.

Der restliche Fall betrifft drei Angeklagte, die dem Bataillonsstab angehörten. Feldwebel BLÄSCHKE wurde am 11. Februar 1921 in Pommern geboren. Mit 14 Jahren, nach dem Schulabschluß, trat er der Hitlerjugend bei. Mit 19 Jahren strebte er eine Karriere als Polizist an, doch für diese Aufgabe waren vier Jahre Dienst in der Waffen-SS erforderlich. So fand sich BLÄSCHKE 1940 in der dritten Kompanie des Regiments Der Führer wieder, deren Schicksal ihn während des gesamten Krieges begleiten sollte. 1943 wurde ihm an der russischen Front das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen. 1944 war BLÄSCHKE auch in Südwestfrankreich und nahm mit seiner Einheit an verschiedenen Polizeieinsätzen in der Regio Garonne teil, die Schauplatz des Konflikts war. Der Angeklagte erinnert sich besonders an Frayssinet-le-Gélat. Am 10. Juni 1944 war er in Oradour anwesend. Was genau war seine Rolle dort? Der Angeklagte bestreitet, an den zahlreichen begangenen Verbrechen beteiligt gewesen zu sein. Er behauptet - um seine eigenen Worte zu verwenden -, seinem Fachgebiet treu geblieben zu sein. Er schilderte insbesondere die Umstände, unter denen er zur Betreuung des Gefreiten OCHS und des Oberfeldwebels GNÜG herangezogen wurde. Im Ermittlungsverfahren hatte ihn Feldwebel LENZ beschuldigt, ihn mit einer Pistole in den Scheunen gesehen zu haben, wo er angeblich Leichen aufgereiht hatte. In den Unterlagen für die Untersuchungshaft wird dieser Vorwurf erwähnt, doch BLÄSCHKE hat derartige Taten stets bestritten.

Während der Verhandlung beharrte Lenz nicht auf seinen Anschuldigungen, räumte ein, daß er sich möglicherweise geirrt und verwechselt hatte. Unter diesen Umständen muß die Staatsanwaltschaft feststellen, daß sie keine Beweise dafür vorgelegt hat, daß Sanitätsfeldwebel BLÄSCHKE, der aufgrund seiner Funktion als Nichtkombattant galt, persönlich an den Mordverbrechen in Oradour-sur-Glane am 10. Juni 1944 beteiligt war. Dann bleiben noch die zahlreichen Plünderungen und der Brand. Es liegt an Ihnen, meine Herren, auf der Grundlage der soeben stattgefundenen Verhandlung zu beurteilen, ob Sie BLÄSCHKE in diesen Anklagepunkten Anklage erheben können.

Der Gefreite BÖHME wurde am 2. Mai 1925 in der Provinz Hannover geboren. BÖHME schilderte uns die Umstände seiner Einberufung zur Waffen-SS. Während er seinen Arbeitsdienst ableistete, traf eine SS-Rekrutierungskommission ein. Sie bat um Freiwillige. Niemand meldete sich. Die Kommission kündigte an, andernfalls mit der Zwangsrekrutierung zu beginnen. Sie wies ihr junges Publikum jedoch darauf hin, daß den Freiwilligen vor Beginn ihrer Ausbildung sechs Wochen Urlaub gewährt würden. Soweit ich seine Erklärungen richtig verstanden habe, meldete sich BÖHME freiwillig, in der Hoffnung auf einen vorübergehenden Urlaub, der ihm Zeit sparen würde. Doch statt Urlaub wurde der Angeklagte nach Polen geschickt, dann nach Nürnberg, wo er eine Melderausbildung absolvierte, anschließend an die russische Front und kam nach Erhalt des lange versprochenen Urlaubs zum 1. Bataillon des Regiments Der Führer in Südwestfrankreich an. Er war Kradmelder unter dem Kommando von Major Diekmann und der direkten Aufsicht von Leutnant Lange. BÖHME wurde am 17. August 1944 bei der Befreiung von Saint-Malo gefangengenommen und nach England überstellt, wo er gegenüber den britischen Behörden detaillierte Aussagen machte, die er inzwischen, insbesondere während des Prozesses, widerrufen hat. Nur eines ist über ihn sicher: seine Mitgliedschaft in einer Einheit, die zahllose Verbrechen an unschuldigen Zivilisten begangen hat. Das kriminelle Verhalten dieser Gruppe war so alltäglich und gewohnt, daß der Angeklagte es als selbstverständlich und normal empfand, am 21. Mai 1944 auf Befehl seiner Vorgesetzten eine ältere Französin dem sogenannten „Hängekommando“ zu übergeben. Bezüglich der in Oradour begangenen Verbrechen bestreitet der Angeklagte jegliche Beteiligung: Er hatte an diesem Tag Dienst beim Bataillonsstab, zunächst in Saint-Junien, dann in Nieul, und erst spät am Abend, nach Einbruch der Dunkelheit, soll BÖHME DIEKMANN während dessen kurzer Inspektion in einem Panzerwagen von Nieul aus nach Oradour begleitet haben. Wie im Fall BLÄSCHKE räumt die Staatsanwaltschaft ein, daß sie dem Gefreiten BÖHME keine direkten Beweise für seine persönliche Beteiligung an den am 10. Juni 1940 in Oradour begangenen Verbrechen vorlegen kann.

Der Gefreite Ervin DEGENHARDT wurde am 15. März 1925 in der Provinz Hannover geboren. Mit 14 Jahren war der Angeklagte auch Mitglied der Hitlerjugend. Am 18. Oktober 1943 meldete er sich mit knapp über 18 Jahren aufgrund der Propaganda, der er während seiner Arbeitspflicht ausgesetzt war, freiwillig zur Waffen-SS. Anfang 1944 gehörte er bereits der 3. Kompanie an, dem schweren Maschinengewehrzug unter dem Kommando von Feldwebel KRILL. Am 6. Juni 1944 behauptete der Angeklagte jedoch, zur Reparaturgruppe des Bataillons versetzt worden zu sein und könne daher nicht am Massaker in Oradour teilgenommen haben, das er angeblich am späten Nachmittag als Melder für DIEKMANN auf dessen Reise von

Limoges nach Nieul durchquert hatte, wo er angeblich bei Einbruch der Dunkelheit ankam.[8)]
Auch für DEGENHARDT ist wie für BÖHME nur eines sicher: Ob er nun Maschinengewehrschütze der 3. Kompanie war oder in der Reparaturgruppe diente, auch er gehörte - und zwar aufgrund freiwilliger Verpflichtung - einer Einheit an, die zahllose Verbrechen an der friedlichen Zivilbevölkerung beging, deren Unantastbarkeit ihm das siebte Gebot aus seinem Soldbuch gelehrt hatte. Doch wie im Fall von BÖHME ist es der Staatsanwaltschaft aufgrund seiner verspäteten Ankunft dort oder anderswo unmöglich, den nach all-gemeinem Recht erforderlichen direkten Beweis dafür zu erbringen, daß Degenhardt persönlich in Oradour ein Verbrechen begangen hat.

(Die Verhandlung wurde um 15:00 Uhr unterbrochen und um 18:15 Uhr wieder aufgenommen. Nach der Wiederaufnahme setzte der Staatsanwalt sein Schlußplädoyer fort.)

DER STAATSANWALT: Meine Herren, wir haben soeben den Sachverhalt festgestellt. Dieser Sachverhalt, eine Beweislage, erlaubt es uns, ihn bestimmten Personen zuzuordnen. Es stellt sich eine wichtige Frage, da uns diese Tatsachen natürlich nur insoweit interessieren, als sie strafbar sind. Es geht darum zu wissen, welches Gesetz sie vorsieht oder bestraft. Mit anderen Worten, wir müssen den Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Gesetz untersuchen oder, wenn Sie es vorziehen, die Rechtsgrundlage der Anklage prüfen. In diesem Zusammenhang dürfen Sie nicht vergessen, daß Sie derzeit keine Kriminellen vor Gericht stellen, sondern Angeklagte, die nach französischem Recht Kriegsverbrecher sind. Ziel des soeben stattgefundenen Verfahrens war die Untersuchung ungeheuerlicher Verbrechen, insbesondere des barbarischen Mordes an Frauen und Kindern, die jedoch von Personen begangen wurden, die die Besonderheit haben, feindliche Soldaten zu sein.

Eine erste Frage drängt sich sofort auf: Was ist ein Kriegsverbrechen? Zahlreiche Definitionen wurden von Publizisten, Rechtsexperten und sogar Staatsmännern vorgeschlagen. Ich möchte die Erklärung des Vorsitzenden der UN-Kommission für Kriegsverbrechen vom 30. August 1944 zitieren; sie hat auch Eingang in das angelsächsische positive Recht gefunden: *„Ein Kriegsverbrechen ist eine Handlung, die in Kriegszeiten unter Verletzung der geschriebenen oder allgemein anerkannten Kriegsregeln begangen wird.“* Das französische Recht, in diesem Fall die Verordnung vom 28. August 1944, die Gegenstand unserer Diskussion ist und auf die ich in Kürze zurückkommen werde, bietet eine deutlich restriktivere Definition. Sie definiert ein Kriegsverbrechen als Verstoß sowohl gegen das französische Strafrecht als auch gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges. Um die aktuellen Debatten in ihren genauen Kontext einzuordnen und Ihnen ein umfassendes Verständnis der Tragweite der Verordnung vom 28. August 1944 zu ermöglichen, deren Anwendung Sie in Anspruch nehmen werden, halte ich es daher für unerläßlich, Sie kurz an die Gründe und den Ursprung dieser Verordnung zu erinnern. Dies wird mich zweitens dazu veranlassen, gemeinsam mit Ihnen einen kurzen Ausflug in das Gebiet des Völkerrechts zu machen, auf das sich, wie Sie bereits wissen, die von Ihnen beurteilten Verbrechen im Wesentlichen beziehen. Es ist eine Tatsache, daß der bewaffnete Kampf, der von 1939 bis 1945 dauerte, noch mehr als der Erste Weltkrieg einen äußerst bedeutenden Rückschritt im internationalen Kriegsrecht markierte. Während die Staaten im 19. Jahrhundert dazu neigten, Krieg zunehmend als eine Beziehung zwischen Staaten und nicht als eine Beziehung zwischen Individuen und Individuen zu betrachten, belebten die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs den alten Grundsatz barbarischer Zeiten neu, daß sich die Aktionen der Kriegführenden nicht nur gegen die Streitkräfte des Gegners richten dürfen, sondern gegen alle seine Untertanen, selbst die glaubhaft unbewaffneten, daß sie nicht nur die Ohnmacht, sondern die Vernichtung des Feindes zum Ziel haben müssen.

Die Führung des Zweiten Weltkriegs durch die Achsenmächte war daher grausam. Trotz des allgemein anerkannten und von allen zivilisierten Nationen anerkannten Kriegsrechts, das Taten wie die Ermordung von Verwundeten, die Mißhandlung von Kriegsgefangenen, die Verweigerung von Quartier, die Verletzung der Familienehre und -rechte sowie des Lebens einzelner unter Strafe stellt, führten sie in den besetzten Ländern eine systematische und weit verbreitete Politik des Terrorismus und der Unterdrückung ein. Die alliierten Regierungen konnten nicht gleichgültig bleiben. Bereits am 25. Oktober 1941 warnte der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika Kriegsverbrecher vor den Folgen ihres Handelns. Die Interalliierte Erklärung von London vom 13. Januar 1942 machte die Bestrafung von Kriegsverbrechen zu einem der Hauptziele des Krieges und bekräftigte, dass von feindlichen Besatzungsbehörden begangene Verbrechen feierlich verurteilt und ihre Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Am 21. April 1943 wiederholte Präsident Roosevelt seine Aussage vom 25. Oktober 1941: *„Die Vereinten Nationen werden diesen Krieg gewinnen. Nach dem Sieg ist es die Absicht der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika - und ich weiß, daß es die Absicht aller Vereinten Nationen ist -, die Informationen und Anschuldigungen im Zusammenhang mit den barbarischen Verbrechen der Invasoren in Europa und Asien angemessen zu nutzen. Es erscheint nur fair, sie zu warnen, daß die Zeit kommen wird, in der sie vor den Tribunalen der Länder erscheinen müssen, die sie jetzt unterdrücken, und sich für ihre Taten verantworten müssen.“* Schließlich schlossen Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Namen von 32 Nationen in einer am 1. November 1943 in Moskau veröffentlichten Erklärung ihre ernste Warnung an die Achsenmächte mit den Worten ab: *„1. November 1943 - Wer noch nicht seine Hände in unschuldiges Blut getaucht hat, möge sich davor hüten, sich den Schuldigen anzuschließen, denn man kann sagen, daß drei alliierte Mächte sie bis in die entlegensten Winkel der Erde verfolgen und sie den Anklägern ausliefern werden, damit Gerechtigkeit geübt werden kann.“* Lassen Sie uns diese ernsten Warnungen konkretisieren. Da die Bestrafung von Kriegsverbrechen in Betracht gezogen wurde, sollten wir nicht vergessen, daß eines der Hauptziele des Krieges das Londoner Statut vom 8. August 1945 war, das diese Bestrafung regelte und eine nationale Rechtsgrundlage für die Erreichung dieses Kriegsziels schuf.

Gemäß Artikel 6 des Statuts umfassen Kriegsverbrechen im eigentlichen Sinne - im Gegensatz zu Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, d. h. Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges - unter anderem die Ermordung oder Mißhandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten, die Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten und Dörfern sowie jede Art von Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist. Die Interalliierte Erklärung von Moskau bleibt jedoch die grundlegende Charta für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen. Sie legte folgende Regeln fest: - Einerseits sollte die Bestrafung schwerwiegender

8) Der Staatsanwalt verwechselte hier etwas. Degenhardt hatte keine Funktion als Melder bei Diekmann, sondern war nur von Diekmann im SPW von Limoges aus nach Oradour mitgenommen worden, um wieder zu seiner Einheit zurückzugelangen.

Kriegsverbrechen, d. h. solcher, die den feindlichen Führern selbst zuzuschreiben sind oder aufgrund ihres Ausmaßes nicht in präzise geografische Grenzen eingegrenzt werden können, durch eine gemeinsame Entscheidung der alliierten Regierungen erfolgen. Was andere Kriegsverbrechen betrifft, wurde vereinbart, daß jede Opfernation ihre Bekämpfung nach den Regeln ihres eigenen Rechts organisieren und durchführen würde, wobei die Alliierten besondere gegenseitige Unterstützung bei der Suche und Auslieferung der Verbrecher leisten würden. Dies ist eine Anwendung der Bestimmungen der Moskauer Erklärung, die international durch das Londoner Statut verboten ist. In Frankreich gilt französisches Recht nach der Verordnung vom 28. August 1944 zur Regelung der Bekämpfung von Kriegsverbrechen, auf deren Grundlage solche Verbrechen von französischen Militärgerichten verfolgt werden. Diese Verordnung wurde durch das Gesetz vom 15. September 1948 ergänzt, das unter anderem die Vermutung einer kollektiven Verantwortung festlegte. Dieses Gesetz ist, wie Sie wissen, Gegenstand heftigster Kritik, und Artikel 1 wurde durch das Gesetz vom 30. Januar 1953 aufgehoben. Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1944 besagt, daß ein Kriegsverbrechen nach französischem Strafrecht eine Straftat ist, die nicht durch die Gesetze und Gebräuche des Krieges gerechtfertigt ist, unabhängig davon, ob sie von einem feindlichen Staatsangehörigen oder einem französischen Agenten im Dienste des Feindes begangen wird. Ein Kriegsverbrechen nach französischem Recht besteht daher aus zwei Tatbestandsmerkmalen: einerseits einer Straftat nach französischem Strafrecht und andererseits einem Verstoß gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges. Es gibt nämlich Gesetze und Gebräuche des Krieges, und ich möchte Sie kurz daran erinnern, wie sie entstanden sind und welchen aktuellen Status sie haben. Die Gesetze und Gebräuche des Krieges leiten sich aus der Existenz eines internationalen öffentlichen Rechts ab, das von allen modernen Regierungen anerkannt wird und dessen Gültigkeit von den großen europäischen Kongressen wiederholt bekräftigt und verkündet wurde. Die Aachener Erklärung vom 15. November 1818, die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 sowie die Satzung des Völkerbundes von 1919 verweisen ausdrücklich auf die Einhaltung der Grundsätze des Rechts, der Gesetze der Menschlichkeit und der Gebote des öffentlichen Gewissens durch die Hohen Vertragsparteien.

Moderne zivilisierte Staaten erkennen daher die Existenz schriftlich festgehaltener oder gewohnheitsmäßiger internationaler Regeln an, die sie zu respektieren verpflichtet sind. Genau eine dieser internationalen Regeln, Ausdruck des öffentlichen Gewissens, besagt, daß im Krieg nicht alle Mittel gut sind, solange sie wirksam sind. Es stimmt nicht, daß der Zweck die Mittel heilige. Obwohl Krieg eine anormale und gewalttätige Situation ist, in der materielle Gewalt überwiegt, ist es nicht wahr, daß diese Gewalt ungezügelt ist. Es gibt Kriegsrecht, es gibt Rechte und Pflichten der Kriegführenden, eine Reihe von Vorschriften und Gebräuchen, die die kämpfenden Nationen zu respektieren haben.

Wie entstehen diese Kriegsgesetze, auf deren Existenz sich die alliierten Nationen berufen, deren Respekt sie lautstark bekunden und die wir dem Nazi-Regime systematischer Verletzung vorwerfen? Zweifellos finden wir ihre embryonale Form bereits im Mittelalter in den ritterlichen Bräuchen. Jedenfalls stellen wir fest, dass sie sich parallel zum allgemeinen zivilisatorischen Fortschritt im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelten und durchsetzten. Publizisten und das Institut für Völkerrecht bemühten sich damals um die Festlegung und Abgrenzung des Kriegsrechts. Staaten versuchten sogar, den Krieg durch einseitige Bestimmungen zu regeln. In diesem Bereich gelten die 1863 von Professor Lieber verfassten und 1914 überarbeiteten „Instruktionen für die Armeen im Feld der Vereinigten Staaten“ als eines der umfassendsten und bemerkenswertesten Kodizes des Kriegsrechts, da sie durch ihren bemerkenswerten Geist der Gerechtigkeit und Menschlichkeit die Gefühle und Ideen der zivilisierten Welt am treffendsten widerspiegeln. Die japanische Regierung selbst veröffentlichte am 14. Februar 1904 für ihre Offiziere und Studenten an ihren Militärschulen eine Verordnung über Kriegsgefangene und am 7. März 1904 eine Verordnung über die Seekriegsführung. Es sei sogar darauf hingewiesen, daß Japan diese Skrupel während des Krieges gegen China (1894–1895) und des Krieges gegen Russland (1904–1905) so weit trieb, daß es den Hauptquartieren seiner Armeen im Feld Rechtsberater zuwies, die das Oberkommando bei der Anwendung des Kriegsrechts beraten sollten. Schließlich haben mehrere Staaten - darunter Frankreich - in Umsetzung der Bestimmungen der Haager Konventionen vom 29. Juli 1899 und 18. Oktober 1907 Anweisungen für ihre Landarmeen erlassen, die mit den diesen Konventionen beigefügten Regelungen im Einklang stehen.

Doch das ist noch nicht alles. Zusätzlich zu den einseitigen Bestimmungen und begrüßenswerten Initiativen der Staaten, die wir gerade erwähnt haben, haben mehrere Staaten über internationale Konventionen und Erklärungen berichtet, die Gesetze für den Krieg vorsehen. Ohne zu weit in die Geschichte zurückzugreifen, erinnern wir uns an die Genfer Konventionen vom 22. August 1864 und 6. Juli 1906 zur Regelung der Behandlung verwundeter Soldaten, an die von allen europäischen Staaten angenommene Erklärung von Sankt Petersburg vom 11. Dezember 1868 über den Einsatz von Explosivgeschossen, an die Erste Haager Konferenz von 1899, an die Zweite Haager Konferenz, an der 44 Staaten aus Europa, Asien und Amerika teilnahmen und die am 18. Oktober 1907 zu einer neuen allgemeinen Regelung führte, die noch heute gültig ist und die bedeutendste Arbeit darstellt, die jemals zur Kodifizierung des Völkerrechts geleistet wurde, sowie an die Genfer Konventionen vom 27. Juli 1929. Die erste betraf die Verbesserung des Schicksals der Verwundeten und Kranken der Armeen im Feld, die zweite die Behandlung von Kriegsgefangenen. Konventionen, die letztlich für fast alle Staaten der Welt bindend sind, müssen als Ausdruck heute allgemein anerkannter Grundsätze betrachtet werden. Die Haager Konventionen von 1907 und die Genfer Konventionen von 1929 wurden allesamt von Deutschland unterzeichnet. Die kategorischste internationale Anwendung zum Thema Krieg findet sich jedoch im Pariser Pakt zum Verzicht auf Krieg als Instrument nationaler Politik.

Jahrhundertelang galt Krieg nicht per se als illegal. Die Satzung des Völkerbundes selbst umfasste nicht alle Kriege; der Pakt von Paris markierte daher einen neuen Fortschritt. Er wurde am 27. August 1928 unterzeichnet und trat am 27. Juli 1929 in Kraft. Am 31. Dezember 1937 war er für 63 Staaten bindend, darunter Deutschland, Italien und Japan. Im folgenden werden kurz die wichtigsten Bestimmungen zusammengefaßt, die das moderne Kriegsrecht in gesetzlicher und vor allem konventioneller Hinsicht ausmachen. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Regeln, die jeder kriegführende Staat in seiner innerstaatlichen Gesetzgebung gegenüber seinen Gegnern festlegt, nur für ihn selbst bindend sind. Verträge hingegen sind für alle Vertragsstaaten bindend. Indem die Achsenmächte ihre Verpflichtungen einseitig brachen, verletzten sie auch einen weiteren Grundsatz des Völkerrechts, der im Londoner Protokoll von 1871 feierlich verkündet und im Versailler Vertrag von 1919 bestätigt wurde: die Unantastbarkeit von Verträgen und die Unmöglichkeit ihrer einseitigen Kündigung. Man sollte nicht meinen, dies seien rein fantasievolle Ansichten, die zwar großzügig sind, aber höchsten Regierungsebenen

vorbehalten und dem einfachen Kämpfer an der Front völlig fremd. In der Armee des Dritten Reichs waren die Soldaten jedoch durch ihre militärische Ausbildung, ja sogar durch Dienstanweisungen und Befehle, mit den sie betreffenden internationalen Bestimmungen vertraut gemacht worden. Jeder deutsche Soldat besaß ein Merkblatt mit den folgenden Zehn Geboten für das Verhalten des deutschen Soldaten im Krieg. Diese Zehn Gebote für den Soldaten bringen in den folgenden Worten getreu die Essenz des Völkerrechts zum Ausdruck: *[Statt eine Rückübersetzung dieser Zehn Gebote vorzunehmen wird hier das Faksimile eines Originals eingefügt.]*

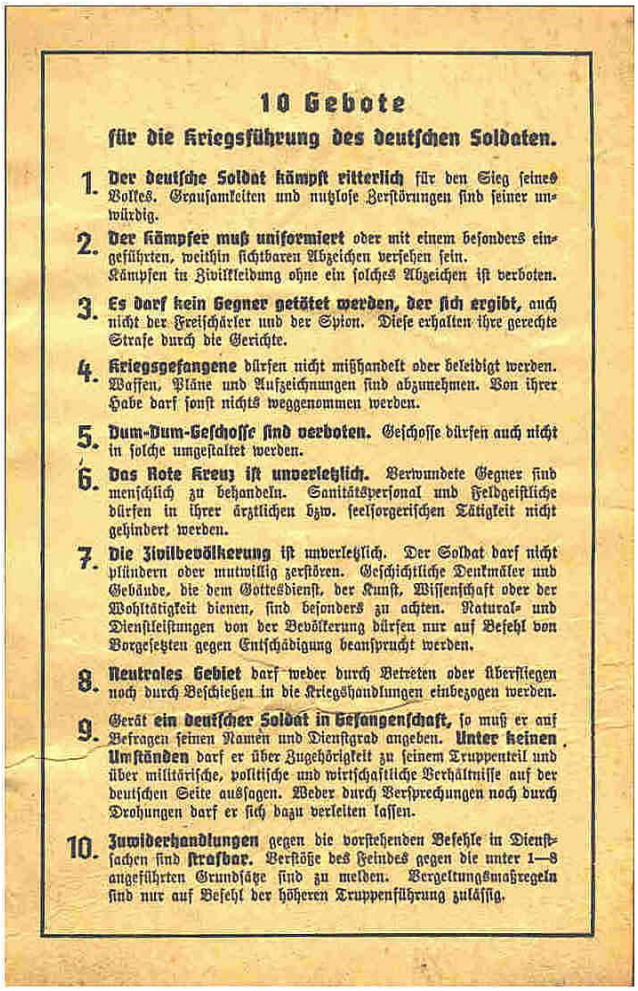

10 Gebote

für die Kriegsführung des deutschen Soldaten.

1. **Der deutsche Soldat kämpft ritterlich** für den Sieg seines Volkes. Grausamkeiten und nutzlose Zerstörungen sind seiner unwürdig.
2. **Der Kämpfer muß uniformiert** oder mit einem besonders eingeführten, weithin sichtbaren Abzeichen versehen sein. Kämpfen in Zivilkleidung ohne ein solches Abzeichen ist verboten.
3. **Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt,** auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte.
4. **Kriegsgefangene** dürfen nicht mißhandelt oder beleidigt werden. Waffen, Pläne und Aufzeichnungen sind abzunehmen. Von ihrer Habe darf sonst nichts weggenommen werden.
5. **Dum-Dum-Geschosse sind verboten.** Geschosse dürfen auch nicht in solche umgestaltet werden.
6. **Das Rote Kreuz ist unverletzlich.** Verwundete Gegner sind menschlich zu behandeln. Sanitätspersonal und Feldgeistliche dürfen in ihrer ärztlichen bzw. seelsorgerischen Tätigkeit nicht gehindert werden.
7. **Die Zivilbevölkerung** ist unverletzlich. Der Soldat darf nicht plündern oder mutwillig zerstören. Geschichtliche Denkmäler und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, Wissenschaft oder der Wohltätigkeit dienen, sind besonders zu achten. Natural- und Dienstleistungen von der Bevölkerung dürfen nur auf Befehl von Vorgesetzten gegen Entschädigung beansprucht werden.
8. **Neutrales Gebiet** darf weder durch Betreten oder Überfliegen noch durch Beschießen in die Kriegshandlungen einbezogen werden.
9. Gerät **ein deutscher Soldat in Gefangenschaft,** so muß er auf Befragen seinen Namen und Dienstgrad angeben. **Unter keinen Umständen** darf er über Zugehörigkeit zu seinem Truppenteil und über militärische, politische und wirtschaftliche Verhältnisse auf der deutschen Seite aussagen. Weder durch Versprechungen noch durch Drohungen darf er sich dazu verleiten lassen.
10. **Zuwiderhandlungen** gegen die vorstehenden Befehle in Dienstsachen sind **strafbar.** Verstöße des Feindes gegen die unter 1—8 angeführten Grundsätze sind zu melden. Vergeltungsmaßregeln sind nur auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig.

Diese Zehn Gebote des Soldaten enthalten, man mag es bestreiten, die wesentlichen Elemente des Völkerrechts in getreuer Alltagssprache. Darüber hinaus besagen die Anweisungen im Soldbuch jedes deutschen Soldaten - diese Klarstellung erfolgte bei den Nürnberger Prozessen -, daß kein sich ergebender Feind getötet werden darf, nicht einmal ein Partisan oder Spion. Er wird gerichtlich bestraft. Hier folgt also eine, meiner Meinung nach, sehr unvollständige*[?]* und sehr prägnante Zusammenfassung der wesentlichen Begriffe des Kriegsrechts und der Kriegsbräuche, auf die sich die Verordnung vom 28. August 1944 bezieht, indem sie ein konstruktives Element des Kriegsverbrechens darstellt. Der Vollständigkeit halber und um etwaige Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Fairness dieser Gesetzgebung auszuräumen, möchte ich Sie kurz über bestimmte Kritikpunkte beruhigen, denen sie ausgesetzt war. Der wichtigste betrifft ihren angeblich rückwirkenden Charakter. Es ist ein traditioneller Grundsatz unseres Rechts, daß es keine Strafe oder Straftat ohne ein Gesetz gibt, das sie ausdrücklich vorsieht. Mit anderen Worten: Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt. Unser Gesetz vom 28. August 1944 würde diesen Grundsatz jedoch auf die leichte Schulter nehmen, da internationale Konventionen zwar bestimmte Praktiken oder Handlungen verurteilen, ihre Anordnungen jedoch nicht mit Sanktionen versehen. Meine Herren, ich würde solche Kritik gerne als juristische Spitzfindigkeiten bezeichnen; es ist leicht, sie abzutun. Dies ist ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, aber vor allem ignoriert es die Warnungen der Alliierten während des gesamten Krieges: Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 25. Oktober 1941 - Interalliierte Erklärung von London vom 13. Januar 1942 - Er-klärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. August - Moskauer Erklärung vom 1. November 1943 - Moskauer Erklärung vom 1. November 1943, eine Warnung, die ich vorhin erwähnt habe.

Zweitens und vor allem ignoriert es die Tatsache, daß Handlungen, die nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges verboten sind, wie Mord, Brandstiftung und Plünderung, in der gesamten innerstaatlichen Gesetzgebung zivilisierter Länder seit langem als strafbare Handlungen gelten. Dabei wird schließlich vergessen, daß die Bekämpfung von Kriegsverbrechen selbst nicht erst im Jahr 1944 begann, sondern bereits im Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 geregelt wurde. In Artikel 228 dieses Vertrags wurde insbesondere festgelegt, daß die deutsche Regierung die Freiheit der alliierten und assoziierten Mächte anerkannte, Personen, denen Handlungen vorgeworfen wurden, die gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßen hatten, vor ihre Militärgerichte zu stellen, wobei auf die für schuldig befundenen Personen die in den Gesetzen vorgesehenen Strafen anwendbar waren.

Dies stand bereits 1919 in Artikel 228 des Versailler Vertrags. Tatsächlich vertrauten die Alliierten damals darauf, daß Deutschland die Schuldigen bestrafen würde. Ein Kriegsverbrecherprozeß, der, soweit ich mich recht erinnere, 1923 in Leipzig stattfand, hatte sogar so viel Widerhall, daß wir davon ausgehen können, daß alle Deutschen davon wußten. Dieser Einwand blieb auch dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nicht verborgen. Er führte dazu aus: *„Man muß bedenken, daß die Maxime ‚Nullum crimen sine lege' die Souveränität von Staaten nicht einschränkt; sie formuliert lediglich eine allgemein befolgte Regel. Es ist falsch, die Strafen für diejenigen, die unter Mißachtung feierlicher Verpflichtungen und Verträge ohne vorherige Warnung einen Nachbarstaat angegriffen haben, als ungerecht darzustellen. In einem solchen Fall kennt der Angreifer die Abscheulichkeit seiner Tat; das Gewissen der Welt wäre keineswegs beleidigt, wenn er bestraft würde, sondern schockiert, wenn er nicht bestraft würde."* Ein zweiter Kritikpunkt, dem Rechtskommentatoren häufig begegnen, betrifft die Zusammensetzung Ihres Tribunals. Dieses muß, wie in Artikel 5 der Verordnung vom 28. August 1944 vorgeschrieben, größtenteils aus Mitgliedern der Résistance bestehen. Man kann nicht Richter und Partei sein, hört man. Meine Herren, ich habe irgendwo gelesen, daß Busch, sein Memoirenschreiber, berichtet, Bismarck habe von einem internationalen Tribunal geträumt, um Kriegsinformanten vor Gericht zu stellen. So wahr ist es, daß der Mensch nach zu Ende gehenden Feuersbrünsten, wenn die Herrschaft der Gewalt vorbei ist, Gerechtigkeit braucht. Sie kennen Bismarcks Worte: *„Wir könnten das Tribunal aus denen zusammensetzen, die am meisten gelitten haben."* Zudem ist die Abneigung des Angeklagten gegen das Gesetz, das ihn verurteilt, nichts Neues. Sie wurde bereits erwähnt. Kein Dieb, der den Strick um den Hals spürt, hatte je eine gute Meinung vom Gesetz. Tatsächlich besteht die einzige Neuerung dieses Gesetzes darin, daß es in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Londoner Statuts und unter Berücksichtigung der enttäuschenden Erfahrungen nach dem Ersten Weltkrieg, als den Henkern die Aufgabe übertragen wurde, selbst zu richten, den Grundsatz anwendet, daß die Opfernationen künftig selbst über Kriegsverbrechen urteilen. Dies ist jedoch eher eine Ver-

fahrens- als eine Inhaltsfrage, da der Grundsatz der Rückwirkung von Gesetzen anerkannt und uneingeschränkt angewendet wird. Nach Abschluß dieser kurzen Überlegungen und nachdem ich Sie, wie ich denke, ausreichend über die genaue Tragweite der Verordnung vom 28. August 1944 aufgeklärt habe, bleibt uns nur noch, die von der Anklage vorgebrachten Tatsachen im Lichte dieses Gesetzes zu prüfen, d. h. festzustellen, daß diese Tatsachen tatsächlich Verstöße gegen französisches Recht und zweitens Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen.

Verstöße gegen das französische Strafrecht in erster Linie. Ist es überhaupt nötig, meine Herren, auf die zahlreichen Verstöße gegen das französische Strafrecht einzugehen, die die von den Soldaten der 3. Kompanie in Oradour begangenen Taten darstellen? Die Vernichtung und Ausrottung der Bevölkerung, sei es durch Feuer oder mit stumpfen Gegenständen, erfüllt alle rechtlichen Tatbestandsmerkmale der Tötung und des Mordes, die nach den Artikeln 295 ff. des Strafgesetzbuches strafbar sind. Hinzu kommen natürlich eine Reihe erschwerender Umstände, die in diesen Debatten immer wieder hervorgehoben wurden: erstens der erschwerende Umstand des Vorsatzes gemäß Artikel 296 des Strafgesetzbuches. Vorsatz besteht, wie Sie wissen - und das ist die Definition des Strafgesetzbuches, die ich Ihnen hier nenne - in dem vor der Tat gefaßten Plan, die Person einer bestimmten Person oder sogar der Person, die angetroffen oder angetroffen wird, anzugreifen, selbst wenn dieser Plan von Umständen oder Bedingungen abhängt. Bei dem Massaker, bei der Vernichtung von Oradour, ist Vorsatz seitens der Anführer, Haupttäter und Verantwortlichen, KAHN und seiner Offiziere, unbestreitbar nachgewiesen: 1. durch das Treffen am späten Vormittag im Bataillonshauptquartier in Saint-Junien, ein Treffen, das ich mir zu Beginn meiner Anklageschrift zu erwähnen erlaubte; 2. durch die kurze Besprechung in Bellevue mit Blick auf Oradour, bei der KAHN seine letzten Befehle gab: Tötet auf der Stelle, wer nicht gehen kann, und erschießt, wer sich bewegt; und schließlich durch KAHNs Befehl, zu verschiedenen Scheunen zu fahren und auf sein Zeichen hin alle gefangenen Männer zu töten. Man könnte nun einwenden: Ist dieser Vorsatz, der gegenüber KAHN mit Sicherheit nachgewiesen wurde, auch gegenüber seinen Untergebenen nachgewiesen? Ich bejahe dies ohne zu zögern. Was Kahns Untergebene betrifft, ist Vorsatz tatsächlich nachgewiesen. Sie alle wußten, was von ihnen erwartet wurde. Erinnern Sie sich an Barths Warnungen an seine Männer: *„Heute werdet ihr Blut fließen sehen.“* Erinnern Sie sich an die präzisen Anweisungen von Staeger, die Lohner übermittelte. Erinnern Sie sich auch an die Gründe, die Lohner und Elsaesser dazu veranlaßten, Menschen am Betreten von Oradour zu hindern. Sie wußten, daß sie getötet werden würden. Erinnern Sie sich an die Worte des Wachpostens zu Fräulein GAUDY: *„Wenn Sie dort bleiben, wird man Sie töten.“* … Erinnern Sie sich vor allem daran, daß Oradour keine gelegentliche Tat ist, sondern Teil einer systematischen Politik der Unterdrückung und des Terrorismus, in die die Männer des I. Bataillons seit mehreren Monaten eng verwickelt waren. Doch selbst wenn dies nur im Fall von KAHN festgestellt wurde, füge ich hinzu, daß der erschwerende Umstand des Vorsatzes, obwohl er in der Person des Täters liegt, rechtlich Auswirkungen auf die gesamte Tat hat, ihre objektive Schwere verändert und manchmal ihre Einstufung als Mord modifiziert. Daraus folgt, daß er die Situation aller Beteiligten beeinflußt, selbst der Mittäter, ja sogar der einfachen Komplizen.

In unserem Recht gilt diese Auffassung, die auf der Annahme beruht, daß der Komplize keine eigene Straftat begangen hat, sondern aufgrund der Beweise die Straftat des Haupttäters. Sie wird sowohl von der Rechtslehre als auch von der Rechtsprechung anerkannt. Bei den in Oradour begangenen Morden muß daher der festgestellte Vorsatz gegenüber allen Angeklagten bestehen bleiben, unabhängig davon, ob man sie als Täter oder Komplizen betrachtet. Der erschwerende Umstand des Vorsatzes ist jedoch nicht der einzige, der berücksichtigt werden muß. Artikel 304 des Strafgesetzbuches sieht vor, daß Mord, der normalerweise mit lebenslanger Haft bestraft wird, mit der Todesstrafe geahndet wird, wenn er einer anderen Straftat vorausgeht, diese begleitet oder ihr folgt. Die Straftaten Plünderung, Brandstiftung und Mord begleiteten oder folgten den von der Staatsanwaltschaft in Oradour angeklagten Hauptmorden. Die Existenz dieses erschwerenden Umstands ist nach diesen langen und ausführlichen Diskussionen so offensichtlich, daß es meiner Ansicht nach nicht notwendig ist, weiter darauf zu bestehen: Es wird angebracht sein, meine Herren, wenn Sie sie beibehalten. Der dritte erschwerende Umstand findet sich in Artikel 303 des Strafgesetzbuches: Alle Verbrecher, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die bei der Ausführung ihrer Verbrechen barbarische Handlungen begehen, sind als erschwerend zu werten. Bezüglich dieses dritten erschwerenden Umstands verweise ich lediglich auf die gut begründeten und aufschlußreichen Bestimmungen von Dr. Bapt, Dr. Benech und Abbé Touch vom 31. Januar. Der Vollständigkeit halber muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 28. August 1944, der nur für deutsche Angeklagte gilt, Tötung als Vergeltung als Mord, d. h. als vorsätzlichen Mord, betrachtet. Der Umstand der Vergeltung ist in Wirklichkeit nur ein konkreter Fall von Vorsatz, der einen Racheplan oder die Absicht, Schaden zuzufügen, um erlittenen Schaden wiedergutzumachen, voraussetzt. Wenn ein solcher Gedanke der Ausführung einer Straftat vorausgeht, fällt er daher in den Geltungsbereich der vor der Tat geschmiedeten Pläne gemäß Artikel 297 des Strafgesetzbuches. Es besteht kein Zweifel, daß die zahlreichen in Oradour verübten Attentate von Vergeltungsgedanken inspiriert waren. Beweise dafür finden wir in zwei in Limoges selbst entdeckten deutschen Dokumenten vom 14. und 17. Juni, in denen das Wort „Vergeltung“ verwendet wird. Herr PAUCHOU, Unterpräfekt von Rochechouart bei der Befreiung, spielte in seiner Aussage darauf an. Diese Dokumente befinden sich in Bündel 6 der Akte, Aktenzeichen 17. Das erste Dokument vom 14. Juni 1944 besagt: *„Die flüchtige Aktion der Division Das Reich in Limoges und Umgebung hinterließ einen sichtbaren Eindruck bei der Bevölkerung.“* Und das zweite Dokument vom 17. Juni 1944 besagt: *„Der Beginn der Vergeltungsmaßnahmen brachte eine spürbare Erleichterung und wirkte sich positiv auf die Moral der Truppen aus.“* Doch in Oradour gab es nicht nur Morde. Die Stadt und ihre Umgebung gingen in Flammen auf. Wir wissen, daß diese Taten nicht das Werk einer imaginären vierten Kompanie waren, sondern ausnahmslos aller Abteilungen der 3. Kompanie: Der 1. und 2. Zug setzten die Ortschaft selbst in Brand, der 3. Zug setzte Puy-Gaillard, Les Brégères und das Chalet de Lavérine in Brand. Das vorsätzliche Niederbrennen von bewohnten oder als Wohnstätte genutzten Orten ist in Artikel 434 Absatz 1 des Strafgesetzbuches geregelt und wird mit der Todesstrafe geahndet.

Schließlich kam es in Oradour, obwohl dies nicht der Hauptzweck der Operation war und solche Handlungen meiner Meinung nach in diesem Fall eher zweitrangig sind, - auch diese Tatsache ist unbestreitbar, und zahlreiche Zeugenaussagen haben uns darüber aufgeklärt -, zu Plünderungen, die der Befehl vom 28. August 1944 mit Plünderungen gleichsetzt. Plünderungen werden in Artikel 440 des Strafgesetzbuches und Artikel 221 der Militärgerichtsordnung geregelt und bestraft. Sie, Herr Vorsitzender, haben dies zu Beginn der Anhörung am Mittwoch, dem 29. Januar 1953, bekannt gegeben und seitdem mehrfach deutlich gemacht, daß Sie aufgrund Ihres Ermessens beabsichtigen, dem Gerichtshof im Rahmen des Verfahrens

und in Bezug auf alle Angeklagten nicht nur Fragen der Nötigung nach dem Allgemeinen Recht, sondern auch Nebenfragen der Mittäterschaft durch Beihilfe zur Sprache zu bringen. Für den Fall, daß Sie, obwohl Sie nicht fest von der direkten Beteiligung eines von ihnen überzeugt sind - wobei direkte Beteiligung offensichtlich die Begehung von Handlungen meint, die unter die rechtliche Definition der Straftat fallen -, dennoch davon überzeugt wären, daß er, und sei es nur durch die Erfüllung eines Auftrags in der ihm zugewiesenen Position in der Hierarchie, den Tätern der Tat im Sinne von Artikel 60 des Strafgesetzbuches Beihilfe geleistet hat, sei es bei den Handlungen, die sie begangen oder ermöglicht haben, oder bei denen, die sie vollzogen haben. Obwohl ich persönlich fest von der nicht-persönlichen Beteiligung aller Angeklagten an den in Oradour begangenen Verbrechen überzeugt bin, sehe ich nur Vorteile darin, die Frage der Mittäterschaft durch Beihilfe und Unterstützung aufzuwerfen. Strafbare kriminelle Beteiligung erstreckt sich nicht nur auf die Ausführung der Handlungen, die in den Geltungsbereich der Straftat fallen, sondern auch auf andere Handlungen, sofern sie wissentlich begangen wurden und zur Beihilfe oder Unterstützung der Täter beigetragen haben. Obwohl es in Strafsachen nicht richtig ist, analog zu argumentieren, muß ich darauf hinweisen, daß unser Strafgesetzbuch zwar nicht so schwerwiegende Verbrechen wie die in Oradour begangenen vorhersehen konnte, aber dennoch einige Verbrechen vorsah, die ein gemeinsames Merkmal mit denen von Oradour aufwiesen: die schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung und die Tatsache, daß sie in der Regel unter solchen Bedingungen begangen wurden, daß es unmöglich ist, die Rolle der einzelnen Beteiligten zu bestimmen. Ich beziehe mich auf Angriffe auf die innere Sicherheit des Staates. Artikel 97 des Strafgesetzbuches besagt dazu: „*Wurde eines oder mehrere der in den Artikeln 86, 87 und 91 genannten Verbrechen von einer Bande begangen oder auch nur versucht, so wird die Todesstrafe ohne Unterschied des Ranges auf alle Personen angewendet, die der Bande angehören und am Ort der aufrührerischen Versammlung festgenommen wurden.“*

Diese Bestimmung begründet somit eine Beteiligungsvermutung, vorausgesetzt natürlich, daß jemand Mitglied der Bande war und am Tatort angetroffen wurde. Meine Herren, in Oradour waren diese Männer bewaffnet und unter Kampfbedingungen vor Ort, und obwohl wir die genaue Rolle jedes Einzelnen nicht kennen, wissen wir leider, wie das Ergebnis aussah. Bleibt der Fall dreier Deutscher, Mitglieder des Bataillonsstabes - ich beziehe mich auf Feldwebel BLÄSCHKE, BÖHME und DEGENHARDT. Feldwebel BLÄSCHKE kann sich zweifellos auf die Bestimmungen der Zweiten Genfer Konvention berufen, die für medizinisches Personal die Vermutung des Nichtkombattantenstatus begründet. Ich kann jedoch nicht umhin festzustellen, daß dieser einzigartige Unteroffizier, der sich so schnell auf den Schutz des Roten Kreuzes berief, ein merkwürdiges Verständnis seiner medizinischen Pflichten bewies, indem er sich damit begnügte, dem in seiner Gegenwart stattfindenden Massaker gleichgültig zuzuschauen - als fände es in einer anderen Welt statt. Die großzügige und hilfsbereite Idee des Roten Kreuzes kennt weder Freunde noch Feinde, sondern nur Menschen in Not. Sie können, meine Herren, anhand seines Verhaltens in Oradour beurteilen, ob dieser Unteroffizier es nicht verdient, wie ein gewöhnlicher Komplize der Soldaten der dritten Kompanie behandelt zu werden. Was BÖHME und DEGENHARDT betrifft, deren Anwesenheit in Oradour am Nachmittag des 10. Juni 1944 nicht nachgewiesen werden kann und die voll und ganz zugeben, DIEKMANN entweder am späten Nachmittag oder am späten Abend dorthin begleitet zu haben, so bleibt der Beweis gegen sie ihre freiwillige Mitgliedschaft in einer SS-Einheit der Division Das Reich. Es ist unbestreitbar - mein prägnanter Bericht über die Aktionen des 1. Bataillons in den Wochen vor Oradour ist bezeichnend -, daß sich die Einheiten der Division Das Reich in unserer Region nicht wie eine Organisation und ein systematisches terroristisches Unternehmen verhielten. Wenn Sie diesen Sachverhalt, meinem Beispiel folgend, als erwiesen betrachten, fällt er unter Artikel 2 (II) der Verordnung vom 28. August 1944, der sie als kriminelle Vereinigung betrachtet und sie mit den in Artikel 265 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bestraft. Ich möchte Sie dann, Herr Vorsitzender, bitten, mir höflich eine Frage zu diesen …… im Zusammenhang mit dieser Anklage zu stellen. Verstoß gegen das französische Strafrecht, daher …. auch Verstoß gegen das Kriegsrecht. Es ist unbestreitbar, daß die von …..sation festgestellten und festgestellten Tatsachen unter Verstoß gegen sehr spezifische Bestimmungen der dem Vierten ……. von Den Haag beigefügten Verordnungen begangen wurden. Genauer gesagt wurde Artikel 22 missachtet *[hier und folgende Punktreihen offenbar unleserliche Stellen in der Kopie des originalen Protokolls.]* : Kriegführende haben keinen Einfluß auf die Mittel des Feindes (ich denke an die Ereignisse in der kleinen Kirche von Oradour) - und Artikel 23: *„Es ist eindeutig ……..einen Feind zu töten oder zu verwunden, der sich wehrlos ergeben hat und nach eigenem Ermessen kapituliert hat …“* Artikel 46: Die Ehre, das Recht auf Leben und das Privateigentum sind zu achten. Schließlich kann die Vierte Haager Konvention nicht näher auf die Vielzahl der in der Präambel dieses Grundprinzips dargelegten Hypothesen eingehen: Bevölkerung und Kriegführende stehen unter dem Schutz des Rechtsgrundsatzes …, der sich aus den etablierten Gepflogenheiten zwischen den Völkern, den Gesetzen der Menschlichkeit und den Erfordernissen der öffentlichen ...… ergibt. Schon der Vergleich dieser Vorschriften, an die sich alle zivilisierten Nationen seit fast einem halben Jahrhundert halten, mit der grausamen Vision einer Kirche ….., aus der seit Beginn dieses Prozesses Schreckensschreie und herzzerreißende Appelle erschallen, läßt uns die Kluft ermessen Das unterscheidet ein zweifellos großzügiges Massaker von einer unentschuldbaren Praxis.

DER VORSITZENDE: Wir könnten die Sitzung unterbrechen. Meine Herren, Sie haben das Schlußplädoyer von Herrn DE GUARDIA angesetzt. Wie lange, Maitre, wollen Sie plädieren?

Me. DE GUARDIA: Ungefähr zwanzig Minuten.

DER VORSITZENDE: Sagen wir eine halbe Stunde, und Sie, Maître DUSSON-MARTZ?

Me. DUSSON-MARTZ: Höchstens eine halbe Stunde, Herr Vorsitzender.

Me. ESTEVE: Ich auch, ebenfalls eine halbe Stunde.

Me. AUDET: Höchstens eine Stunde.

DER VORSITZENDE: Unter diesen Umständen könnten wir den Rest Ihres Schlußplädoyers morgen um 14:00 Uhr hören.

DER STAATAANWALT: Wie Sie wünschen, Herr Vorstizendern

DER VORSITZENDE: Also, morgen um 14:00 Uhr zum Schlußplädoyer sowie zu den Schlußplädoyers von Maitre DE GUARDIA, Maitre DUSSON-MARTZ, Maitre ESTEVE und Maitre AUDET.

DER VORSITZENDE: Also Morgen um 14:00 Uhr finden die Verhandlungen zur Anklage und zu den Schlußplädoyers von Maître DE GUARDIA, Maitre DUSSON-MARTZ, HMaitre ESTEVE und Maitre AUDET statt. Wir setzen die Verhandlung am Freitag mit ^Maitre LAFEUILLE-VIEILLARD, Maitre DE LA CHAPELLE und Maitre ….. fort, um dann am Samstag um 14:00 Uhr Maître, den Vordsitzenden der Rechtsanwaltskammer, anzuhören. Danach werden die Plädoyers zu den deutschen An-

geklagten abgeschlossen. Anschließend werden wir die Anklage zu den französischen Angeklagten verhandeln.

(Die Verhandlung wird um 19:00 Uhr unterbrochen.)

Bordeaux, 5. Februar 1953, Donnerstag

(Die Verhandlung wird um 14:05 Uhr wieder aufgenommen.)

DER VORSITZENDE: Herr Staatsanwalt, Sie haben das Wort, um Ihre Ausführungen fortzusetzen.

DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, darf ich Sie zunächst auf ein Schreiben verweisen, daß sich noch immer auf die berühmte Addäre von Frayssinet-le-Gélat bezieht, über die ich gestern zweimal sprechen konnte und das ich aufgrund seiner Bedeutung für das allgemeine Verhalten dieser SS-Einheiten hervorheben möchte. Dieses allgemeine Verhalten stützt meine These, die ich Ihnen vorgelegt habe. Ich habe festgestellt, daß es sich um ein systematisches terroristisches Unternehmen handelte, und bin daher zu dem Schluß gekommen, daß drei der Angeklagten wegen krimineller Verschwörung strafrechtlich verfolgt werden könnten. Dieses Schreiben, verfaßt von Herrn Jean BAOUR, Place des Grands Hommes in Bordeaux, der der Anhörung vom 21. Januar 1953 beiwohnte, lautet wie folgt:

„Als ich am 27. Januar 1953 der Anhörung im Prozess in Oradour-sur-Glane beiwohnte, war ich tief bewegt von der Vernehmung des Gefreiten BÖHME über eine der Hinrichtungen am 21. Mai 1944 in Frayssinet-le-Gélat. Ich bin der Sohn und der Neffe der drei Frauen, die diese Tortur erlitten: meiner blinden Mutter, damals 63 Jahre alt, und meiner beiden Tanten, 75 bzw. 44 Jahre alt. Der Fall Frayssinet-le-Gélat wurde im Februar 1949 vom Militärgericht in Bordeaux verhandelt. Hauptmann KAHN und Leutnant LANGE wurden in Abwesenheit zum Tode verurteilt, doch nach diesen Aussagen gegenüber den englischen Behörden und seiner Vernehmung am 27. Januar 1953 scheint seine Beteiligung an einer der Hinrichtungen erwiesen zu sein. Es sei darauf hingewiesen, daß Böhme zu Beginn des Prozesses behauptete, sich nicht an einen Aufenthalt in Frayssinet-le-Gélat erinnern zu können. Am 27. Januar 1953 gab er jedoch zu, dort eine Frau abgeholt und dem Galgenkommando übergeben zu haben. Ich war nicht Zeuge dieses Massakers, aber könnten dem Bürgermeister von Frayssinet-le-Gélat nicht Fotos von Böhme zur Identifizierung vorgelegt werden?“

Herr Vorsitzender, ich werde inoffiziell die Sicherheitspolizei anweisen, ein Foto von Böhme machen zu lassen und es den Einwohnern von Frayssinet vorzulegen.

DER VORSITZENDE: Herr Staatsanwalt, es versteht sich von selbst, daß dieser Schriftwechsel und die Ergebnisse etwaiger Ermittlungen in jedem Fall in das Verfahren einbezogen werden und daß alle Parteien die Ergebnisse dieser Ermittlungen erläutern können. Ich befürchte jedoch, daß sich der von mir festgelegte Zeitplan etwas verzögern könnte, wenn ich das Gericht bitte, dieses Gesamtverhalten zu prüfen, um gegebenenfalls die Anwendung von Artikel 265 des Strafgesetzbuches zu beurteilen. Ich glaube, das ist wahrscheinlich Ihre Ansicht, Herr Staatsanwalt.

DER STAATSANWALT: Sie bringen meine Gedanken sehr gut zum Ausdruck, Herr Vorsitzender: Ich habe mich bereits unmittelbar vor der Verlesung dieses Briefes zu diesem Thema geäußert.

DER VORSITZENDE: Der einzige besondere Punkt, den ich sehe, da das Verfahren mündlich ist und bis zum Ende der Debatte dauern kann, ist, daß wir die Debatte am selben Tag, Mittwoch, beenden müßten, was, wie ich schnell sagen möchte, im strengen Sinne der Grundsätze des Strafverfahrens vielleicht vorzuziehen wäre.
Sie haben das Wort, Herr Staatsanwalt.

DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, meine Herren, wir sind uns daher völlig einig: Die Staatsanwaltschaft führt ordnungsgemäß festgestellte Tatsachen an, die sie den Angeklagten, den Gegenstand dieses Verfahrens, unterstellt, ob widersprüchlich oder widerspenstig. In ihrer Rechtsbeziehung betrachtet, stellen diese Tatsachen Verstöße nicht nur gegen das französische Strafrecht, sondern auch gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges dar. Meine Aufgabe ist jedoch noch nicht beendet. Um das Verhalten dieser Männer und das Ausmaß ihrer Verantwortung umfassend beurteilen zu können, muß ich noch prüfen, welche Verteidigungsmöglichkeiten sie vorbringen können. Ich gehe davon aus, daß die Entwicklung dieser Verteidigungsargumente in den Aufgabenbereich der Verteidigung fällt. Ich bin sicher, daß kompetente und maßgebliche Stimmen sie Ihnen gerne vorlegen werden. Soweit der Staatsanwalt jedoch Kenntnis davon erlangt, obliegt es ihm, eine objektive Kritik daran zu üben, kurz gesagt, seine Meinung zu diesem Thema darzulegen. In einem Fall wie diesem, einem Monument der Widersprüchlichkeit und Verwicklungen, gibt es sicherlich keinen Mangel an Verteidigungsmöglichkeiten. Manche betreffen alle Angeklagten, andere nur einige von ihnen; manche haben rechtliche, andere sachliche Argumente. Ich beeile mich, Ihnen zu sagen, daß sie von sehr unterschiedlichem Wert sind. Ich muß jedoch zwei untersuchen, die die Verteidigung wahrscheinlich anführen und sogar darauf bestehen wird. Ein erstes rechtliches Argument betrifft alle Angeklagten. Es verdient Ihre sorgfältige Prüfung. Ich kann über das Argument sprechen, das auf der Ausführung erhaltener Befehle beruht.

Meine Herren, es ist eine Tatsache, daß höchstwahrscheinlich keiner dieser Männer, einzeln betrachtet, zivilrechtlich betrachtet, wenn man so will, jemals daran gedacht hätte, solche Gräueltaten zu unterstützen, wenn sie in Oradour gewesen wären. Sie waren zwar dort, in Oradour, aber als Soldaten und in gewisser Weise in ihrer Funktion. Alle Debatten zeigen jedoch deutlich, daß die in Oradour begangenen Gräueltaten nicht das Werk einer undisziplinierten Bande waren, die sich der Kontrolle ihrer Anführer entzog, sondern einer fanatischen Truppe, die zwar streng kontrolliert wurde und nur Taten ausführte, die von den Verantwortlichen erdacht, gewünscht und angeordnet wurden. Und dann stellt sich angesichts der Zwänge der militärischen Disziplin, die in allen Armeen der Welt sofortigen und rigorosen Gehorsam von der Hierarchie verlangt, die Frage: Hätten diese Männer gehorchen sollen? Hätten sie ungehorsam sein und sich weigern können, die ihnen erteilten, unbestreitbar verbrecherischen Befehle auszuführen? Hier, das muß ich zugeben, berühren wir ein besonders heikles und schwieriges Problem. Sie haben bereits öffentlich erklärt, Herr Vorsitzender, daß Ihnen die Bedeutung dieses Punktes nicht entgangen ist, als Sie, glaube ich, die Verteidigung bei der Anhörung am Mittwoch, dem 28. Januar 1953, darüber informierten, daß es an ihr liege, wenn sie es für sinnvoll hielte, vor Gericht entweder während der Schlußplädoyers die unterstützenden Tatsachen vorzubringen, die an anderer Stelle aus der erhaltenen Verfügung hervorgehen, oder Zusatzfragen zu den entlastenden Entschuldigungen zu stellen.

Die Armee, wie Sie wissen, ist eine stark hierarchisch strukturierte Gesellschaft, in der alle Elemente, unabhängig von ihrer Anzahl, Bedeutung oder technischen Vielfalt, zur Erreichung eines einzigen Ziels beitragen: der Durchsetzung des Willens eines Führers. Dieser Wille manifestiert sich in Befehlen, deren Übermittlung durch die Hierarchie gewährleistet und durch strenge und präzise Regeln kontrolliert wird, deren Umsetzung zusammen Disziplin im weitesten Sinne darstellt. Eine erste Frage drängt sich sofort auf: Können wir uns die Existenz einer Armee anders als in ihrer traditionellen, durch jahrhundertelange Erfahrung geprägten Form vorstellen? Mit anderen Worten: Ist es möglich, sich eine Gesellschaft vorzustellen, die unter diesen Bedingungen des erforderlichen Zusammenhalts handlungsfähig ist, wenn hierarchische Bindungen mehr oder weniger locker sind, erteilte oder übermittelte Befehle Gegenstand von Diskussionen sind, wenn Disziplin, kurz gesagt, auf eine allgemeine, obligatorische Welle der Unterordnung reduziert ist? Eine einfache Betrachtung historischer Fakten erlaubt uns, ohne Zögern zu antworten: Handeln ist umso schneller und effektiver, je strenger Hierarchie verstanden und Gehorsam rigoros durchgesetzt wird. Umgekehrt hat die Lockerung der Disziplin stets den Zerfall von Armeen beschleunigt, auch wenn sie nicht die Hauptursache war. Die französische Armee hat diese Wahrheit in einem Artikel ihrer Dienstvorschriften bekannt gemacht, den jeder Rekrut kennt, sobald er die Schwelle der Kaserne überschreitet: Da Disziplin die größte Stärke von Armeen ist, ist es wichtig, daß Befehle ohne Zögern oder Murren ausgeführt werden; die Autorität, die sie erteilt, ist dafür verantwortlich. Wir gehen daher davon aus, dass die prompte und strikte Ausführung von Befehlen höherer Autoritäten durch Untergebene das perfekte Gleichgewicht der gesamten Struktur bedingt. Wir zögern nicht zu behaupten, dass diese Bedingung stets so perfekt wie möglich erfüllt werden muß, sonst wird die Armee zu einer formlosen, funktionsunfähigen oder gar unbrauchbaren Masse reduziert.

Doch eine entscheidende Beobachtung drängt sich sofort auf: Die Disziplinarordnung der französischen Armee, die zwar klar und kategorisch den Grundsatz des strikten Gehorsams der Untergebenen gegenüber den Befehlen ihrer Vorgesetzten verkündet, sieht deren Anwendung nur im allgemeineren Rahmen der Einhaltung des Gesetzes vor. Diese wesentliche Wahrheit über die Konzeption und Funktionsweise der Hierarchie darf daher nie aus den Augen verloren werden: strenge Disziplin, natürlich Unterwerfung zu jeder Zeit, aber im Rahmen der Einhaltung der Gesetze. Die Vorschriften, die ein Gesetz ergänzen oder auslegen können, dürfen ihm niemals widersprechen; sie sind vernünftig, basieren also notwendigerweise auf einer ehrlichen Hierarchie und lassen nicht den geringsten Raum für die Hypothese, daß ein Anführer seine Pflichten so weit mißachtet, dass er seinen Einfluß und seine Vorrechte in den Dienst von Verbrechen oder Illegalität stellt. Und dann entsteht eine Kontroverse darüber, was die Pflicht des Soldaten ist, der von seinen Vorgesetzten den Befehl zu einer illegalen Handlung erhalten hat? Wird der Untergebene durch die bloße Tatsache seines Gehorsams gerechtfertigt sein? Die Lehren - und dies geht aus dem römischen Recht hervor, wo Juristen bereits die Theorie des passiven Gehorsams vertraten - haben viele Systeme untersucht, die sich durch extreme Unterschiede auszeichnen: einerseits durch passiven Gehorsam, andererseits durch die Theorie des „intelligenten Bajonetts“. Doch auch hier liegt die Wahrheit sicherlich in der goldenen Mitte. Der Soldat schuldet seinen Vorgesetzten Gehorsam; dies ist das Prinzip, das verkündet werden muß. Man kann nur dann eine Ausnahme von dieser Regel machen, wenn man ins Absurde verfällt. Ungeachtet der disziplinarischen Notwendigkeiten: Wenn der Befehl offensichtlich rechtswidrig ist - und ich denke in diesem Moment an die Hunderte von Frauen und Kindern, die in der Kirche von Oradour getötet oder verbrannt wurden, ich denke an die ganze Stadt, die grundlos vernichtet wurde -, wenn der Befehl also offensichtlich rechtswidrig ist, wenn er eindeutig ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen darstellt, dann muß man zugeben, daß der Untergebene den Gehorsam verweigern muß und daß er schuldig ist, wenn er das Vergehen begeht, wenn er sich an dem Verbrechen beteiligt. Die Kontroverse läuft also rechtlich auf die Frage von Willen und Absicht hinaus, die der Richter im Einzelnen klären muß. Betrachten Sie solche Schlußfolgerungen nicht als rein phantasievolle Ansichten. Sie werden meines Wissens nach vom positiven Recht vieler moderner Staaten zugelassen. Im französischen Recht beispielsweise besagt Artikel 327 des Strafgesetzbuches eindeutig, daß weder Verbrechen noch Vergehen vorliegen, wenn der Mord oder die Schläge gesetzlich angeordnet und - hier liegt die Konjunktion - von der gleichen Autorität befohlen wurden. Wenn die beiden in Artikel 327 genannten Bedingungen nicht gleichzeitig erfüllt sind und insbesondere nur ein Befehl der legitimen Autorität vorliegt, von dem der illegale Befehl, der kriminelle Befehl, ausgeht - ich mache eine Klammer: KAHN zum Beispiel war zwar die legitime Autorität, aber das französische Recht ordnet, wie auch kein anderes Gesetz der Welt, das Verbrennen, die Tötung unschuldiger Wesen in einem Gotteshaus an - wenn also ein Befehl der legitimen Autorität vorliegt, ist die Lösung eindeutig.

Aus der Lektüre des Textes von Artikel 327 folgt, daß der Vollstrecker niemals allein auf Befehl der Behörde zur Begehung einer Straftat berechtigt ist. Und gerade, so bemerkt Professor COSTE-FLEURET, weil er der Ansicht war, daß bei Kriegsverbrechen die Rechtswidrigkeit des Befehls stets offensichtlich war und der Befehl niemals verjährt war, schloß der französische Gesetzgeber daraus, daß der aus dem Befehl abgeleitete Rechtfertigungsgrund niemals aufrechterhalten werden konnte. Mit anderen Worten, in dieser Angelegenheit ist kein Rechtfertigungsgrund denkbar. Dies ist die Bedeutung dieser berühmten Bestimmung, Artikel 3 der Verordnung vom 28. August 1944, wonach Gesetze, Dekrete oder Verordnungen der feindlichen Behörde sowie von dieser Behörde erteilte Befehle oder Ermächtigungen nicht als Rechtfertigungsgrund im Sinne von Artikel 327 des Strafgesetzbuches herangezogen werden können. Ohne auf die Einzelheiten des vergleichenden Rechts einzugehen, genügt der Hinweis darauf, daß das positive Recht Belgiens, der Niederlande, Italiens und sogar Deutschlands eine Grenze der Gehorsamspflicht eines Untergebenen anerkennt. Im niederländischen, italienischen und deutschen Recht wird diese Grenze durch das Gesetzbuch selbst festgelegt; beispielsweise gilt Artikel 47 des Strafgesetzbuches in Fällen eklatanter, offensichtlicher Rechtswidrigkeit, wie dies bei den Taten der Fall ist, die innerhalb weniger Stunden zur Vernichtung des Dorfes Oradour führten. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg bezog sich auf dieses Konzept des Gehorsams, wie ich es gerade dargelegt habe, als er erklärte: Die Tatsache, dass der Angeklagte gemäß den Befehlen eines Vorgesetzten handelte, entbindet ihn nicht von der Verantwortung; ein von einem Soldaten erhaltener Befehl zum Töten oder Foltern unter Verletzung des internationalen Kriegsrechts wurde nie als Rechtfertigung seiner Gewalttaten angesehen. Das wahre Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das in der einen oder anderen Form des Strafrechts der meisten Länder zu finden ist, hat nichts mit dem erhaltenen Befehl zu tun. Sie liegt in der moralischen Freiheit, in der Entscheidungsfreiheit des Täters der mutmaßlichen Tat. Aber wenn man akzeptieren kann, daß die Angeklagten sich zurückziehen und sich hinter der Maske blinden militärischen Gehorsams verstecken, sollten sie dann bestraft werden, ohne die Tatsache zu be-

rücksichtigen, daß die Verbrechen, für die sie verantwortlich sind, Akte des Gehorsams gegenüber erhaltenen Befehlen waren? Hier lassen die Texte den größten Ermessensspielraum. Wenn der erhaltene und ausgeführte Befehl zur Begehung eines Verbrechens in keinem Fall und auf keinen Fall einen rechtfertigenden Umstand darstellen kann, ermächtigt Artikel 3 der Verordnung vom 28. August 1944, ihn gegebenenfalls als mildernden Umstand oder als entlastenden Vorwand heranzuziehen. Es mag tatsächlich extreme Hypothesen geben, schreibt Professor COSTE-FLEURET, bei denen die Verantwortung des Täters vollständig verschwindet, wenn ein höherer Befehl vorliegt.

Meine Herren, dies sind die Erwägungen, die ich Ihnen bezüglich der Ausnahme aufgrund der erhaltenen Anordnung vorlegen mußte. Ihr Gericht ist kein Repressalieninstrument. Welche Sanktionen Sie auch immer verhängen sollen, es war wichtig, daß Sie sich der extremen Grenzen Ihrer unabhängigen Entscheidung bewußt sind, denn unter den Angeklagten - mit Ausnahme von Oberfeldwebel Lenz und Unteroffizier Boos - handelt es sich lediglich um Vollstrecker, unverzichtbare Rädchen, die allerdings, das muß man sagen, eher mechanisch als rational handeln. Ein zweites Argument betrifft den unwiderstehlichen Zwang. In Bezug auf die Angeklagten wird die Verteidigung diese weitere Rechtfertigung, die sich aus dem unwiderstehlichen Zwang ergibt und in § 64 StGB verankert ist, wohl nicht versäumen. § 64 besagt nämlich: *„Es liegt weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vor, wenn der Angeklagte durch eine Gewalt gezwungen wurde, der er nicht widerstehen konnte."* Wie hätten diese Männer angesichts der strengen Disziplin in den SS-Einheiten und der besonderen Umstände des Krieges ungehorsam sein können, ohne zu riskieren, erschossen zu werden? Sie handelten also, begingen Verbrechen, standen aber unter dem Einfluß eines Zwangs, der sie ebenso unverantwortlich machte wie das Gewehr oder die Granate, die sie trugen. Sie töteten, um nicht getötet zu werden. Man kann nicht erwarten, daß alle demütigen Vollstrecker die Seele eines Helden besitzen. Ich erlaube mir, meine Herren, respektvoll, aber entschieden darauf zu bestehen, daß Sie ein solches Argument offen und unmißverständlich zurückweisen. Die Rechtfertigung mit unwiderstehlichem Zwang kann den Angeklagten in Wirklichkeit nicht zugutekommen, ihr Verhalten vor, während und nach der Tat - wie zahlreiche Zeugenaussagen unmissverständlich gezeigt haben - zwingt zu einer solchen Lösung. Unwiderstehlicher Zwang? Ich muß doch bitten!

Haben Sie die Aussage von Herrn BELLIVIER vergessen, der sah, wie sie wie wilde Tiere auf eine unschuldige Frau zustürmten, der sah, wie andere einen schwerbehinderten Kriegsveteranen von 1914-18 mißhandelten? Und die der Überlebenden der Scheune LAUDY, die sahen, wie die Deutschen Frauen und Kinder wie Bestien verschleppten, wie sie uns erzählten, „schreiend", und die selbst Opfer von Mißhandlungen durch ihre Eskorte wurden? Und die von Frau DEMERY, die sah, wie sie aus dem Lastwagen stürmten, rechts und links der Straße entlangrannten, lachend und schreiend? Haben Sie die Musik während der Erschießungen vergessen, die guten Flaschen, die entkorkt wurden? Die Besuche in Lebensmittelgeschäften? Den Soldaten, der, während er auf den Schießbefehl wartete, lachend Zucker knabberte? Haben Sie ihr Verhalten an jenem Abend auf der ferme MASSET vergessen? Diese Soldaten, die Spaß auf ihren Fahrrädern hatten und Runden durch die Wiesen fuhren? Haben Sie auf der Rückfahrt schließlich diese Soldaten vergessen, die sangen oder Akkordeon spielten? Sie waren sehr ereregt und schrien und sangen noch immer bei ihrer Ankunft in Nieul, erzählte uns Herr Nadau. Ein Zeuge, Herr Forest, der sich am Sonntagmorgen der Sicherungsgruppe an der Glane-Brücke näherte, war von ihrem Verhalten nicht weniger betroffen: Sie machten ständig Witze, sagte er, und zeigten sogar eine Fröhlichkeit, vergleichbar mit der nach einem guten Spiel. Ich bin überzeugt, der Fall ist abgeschlossen. Diesen Männern die Vorteile des Artikels 64 zuzugestehen, nämlich eine Rechtfertigung aufgrund unwiderstehlichen Zwangs, wäre nicht mit den Tatsachen vereinbar.

Nachdem wir diesen Überblick abgeschlossen haben und nun wissen, welche Tatsachen den Angeklagten zur Last gelegt werden, welche rechtlichen Qualifikationen diese haben und schließlich, welche wichtigen Verteidigungsmittel sie wahrscheinlich vorbringen werden, steht uns, meine Herren, noch der schwierigste Teil unserer Aufgabe bevor: die Abwägung der Verantwortlichkeiten jedes Einzelnen. Ginge es nur darum, das Verbrechen, das absolute Verbrechen, kaltblütig und methodisch begangen, zu brandmarken, dann ist das Gewissen der Welt einstimmig. Selbst unter unseren ehemaligen Gegnern haben sich die maßgeblichsten Stimmen erhoben, um ihre Mißbilligung zum Ausdruck zu bringen. Schon bald nach seiner Bekanntwerdung in Limoges erhob Bischof Rastouil, getreu der alten Tradition, die Bischöfe in unruhigen Zeiten zu den letzten Verteidigern der Zivilisation und der Stadt macht, empörten Protest bei den deutschen Militärbehörden. Der deutsche General, Befehlshaber der Limogeser Streitkräfte, antwortete ihm und wiederholte später, dass ein solches Verbrechen ein Verbrechen gegen die Ehre der deutschen Armee darstelle. Feldmarschall Rommel selbst - Sie haben das unbedingt betont, Herr Vorsitzender - erklärte Hitler persönlich: *„Solche Dinge beschmutzen die deutsche Ehre."* Deutsche Publizisten zögerten nicht, Verbrechen wie die von Oradour als grausame und unentschuldbare Kriegsverbrechen zu bezeichnen. Erst kürzlich bezeichnete Herr Hens in einer Veröffentlichung vom 17. November 1950 Oradour als „*einen konkreten Fall von Grausamkeit, der das menschliche Verständnis fast übersteigt und ins Diabolische reicht"*. Schließlich wissen wir aus den Dokumenten des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg, daß Verbrechen wie die von Oradour in den besetzten Gebieten der Sowjetunion und Polens begangen wurden. Ein Dokument, das der Reichskommissar für die besetzten Länder des Ostens 1943 an Rosenberg schickte, erwähnt dies ausdrücklich und verurteilt sie bereits. Die Methode, die darin besteht, heißt es dort, *„Männer, Frauen und Kinder in Scheunen einzusperren und diese Gebäude dann in Brand zu setzen, erscheint im Kampf gegen die Partisanen nicht wirksam. Auch wenn sie zur Vernichtung der Bevölkerung wünschenswert ist, ist diese Methode der deutschen Sache nicht würdig und schadet unserem Ruf ernsthaft."*

Doch es genügt nicht, das Verbrechen zu verurteilen; wir müssen auch diejenigen verurteilen, die daran beteiligt waren. Was die Anführer betrifft, die das Massaker initiiert, organisiert und angestiftet haben, so kann ich von KAHN und den ihn umgebenden Zugführern sprechen. Ich zögere nicht, ihre umfassende und schreckliche Verantwortung zu bekräftigen. Obwohl diese abscheulichen Verbrechen, so abscheulich sie auch waren, wissentlich, gnadenlos und ohne den geringsten militärischen Grund begangen wurden, kann nicht der geringste Zweifel, nicht der geringste mildernde Umstand zu ihren Gunsten geltend gemacht werden. Deshalb fordere ich die volle Anwendung des Gesetzes gegen sie. Ich fordere die Todesstrafe gegen sie. Auf der anderen Seite die Täter. Wenn festgestellt würde, daß sie bei der Ausführung dieser Befehle diese auch intellektuell voll unterstützten, eine Art wirklich bewußter Zustimmung, oder wenn festgestellt würde, daß sie diese Befehle auf irgendeine Weise, durch persönliche Initiative, über die Vergangenheit hinaus ausführten, dann würde ich nicht zögern zu sagen, daß ihre Verantwortung, ihre Schuld, obwohl sie diese Befehle ausführten, ebenso groß und total wäre wie jene, die ihre Anführer selbst auf sich geladen haben. Aber, außer gegenüber dem Grenadier PAKOWSKI, diesem Monster, das damit

prahlte, den Kopf eines Babys mit einem Gewehrkolben zerquetscht zu haben (die Realität dieses Verbrechens ist unbestreitbar durch die Aussage von Doktor BAPT bewiesen, der selbst feststellte, daß der Kopf dieses kleinen Kindes mit Hilfe eines stumpfen Gegenstands zerquetscht worden war), außer gegenüber dem Grenadier PAKOWSKI, sage ich, für den ich ebenfalls die Anwendung des Gesetzes in seiner ganzen Strenge verlange, die volle intellektuelle Unterstützung der Vollstrecker der gegen sie begangenen Gräueltaten, geht aus der langen und geduldigen Debatte, die gerade stattgefunden hat, keinerlei persönliche Initiative ihrerseits hervor; Ich muß zugeben, daß das Verhalten dieser Männer gegenüber den Fahrgästen der Straßenbahn um 19 Uhr zeigt, daß sie wußten, daß sie dort bleiben mußten, wenn sie bereit waren, jeden Befehl auszuführen. Die Fahrgäste der Straßenbahn waren besorgt: Was wird aus uns? Was werdet ihr mit uns machen? ... Alle erklären übereinstimmend, da´ß ihnen gesagt wurde: Wir warten auf Befehle, und tatsächlich waren alle diese Leute wohlbehalten, nachdem der Truppenführer die Freilassung verkündet hatte.

Was die Täter betrifft - und ich spreche hier von den anwesenden Angeklagten FRENZEL, PFEUFER, DAAB und den Männern des Bataillons -, so waren sie wissentlich an ungeheuerlichen, unentschuldbaren Verbrechen beteiligt. Ich stelle ihre unbestreitbare Schuld fest, muß aber auch anerkennen, daß sie bei diesen Verbrechen nicht die Initiative ergriffen, sondern jeweils in der ihnen zugewiesenen Rolle handelten. Es gibt, meine Herren, unbestreitbar mildernde Umstände, deren volles Ausmaß Sie nach bestem Wissen und Gewissen beurteilen müssen. Ich beantrage eine Verurteilung zu Zwangsarbeit gegen FRENZEL, PFEUFER und DAAB. Was die Angeklagten BLÄSCHKE, BÖHME und DEGENHARDT betrifft, so beantrage ich angesichts des allgemeinen Verhaltens des ersten Bataillons und insbesondere der schwerwiegenden Ereignisse in Frayssinet-le-Gélat, auf die die Ihnen vorgelesenen Briefe möglicherweise neues Licht werfen, ebenfalls eine Verurteilung zu Zwangsarbeit wegen krimineller Verschwörung. Was SS-Feldwebel LENZ betrifft, ein Mitglied jener Kader, die uns gegenüber wiederholt als besonders fanatisch und grausam dargestellt wurden: Haben Sie seine Verteidigungsstrategien nicht vergessen? Er weiß nichts, hat nichts getan, hat nichts gesehen. Auf einem Baum sitzend hätte er kaum zusehen können, wie das Dorf brannte. Meine Herren, die Wahrheit sieht sicherlich ganz anders aus. Trotz dieser regelrechten Verschwörung des Schweigens und Vergessens, die der Angeklagte während des Verfahrens durch seine ehemaligen Untergebenen genoss, habe ich die ersten Aussagen von BOOS gegenüber den britischen Behörden nicht vergessen - Aussagen, die er frei und spontan als Kriegsgefangener machte, zu einem Zeitpunkt, als die Angeklagten noch nicht in der Lage waren, sich untereinander zu beraten und ein mehr oder weniger schlüssiges, mehr oder weniger plausibles System gemeinsamer Verteidigung aufzubauen - daß LENZ ein Zugführer war.

Hier ist diese Aussage, die ich für umso wichtiger halte, als sie vor den Behörden entgegengenommen wurde, die - man könnte so sagen - nicht direkt am Prozeß interessiert waren: [9)]

„Die Ereignisse in Oradour-sur-Glane. Ich, der Unterzeichnete, Georges BOOS, Gefangener, geboren am 25. August 1923 (freiwillige Aussage). Den Befehl, nach ORADOUR-sur Glane zu gehen, erhielt die gesamte Kompanie wahrscheinlich im Monat Juni 1944. In diesem Zeitpunkt stand die Kompanie unter dem Befehl von Hauptsturmführer Otto KAHN. Ich war Führer einer Gruppe im 2. Zug, der von Oberscharführer TÖPFER geführt wurde. Sturmbannführer DIEKMANN, der damals das 1. Bataillon befehligte, und der Stab des Bataillons nahmen an dieser Operation teil. Auf dem Weg nach ORADOUR sagte man uns, daß wir uns auf einen erbitterten Kampf gefaßt machen müßten, und daß zunächst das Dorf umzingelt werden müsse. Dieses Manöver wurde von dem 1. Zug mit dem SMG-Halbzug unter Untersturmführer BARTH, soweit ich mich erinnern kann, durchgeführt. Ich drang mit meinem Kommando bis zur Dorfmitte vor und wartete weitere Befehle ab. Während dieser Zeit durchsuchten andere Kommandos die Häuser und trieben die Bevölkerung auf dem Marktplatz zusammen. Als man die Einwohner zusammengetrieben hatte, gab mir KAHN den Befehl, sie zu bewachen, während er und DIEKMANN die Reihe der Dorfbewohner abschritten, um Personen festzustellen, die mit dem Verschwinden des Sturmbannführers KÄMPFE in einem Zusammenhang stehen könnten. Anschließend fand eine Besprechung der Unteroffiziere statt, an der ich teilnahm und in deren Verlauf mir KAHN den Befehl gab, mit meinem Kommando etwa 25 Männer in eine von ihm vorher ausgesuchte Scheune abzuführen. Anschließend fand eine Besprechung der Unteroffiziere statt, an der ich teilnahm und in deren Verlauf mir KAHN den Befehl gab, mit meinem Kommando etwa 25 Männer in eine von ihm vorher ausgesuchte Scheune abzuführen. Als ich mit meinen Männern die etwa 25 Franzosen in eine Scheune gebracht hatte, erhielt ich den Befehl, zu einer weiteren Besprechung zu kommen, auf der KAHN mir befahl, die Franzosen auf ein Zeichen, das aus einem Maschinenpistolenschuß bestehen sollte, zu erschießen. Dieser Befehl wurde ausgeführt, und, soviel ich weiß, handelten andere Einsatzkommandos mit anderen Franzosen genau so in anderen Scheunen. Persönlich habe ich nicht an den Erschießungen teilgenommen, da ich mich darauf beschränkte, an das Kommando das Signal zum Schießen weiterzugeben; allerdings habe ich durch Kopfschuß die Verletzten getötet, die am Boden lagen. Die Erschießungen hatten nur einige Minuten gedauert. Dann erhielt ich den Befehl von TÖPFER und KAHN, die Leichen mit Holz zu bedecken und Öl darüber zu gießen. Während dieser Zeit durchsuchte das gesamte Kommando des Chefs der Kompanie die Häuser und schleppte Gegenstände heraus, die, wie ich später erfuhr, für die Offiziere bestimmt waren. Unter diesen Gegenständen befanden sich Wertobjekte, aber ich möchte bemerken, daß nur die Offiziere von dieser Plünderung profitierten und daß die Männer nicht das mindeste davon bekamen. Soviel ich weiß, verteilte sich der 1. Zug nach den Erschießungen, um das Dorf in Brand zu stecken. Der Stabsfeldwebel der Kompanie, Oberscharführer GNÜG, sprengte die Kirche in die Luft, in der sich die Frauen und Kinder befanden. Diese Ermordung der Frauen und Kinder in der Kirche wurden von einigen Männern durchgeführt, die zu mehreren Zügen gehörten und die von KAHN, DIEKMANN und TÖPFER in die Kirche geschickt worden waren. An die Namen dieser Männer kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich entsinne mich noch des Unterscharführers PICHA, des Schirrmeisters der Kompanie, der an dem Verbrechen in der Kirche teilnahm. Bei der Explosion der Kirche fiel ein Stein auf den Kopf des Oberscharführers GNÜG, und KAHN befahl mir seinen Transport in das Lazarett von Limoges. Als ich von Limoges wieder zurückkam, stand das Dorf vollständig in Flammen. Am nächsten Tage wurde ich mit TÖPFER und dem ganzen 2. Zug nach ORADOUR zurückgeschickt, um die Leichen, die inzwischen verkohlt waren, zu verscharren. Ich erinnere mich nicht mehr an die Namen der Männer. die in meiner Gruppe waren. Was die Männer angeht, die an den Tötungen teilnahmen, waren dies GENNARI vom Zug TÖPFER, der Oberscharführer LENZ, Zugführer, Unterscharführer BLÄSCHKE, will nicht angeben, Personen getötet zu haben, aber ich

9) Diese Aussage von Georges Boos vom 21. März 1947 in London wird hier in der autorisierten Übersetzung eingefügt, die aus dem LA Münster stammt. Der Staatsanwalt hat seinerzeit wenige Sätze davon ausgelassen.

habe ihn in Häuser hineingehen gesehen, möglicherweise um dort Gegenstände für die Offiziere herauszuholen."
Sie werden feststellen, meine Herren, daß diese Aussage von BOOS aus dem Jahr 1947 in diesem Gesamtbericht völlig mit dem übereinstimmt, was aus diesen Debatten hervorgeht. Ich denke, man kann das nicht bestreiten. Damals gab er eindeutig an, daß LENZ ein Zugführer war. Ich kann auch die schweren Anschuldigungen nicht vergessen, die sein Untergebener LOHNER gegen LENZ erhob. In seinen Aussagen gegenüber der Straßburger Kriminalpolizei erklärte LOHNER damals, er habe gesehen, wie LENZ Stielhandgranaten in die Kirche geworfen und dann mit seiner Maschinenpistole bewaffnet die Häuser betreten habe. Ich habe gehört, daß LOHNER später auf diese Anschuldigungen zurückkam und sie über seinen eigenen Zugführer, Feldwebel TÖPFER, berichtete, den er angeblich mit LENZ verwechselt hatte. Sie haben, meine Herren, das Foto von TÖPFER gesehen.[10)] LOHNER hat Ihnen während seiner Vernehmung bestätigt, daß er viel größer als LENZ war. Ich frage Sie also: Ist eine solche Verwechslung dieser beiden Männer völlig unterschiedlichen Aussehens, von denen einer zudem sein ei-gener Gruppenführer ist, durch einen Augenzeugen möglich, der zufällig wenige Meter vom Angeklagten entfernt als Wache postiert ist und als Wache alle Möglichkeiten zur Beobachtung hat? Meine Herren, dieser verspätete Widerruf sollte Sie nicht in die Irre führen. Für mich hat er keinen Wert. Wenn Lenz zudem behauptet, den größten Teil des Nachmittags allein auf der Hauptstraße am westlichen Ende des Dorfes verbracht zu haben, so liefern ihm alle gesammelten Zeugenaussagen - es sind zahlreiche, und ich glaube an ihre Aufrichtigkeit - das förmlichste Dementi. Ich erinnere Sie an die Aussage von Frau DEMERY, die gegen 16:30 Uhr in den westlichen Teil der Ortschaft zurückkehrte, ich erinnere Sie an die Aussage von Martial BRISSAUD, der mit Frau DEMERY sprach. Diese Zeugen sind präzise und bestimmt: Zu diesem Zeitpunkt befanden sich keine Deutschen mehr im westlichen Teil der Ortschaft.[11)]

LENZ war also nicht dort. Der einzige Wachposten, den BRISSAUD und MACHEFER wenig später sahen, war derjenige, der Frau DUCHARLET kaltblütig erschoß und der auf Französisch, wie MACHEFER präzisierte, gesagt haben soll: *„Sie hätten nicht so nahe kommen sollen."* Dieser Wachposten war nicht LENZ. Und wenn LENZ entgegen aller Zeugenaussagen so vehement behauptet, er sei allein auf der Hauptstraße am westlichen Ortsausgang unterwegs gewesen, dann nur, um nicht zugeben zu müssen, daß er, wenn er nicht dort war, nur in der Kirche sein konnte, wo LOHNER ihn in seinen ersten Aussagen gesehen haben will. Wie ich Ihnen gestern sagte, sind das Verhalten und die Rolle, die er sich in Oradour-sur-Glane zuschreibt, absolut unwahrscheinlich. Seien Sie sehr vorsichtig, meine Herren: Wenn Sie zugeben würden, daß ein SS-Feldwebel, der einem für seinen Fanatismus und seine Grausamkeit bekannten Kader angehörte, bei dieser Tragödie wie der von Oradour freiwillig keine Rolle gespielt haben könnte, hätte eine solche Haltung Ihrerseits verheerende Konsequenzen für die anderen Angeklagten. Denn wenn LENZ der lebende Beweis dafür wäre, daß man nichts tun konnte, dann würde die Verantwortung all derer, die es ausgeführt haben, erneut außerordentlich schwer. Außerdem gebietet uns der einfache gesunde Menschenverstand, den Aussagen dieses Mannes keinen Glauben zu schenken. Ich möchte Ihnen meine tiefe Überzeugung mitteilen, die nicht nur auf seiner Position, nicht nur auf diesen Lügen, sondern auch auf den ursprünglichen Anschuldigungen von BOOS und LOHNER beruht, daß er tatsächlich, wie die Unteroffiziere, an den Szenen des Blutbads und des Terrors teilgenommen hat, deren Schauplatz die Kirche von Oradour war. Es ist ihre Ausführung durch einen Unteroffizier, die nicht durch mildernde Umstände begünstigt werden kann. Im Namen des deutschen Rechts selbst könnte ich eine Verurteilung eines solchen Angeklagten fordern. Wenn Sie diese tiefe Überzeugung teilen, werden Sie mir zustimmen, daß Feldwebel Lenz bei den auf Kompanieebene begangenen Verbrechen seine Stimme hätte erheben können und müssen. Seine Verantwortung ist ebenso schwer und umfassend wie die der Gruppenführer um Kahn. Gegen alle Unteroffiziere und Gruppenführer, die durch ihre Befehle und ihr Beispiel die Anstifter des Massakers von Oradour waren, gegen alle Unteroffiziere, die ausnahmslos eine schändliche Rolle beim Massaker in der Kirche spielten, verlange ich, meine Herren, wie ich es gegen Feldwebel Lenz verlange, die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes. Ich verlange die Todesstrafe gegen sie alle.

* * * * * * *

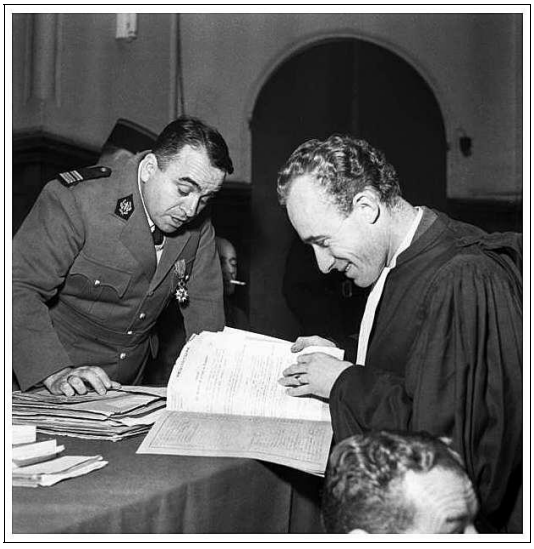

Fotos aus dem GerichtssaaL . . .

Staatsanwalt Gardon und einer der Anwälte . . .

10) Hier ist daran zu erinnern, daß zu Töpfer die Informationen aus Baden-Baden falsch waren, folglich auch das mitgelieferte Foto nicht Egon Töpfer zeigen konnte, der in Oradour war. (Vgl. Anm.6 und S.17 oben.)

11) Diese Angabe des Staatsanwalts wird allerdings durch die Aussage jener Zeugin, die er zitierte, eher nicht gestützt. Denn Mme. Demery beobachtete bei ihrem ersten Versuch ins Dorf zu gelangen - ***„gegen 16 Uhr, 16.30 Uhr"*** gab sie an -, daß Soldaten am Haus Dupic patrouillierten. Später, bei einem zweiten Versuch ins Dorf zu kommen - diesmal gegen 17.15 Uhr und in Begleitung einer Bekannten -, sah sie eine Frau, die über die Felder ging und dann von einem Soldaten erschossen wurde. Diesen Vorfall nahm der Staatsanwalt zur Kenntnis. Also *„keine Deutschen mehr im westlichen Teil der Ortschaft"* ? Wohl kaum.

Gardon vor der Verteidigerbank . . .

Gardon an seinem Tisch . . .

Gardon befragt Lohner während der Vernehmung von Karl Lenz, der hinter Gardon steht.

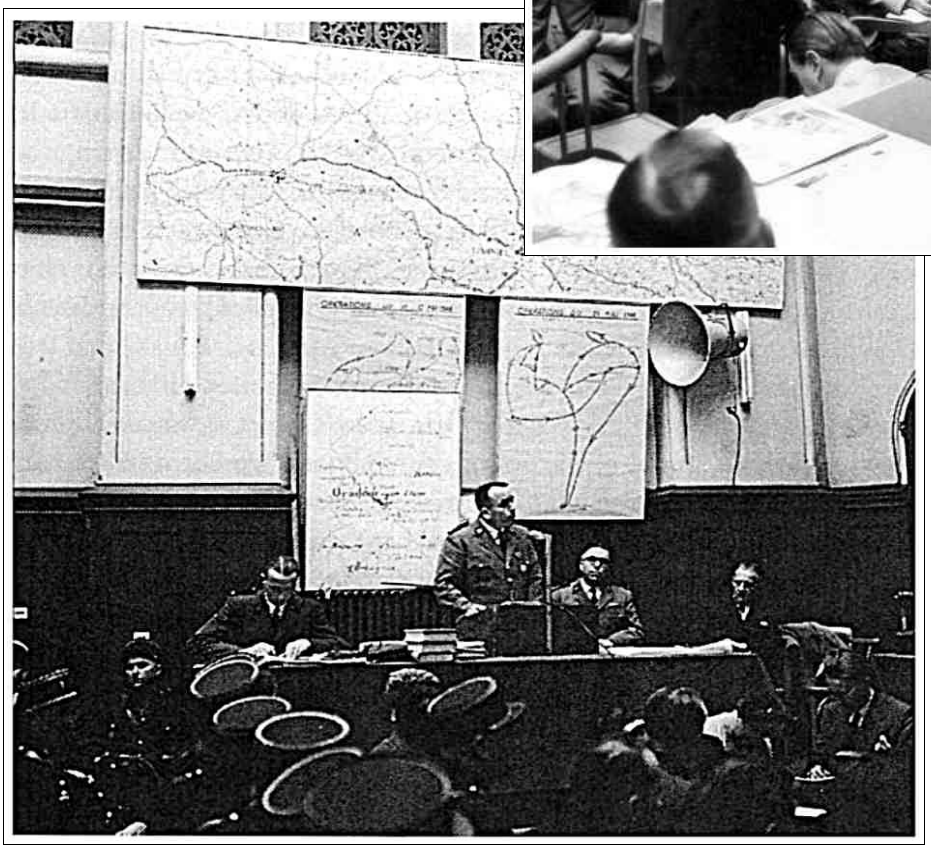

Staatsanwalt Gardon plädiert . . .

* * * * * * *